

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
in Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen,
Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK,
Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg,
Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von
Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat
E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegs-
beschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

FR. RUPPERT

DR. MEMELSDORFF

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

5. JAHRGANG

BERLIN, DEZEMBER 1929

NUMMER 9

INHALT:

Aufsätze:

- Grundsätzliche Forderungen zur Organisation
des Verschickungswesens, Ober-Reg.-Rat
Dr. med. Franz Goldmann, Berlin 569
- Methoden der Fürsorge (Schluss), Sidy
Wronsky, Berlin 575
- Die badischen Blinden im Ergebnis der Reichs-
gebrechlichenzählung, Dr. Dr. R. Kraemer,
Heidelberg 580
- Die Gehörlosenfürsorge in Schleswig-Hol-
stein, Dir. O. Taube, Schleswig 582
- Reform der öffentlichen Armenpflege in
England, Dr. Martha Köhler, Berlin 585

Rundschau:

- Allgemeines 590
Schlichtungswesen und wirtschaftlicher
Wert der Sozialpolitik
- Ausbildungs- und Berufsfragen 591
Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses
für Arbeiterwohlfahrt — Wissenschaftliche
Vorbereitung zur Aufnahme in Seminare für
Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Fach-
schulen für ländliche und Haushalt-
pflegerinnen — Praktikum der Kinder-
gärtnerinnen und Hortnerinnen — Burd
der Berufsorganisationen des sozialen
Dienstes — Verein kath. SozialbeamtInnen
- Freie Wohlfahrtspflege 591
Soziale Wohlfahrtsrente
- Fürsorgewesen 592
Tagung des Wohlfahrtsausschusses des
Deutschen Städtetages — Beschwerden
der Fürsorgeempfänger über unsachliche
Behandlung — Neuregelung der Wander-
fürsorge — Bettelunwesen — Armen-
beerdigungen in Gleiwitz — Selbsthilfe für
die Staatenlosen — Wirtschaftshilfe der
Deutschen Studentenschaft — Hilfe für die
Rußland-Deutschen

- Kriegsbeschädigten- und Kriegs-
hinterbliebenenfürsorge 594
Kosten der Militärversorgung im Jahre
1928/29 — Sparmaßnahmen im Versorgungs-
etat — Nachzahlung — Elternversorgung —
Mittel der ehemaligen Truppenfondswoche
— Reichsausschuss der Kriegsbeschä-
digten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
— Freies Radio für Schwerstbehinderte
- Gesundheitsfürsorge 596
10 Jahre Preußisches Ministerium für Volks-
wohlfahrt — Prof. Dr. Alfred Grotjahn —
Weltliga für Sexualreform — Tagung des
Reichsverbandes der privaten gemein-
nützigen Kranken- und Pflegeanstalten
Deutschlands — Kuren für klinische Psycho-
therapie — Unfallverhütung — Schulärzt-
liche Ueberwachung der Schulkinder —
Alkoholranke
- Betriebswohlfahrtspflege 598
Richtlinien über die Abgrenzung der Werks-
fürsorge und der kommunalen Wohlfahrts-
pflege
- Wohnungsfürsorge 598
Finanzierung des Wohnungsbaus
- Sozialversicherung 600
Invalidenversicherung — Unfallversiche-
rung — Krankenversicherung — Arbeits-
losenversicherung — Zulassung ausländ-
ischer Arbeiter — Beginn der beruf-
üblichen Arbeitslosigkeit
- Strafgefangenen- u. Entlassenen-
fürsorge 604
Behandlung der Kriminalität — Fürsorge
für Rechtsbrecher
- Rechtsprechung des Bundesamts für das
Heimatwesen 606
Entscheidungen des Reichsversorgungs-
gerichts 615
Rechtsauskünfte 616
Tagungskalender 618
Lehrgänge und Kurse 618
Zeitschriftenbibliographie 619
Bücherbesprechungen 633



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstr. 4. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Leipzig

Sozialpädagogisches Frauenseminar

(Höhere Berufsschule, bestehend aus:
1. Wohlfahrtsschule — Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen,
2. Ausbildungsanstalt für Jugendleiterinnen, 3. Seminar f. Kindergärtnerinnen u. Hortmerinnen — Fröbelfrauenschule,
4. Kinderpflegerinnenabteilung; außerdem sind angegliedert 4 Seminarübungs-kindergärten, 1 Kinderheim, 2 Übungshorte — Musterhorte, 1 Kinderlesehalle und 1 Schülerinnenheim.)

1. April 1930

1 Rektor- (Oberstudiendirektor-) Stelle

in Gruppe 7a der sächs. Besoldungsordnung. — Bewerberinnen oder Bewerber müssen abgeschlossene Hochschulbildung, praktische Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, sowie unterrichtliche Tätigkeit mit den für den besonderen Zweck der Schule notwendigen pädagogischen Erfahrungen nachweisen. Anstellung als Gemeindebeamter. Einstufung der Stelle und ihres Inhabers bedarf der staatlichen Genehmigung. Gesuche mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Abschriften der Prüfungs- und Amtszeugnisse sind bis zum 31. Dezember 1929 einzureichen beim

Rat der Stadt Leipzig
Schulamt

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Jugend in Not

Von

Dr. phil. Miriam van Waters
Jugendrichterin am Jugendgericht von Los Angeles,
Kalifornien

Ins Deutsche übertragen von

Dr. jur. Hans Weiß, Zürich
z. Z. Jugendfürsorger in Boston (Mass., U.S.A.)

Mit einem Vorwort von

Dr. Alice Salomon

1929 Preis 6 RM, geb. 7 RM

„... Ganz im Gegensatz zu den Lindsayschen Büchern, durch die man gegen die amerikanische Jugendliteratur etwas mit Mißtrauen erfüllt werden konnte, ist dieses Buch mit warmem Herzen und tiefgründigen Gedanken erfüllt. Die Lektüre kann allen Erziehern, besonders auch den Jugendrichtern, warm empfohlen werden. Sie werden darin viel Anregung finden.

Pommersche Wohlfahrtsblätter
Nr. 12, 1929.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben ist erschienen:

Schulaufbau, Berufsausbildung, Berechtigungswesen

Im Auftrage des Reichsministeriums des Innern

bearbeitet von Dr. Gertrud Bäumer, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

Preis 3,50 RM

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

5. JAHRGANG

BERLIN, DEZEMBER 1929

NUMMER 9

Grundsätzliche Forderungen zur Organisation des Verschickungswesens

Von Oberregierungsrat Dr. med. F. Goldmann, Berlin.

Die Zahl der Entsendungen ist in den letzten Jahren wohl überall, wo überhaupt vorbeugende Gesundheitsfürsorge getrieben wurde, stark angewachsen. Die Erfahrungen über zahlreiche Einzelfragen, die zur wirksamen Durchführung von Verschickungen beachtet werden müssen, häufen sich bei den einzelnen Entsendestellen und verdichten sich zu ganz bestimmten Forderungen. Die wesentlichste Aufgabe der nächsten Jahre ist es, eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen mit Geltung für das ganze Reich zu treffen, die den Bedürfnissen der Praxis nach Vereinfachung und Vereinheitlichung entgegenkommen.

Die erste Forderung gilt einer Änderung der Anstaltspolitik auf dem Gebiete des Verschickungswesens. Von dem Ziele eines planwirtschaftlichen Vorgehens bei der Gewinnung neuer und Förderung bestehender Anstalten und von ihrer zweckmäßigen Ausnutzung sind wir noch weit entfernt. Zahlreiche Interessentengruppen, Versicherungsträger, Fürsorgeverbände, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder Einzelpersonlichkeiten setzen ihren Ehrgeiz darcin, neue Anstalten ins Leben zu rufen. Dazu kommen die Unternehmer, die im Glauben an eine gute Konjunktur Heime irgendwelcher Art zu gewinnbringenden Zwecken aufmachen. Immer wieder muß die Erfahrung gemacht werden, daß eine ganze Reihe von Neugründungen vorbereitet oder gar durchgeführt werden, ohne daß vorher geklärt ist, ob denn überhaupt für den gedachten Zweck auf die Dauer ein Bedarf vorliegen wird. Als Ergebnis dieses ungeordneten Nebeneinanderarbeitens haben heute schon eine Anzahl qualifizierter Lungenheilstätten ständig Plätze frei, während die Betten zur Krankenhausbehandlung oder dauernden Unterbringung ansteckender Phthisiker nicht ausreichen. In einzelnen Landesteilen machen Kinderheime aller Art einander Konkurrenz, während in anderen trotz ihrer klimatischen Vorzüge ein Mangel an Heimen zu verzeichnen ist. Gesundheitsbedrohungen, wie Krankheiten der Kreislauforgane, des Bewegungsapparates und die nervösen Erschöpfungen können mangels ausreichender Zahl gut geführter Anstalten nicht mit der nötigen Schnelligkeit in der ihrem Leiden entsprechenden Art und Weise verschickt werden.

Zwar hat man sich für einzelne Krankheitsgruppen bereits daran gewöhnt, auch bei der Entsendung genauer nach Art und Grad der Erkrankung zu sichten und dementsprechende Typen von Fürsorgemaßnahmen zu entwickeln. Leider aber ist diese Entwicklung noch nicht bis zu Ende gediehen. Es genügt nicht, wenn ein Kinderheim zur Legitimation seiner Leistung das Firmenschild „Kinderheilstätte“ trägt, und es dient nicht der Sache, wenn erstklassige Kuranstalten aus falschen Rücksichten sich hinter der Bezeichnung „Erholungsheim“ verschanzen. Nicht selten wird mehr Wert darauf gelegt, überhaupt zu verschicken, als genau zu entscheiden, wie und wo der Aufenthalt erfolgen soll. Aus den Anforderungen der Praxis heraus haben sich bisher zwei Haupttypen der Entsendung entwickelt. Der eine verfolgt den Zweck der Erholung, bedeutet also im wesentlichen einen Milieuwechsel, er bietet eine hygienisch einwandfreie Umgebung mit guter Verpflegung und die Möglichkeit, bei Bedarf ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Besonders bei Großstadtkindern verknüpfen sich hiermit auch erzieherische Gesichtspunkte, die Kinder lernen das Landleben und die Natur kennen. Vornehmlich werden mit den Einrichtungen der Erholungsfürsorge diejenigen Gruppen befriedigt werden können, die als Opfer des Kulturlebens an Erschöpfungszuständen leiden, also an körperlicher oder geistiger Leistungsminderung, für die ein anatomisch-pathologisches Substrat im allgemeinen nicht nachweisbar ist. Die Erholungsfürsorge kann darüber hinaus aber auch vielfach für die Dispositions-Prophylaxe gegenüber bestimmten Gesundheitsbedrohungen in Betracht gezogen werden. Die Einrichtungen, die sie verwendet, reichen vom Landaufenthalt in einer Familie bis zur Unterbringung im einfachen Heim.

Im Gegensatz hierzu bedienen sich die Einrichtungen der Kur- oder Heilfürsorge spezifischer Heilfaktoren, so besonders der Mineralquellen, haben eine dem Krankenhaus angeähnelte Betriebsführung und leisten regelmäßige ärztliche Behandlung. Der Kreis der Personen, der in solche Einrichtungen eingewiesen wird, muß ungleich kleiner sein als der der ersten. Es handelt sich um die stärkeren Grade einer Gesundheitsstörung, um Kranke, bei denen die nur subjektiv erkennbar werdende Funktionsstörung bereits von dem Stadium der objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderung vereint mit einem ausgesprochenen klinischen Krankheitsbild abgelöst ist. Deshalb kommen für sie im allgemeinen nur Anstalten in Betracht.

Es ist unbedingt notwendig, daß in Zukunft diese Spezialisierung, die bereits auf einzelnen Gebieten, so vor allem in der Tuberkulosebekämpfung stark gefördert ist, für das gesamte Gebiet der Verschickungen durchgeführt wird. Auf die Dauer kann ohne Schädigung der zu entsendenden Personen, der Anstalten und der Geldgeber ein Einheitstyp nicht genügen. Der Kranke, der zur Kur verschickt wird, stellt an die Einrichtungen, die Leistung und den Betrieb einer Kuranstalt oder Heilstätte ganz erheblich andere und größere Anforderungen als der Erholungsbedürftige. Die Art und Zahl der Nebenräume, der technischen Hilfsmittel, des ärztlichen Instrumentariums, die fachliche Ausbildung und Zahl des ärztlichen Hilfspersonals muß in einer Einrichtung, die dem Kurzweck dienen soll, wesentlich umfangreicher und vielgestaltiger sein, als in einer Einrichtung für den Erholungszweck. Aus diesen Überlegungen heraus lassen sich auch die Verpflegungssätze verschieden hoch festsetzen. Soll in Zukunft vermieden werden, — was leider noch immer vorkommt —, daß sich in teuren und hochwertigen Kuranstalten Patienten befinden, die nach der Art ihres Leidens ebensogut, aber wesentlich billiger in einer Einrichtung der Erholungsfürsorge hätten versorgt werden können, und daß umgekehrt mangels geeigneter Einrichtungen für den in Frage

kommenden Zustand zwecklose, ja die anderen Insassen geradezu gefährdende Aufenthalte in einfachen Heimen gewählt werden, so müssen beide Typen, die der Erholungsfürsorge und die der Kur- oder Heilfürsorge, nebeneinander entwickelt und zweckmäßig benutzt werden.

Ein solches Vorgehen ist aber nur möglich, wenn Anstaltspolitik nicht aus einem kleineren Erfahrungskreise heraus, sondern für den Bereich einer Provinz oder eines Landes in gemeinsamer Arbeit aller in diesem Bereich vorhandenen Entsendestellen getrieben wird. Eine zentrale Zusammenfassung derjenigen organisatorischen Arbeiten, die sich auf die Gewinnung quantitativ und qualitativ ausreichender Einrichtungen, ebenso für die Zwecke der Erholung, wie für die Zwecke der Kur, beziehen, gleichzeitig eine einheitliche Begutachtung ermöglichen und die Verpflegungssätze nach objektiven Merkmalen festzusetzen gestatten, vereinfacht die Verwaltungsarbeit und verbessert die Fürsorge im Einzelfall. Jede Entsendestelle und jede Anstalt, die mit mehreren Entsendestellen arbeitet, kennt die alljährlich wiederkehrende Flut von Schriftstücken, durch die versucht wird, in dieser oder jener Kurperiode diese oder jene Zahl von Plätzen zu erlangen. Sie kennt auch bei dem Wechsel der Belegung die zahlreichen kleineren Transporte, die jeder mit besonderer Begleitung, vielfach sogar von verschiedenen Dienststellen der gleichen Gemeinde, gebracht werden, und sie bedauert die Schwierigkeiten, die dann entstehen, wenn neue dringliche Anmeldungen zu einer Kur in eine Zeit fallen, in der die Anstalt gerade auf die Dauer von 9 oder 12 Wochen voll belegt ist. Werden die vielfach zerstreuten kleinen Bedarfsanmeldungen rechtzeitig an einer Stelle gesammelt, so läßt sich damit nicht nur das Schreibwerk erheblich einschränken, sondern vor allem dafür Gewähr leisten, daß die vorhandenen Einrichtungen wirklich gut ausgenutzt, arbeitsbereite und Gutes leistende Anstalten in ihrer Weiterentwicklung gefördert und durch die Feststellung eines ständigen Bedarfs die sachlichen Unterlagen gewonnen werden, ob für einen bestimmten Zweck neue Einrichtungen geschaffen werden müssen oder dürfen. Mit dieser Aufgabe einer zentralen Sammelstelle läßt sich ohne Schwierigkeiten die einer zentralen Ausgleichsstelle verbinden. Sie hat den Zweck, die Wartezeiten zu verkürzen und die angemeldeten Kinder und Erwachsenen auf die für sie geeigneten Einrichtungen, je nach der Lage des Bettenmarktes, zu verteilen. An einer zentralen Stelle, die für die Bedürfnisse einer Provinz oder eines Landes sorgt, lassen sich leichter Verträge mit mehreren annähernd gleichwertigen Anstalten oder Einrichtungen abschließen, während eine Stadt oder ein Kreis sich darin Beschränkungen auferlegen muß. Bei der Festlegung der alljährlichen Kurperioden, besonders der Kinderanstalten, können Vorkehrungen getroffen werden, daß sich Beginn und Ende in verschiedenen Anstalten, die einander vergleichbar sind, überschneiden. Beide Maßnahmen verkürzen die Wartezeit im Interesse einer möglichst schnellen Unterbringung erheblich und gestatten andererseits eine weitgehende Spezialisierung der Entsendung.

Ist erst einmal diese Arbeit in die Wege geleitet, so wird es leichter sein, aus genauer örtlicher Kenntnis der einzelnen Einrichtungen heraus auch ein für das Reich geltendes Verzeichnis der Einrichtungen getrennt nach Art und Zweckbestimmung herauszugeben. Die bisher vorhandenen Übersichten müssen sich notgedrungen auf die Angabe der Anschrift, der Bettenzahl, des Verpflegungssatzes und einiger anderer formaler Fragen beschränken. Die wichtige Frage nach der Güte, Leistungsfähigkeit und Eignung einer Anstalt für bestimmte Zwecke konnte bisher nur unvollkommen beantwortet werden, ebensowenig wie über die Heilanzeigen unter den Ärzten

eine Einigung herbeigeführt werden konnte. Ein weiterer Vorteil dieser Zusammenfassung ist die Einrichtung einer zentralen Verschickungskartei. Die Tatsache, daß bei den Reichsversicherungsträgern die verschiedensten Organisationen Verschickungen durchführen, daß außer diesen die Gemeinden und die freie Wohlfahrtspflege eine lebhaftige Tätigkeit auf dem gleichen Gebiete entwickeln, daß schließlich unabhängig davon große Verwaltungen, wie die Eisenbahn und Post, ebenso wie die Betriebswohlfahrtspflege an dieser Arbeit reges Interesse nehmen, ist in hohem Maße zu begrüßen. Dieses Nebeneinander gestattet aber auch dem Kundigen auf Kosten verschiedener Stellen, die voneinander nichts wissen, sich wiederholt verschicken zu lassen, ohne daß die dringende Notwendigkeit vom gesundheitlichen Standpunkt erwiesen ist. Solche Vorkommnisse wären gleichgültig, wenn die einzelnen Organisationen genügend Geld hätten, um alle zu verschicken, für die es sachlich als notwendig bezeichnet wird. Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, raubt der Wohlfahrtsjäger einem anderen, vielleicht viel bedürftigeren Menschen die notwendige Erholung oder Kur. Deswegen haben alle Organisationen, die überhaupt entsenden, das gleiche Interesse daran, gemeinsam eine Zentralkartei einzurichten. An sie werden in einfachster Form im Anschluß an jede Verschickung die Personalien, Ort und Dauer der Verschickung, sowie die Krankheitsbezeichnung von den Entsendestellen mitgeteilt. Nachdem genügend Stamm-Material gesammelt ist, wird den Mitgliedern der Karteingemeinschaft über bisher durchgeführte Verschickungen im Einzelfall Auskunft erteilt.

Eine weitere Frage, die nur zentral gelöst werden kann, ist die Gewinnung guten ärztlichen Hilfspersonals für Erholungs- und Kurfürsorge. Besonders störend hat sich das Fehlen hygienischer Vorkenntnisse bei den Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen bemerkbar gemacht. Übereinstimmend werden von allen Sachkennern, ebenso wie von den ihrer Verantwortung bewußten pädagogischen Kräften selbst, Klagen laut, daß ihr Ausbildungsgang keine brauchbare Grundlage für das Arbeiten in Einrichtungen mit gesundheitlichen Zielen vermittelt. Infolge der einseitigen pädagogischen Vorbildung sind diese Kräfte nicht in der Lage, die Hilfe zu leisten, die verlangt werden muß, ja sie richten im Gegenteil sogar manchmal Schaden an. Es ist nicht die Schuld der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, daß ihnen häufig die elementarsten Begriffe der Hygiene fehlen; es ist dem veralteten, den grundlegenden Veränderungen auf diesem Arbeitsgebiete nicht mehr entsprechenden Ausbildungssystem zuzuschreiben, wenn pädagogische Kräfte ohne das Empfinden für hygienische Forderungen in einen Beruf gelassen werden, der täglich hygienische Fragen zur Lösung stellt. Unter solchen Umständen lassen sich z. B. Hausinfektionen mit ansteckenden Krankheiten nicht bekämpfen. Die Kinder, die Heime und die Einrichtung der sozialen Fürsorge überhaupt werden geschädigt. Eine Ergänzung der pädagogischen Ausbildung nach der hygienischen Seite ist eine wertvolle Unterstützung sowohl der gesundheitsfürsorglichen Arbeit wie der Seuchenbekämpfung. Es muß daher die Forderung erhoben werden, daß nach Absolvierung des Seminars vor Erteilung der Anerkennung eine einjährige praktische Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt für Kinder absolviert wird. Die Durchführung ist hauptsächlich eine Organisationsfrage, da solche Stellen in guten Heimen zur Genüge verfügbar sind und bezahlt werden.

Mit einer neuen Einstellung in der Anstaltspolitik hängt eng zusammen die Lösung einer Reihe von Fragen, die hauptsächlich die Entsendeärzte angehen. Das Ziel, den richtigen Kurgast in den richtigen Kurort

und in die richtige Einrichtung zu bringen, läßt sich nur dann erreichen, wenn bei der Auswahl zur Verschickung — gleichgültig, ob zur Erholung oder zur Kur — der Arzt zu entscheiden hat. Die Entwicklung ist erfreulicherweise bereits soweit vorgeschritten, daß Einweisungen in Kuranstalten und Heilstätten wohl kaum noch ohne vorherige ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Anders liegt es bei den Verschickungen zur Erholung. Die Folge davon ist, daß immer wieder Fehleinweisungen zu verzeichnen sind, die nicht nur eine unnütze Geldausgabe bedeuten, Verärgerungen in der Bevölkerung durch Hin- und Hertransport schaffen, sondern auch z. B. beim Übersehen einer Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit zu schwerer Gefährdung der Umgebung führen. Wird der *Attestzwang* für jede Entsendung, sowohl zur Erholung als auch zur Kur, reichseinheitlich eingeführt, so werden die geringen Mehrkosten einer ärztlichen Vorbegutachtung reichlich wettgemacht durch den Wegfall vermeidbarer Schäden. Es ist hierbei keineswegs notwendig, daß für den Erholungs- und Kurzweck etwa die gleichen umfangreichen Voruntersuchungen vorgenommen werden, vielmehr muß auch hier sinngemäß differenziert werden; für den Erholungszweck genügt eine auf wenige Punkte beschränkte Fragestellung, für den Kurzweck ist eine ausführliche Angabe über Vorgeschichte, Befund usw. unentbehrlich. Unter allen Umständen aber muß bei der Einführung des Attestzwanges mit den Sonderwünschen gebrochen werden, die fast für jede Einrichtung einen besonderen Fragebogen geschaffen haben. Der Einheitsvordruck muß endlich kommen, um die Ungleichmäßigkeit der Beurteilung, die Verärgerung der begutachtenden Ärzte und den Leerlauf in der Verwaltung zu beseitigen. Es wird allerdings noch manches Jahr vergehen, ehe nun auch die richtige Indikationsstellung für bestimmte Klimate oder starkwirkende Heilfaktoren erreicht sein wird. Die Klagen, die auf diesem Gebiete laut werden, beziehen sich nicht mit Unrecht darauf, Balneologie und Klimatologie seien Fachgebiete, die sich noch in voller Entwicklung befinden, so daß ihre Ergebnisse erst allmählich in der Praxis verwertet werden können. Es fehlt den Entsendeärzten ein kurzgefaßtes Verzeichnis der besonderen Heilanzeigen in den einzelnen Bade- und Kurorten, da leider die Prospekte und Kalender, die erreichbar sind, kein klares Bild hierüber geben. Zahlreiche Bade- und Kurorte sind Spezialisten für alles. Es fehlt den Entsendeärzten aber auch — und das ist die Hauptsache — oft die persönliche Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen. Die Lehrgänge, die z. B. in Kolberg besonders für beamtete Ärzte stattfinden, sind bereits ein wesentlicher Fortschritt. Dies Beispiel sollte in größerem Umfange nachgeahmt werden. Es ist aber außerdem wünschenswert, daß Vertreter von Anstalten und Kurorten mit typischen Heilanzeigen, die über eine größere Erfahrung verfügen, den Entsendeärzten im Rahmen kurzfristiger Fortbildungslehrgänge die Ergebnisse ihrer Arbeit übermitteln.

Der reichseinheitlich einzuführende Attestzwang ist vielleicht der bedeutsamste Fortschritt auf dem Wege zu einer wirtschaftlicheren und gerechteren Durchführung des gesamten Verschickungswesens. Die Vereinheitlichung allein genügt jedoch nicht. Es gehört hierzu noch eine *Vereinfachung im Geschäftsverfahren*, die unabweisbar geworden ist. Wie auf so vielen anderen Gebieten der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge macht sich auch bei den Entsendungen der Dualismus zwischen Fürsorgeträgern und Versicherungsträgern zum Nachteil der fürsorgebedürftigen Bevölkerung geltend. Schul- und Fürsorgeärzte der Kommunen und Kreise, Kassenärzte, Vertrauensärzte der Versicherungsträger, angestellte Ärzte freier Organisationen untersuchen gar nicht selten unabhängig voneinander oder nacheinander im gleichen Falle. Ganz abgesehen von unnötigen Wiederholungen, die den

Kranken mit Recht verärgern, entstehen auch aus den ganz verschiedenen Einstellungen bei den einzelnen Untersuchungen unvermeidbar gegenteilige Auffassungen, die weder für die Ärzte noch für die Träger der Entsendungsfürsorge vorteilhaft sind. Es muß sich erreichen lassen, daß sich in einem bestimmten Bezirk die einzelnen Organisationen, die verschicken, über die gleichartige Begutachtung verständigen und daß sich vor allem Versicherungsträger und Fürsorgeträger über die gegenseitige Anerkennung von ärztlichen Zeugnissen ohne weitere Nachuntersuchung einigen, sofern ausreichende Angaben vorliegen. In erster Linie gilt diese Forderung für die Beurteilung von Zeugnissen der Schulärzte und der Kassenärzte.

Von dem gleichen Grundgedanken der Vereinheitlichung und Vereinfachung leitet sich die Forderung an die entsendenden Behörden und Organisationen ab, die Kosten der einzelnen Verschickung in Zukunft anders aufzubringen und zu verrechnen, als es meist noch geschieht. Die Suche nach der richtigen Instanz ist infolge der kaum noch zu übersehenden Zahl verschiedenster Stellen, die vorbeugende Gesundheitsfürsorge unabhängig voneinander treiben, gleichbedeutend mit einem erheblichen Zeitverlust. Oft vergehen Monate, bis sich eine Stelle, nachdem verschiedene andere abgelehnt haben, zur Übernahme von Verschickungskosten bereit erklärt. Oder es entspinnt sich unter erheblichem Aufwand von Verwaltungsarbeit ein lebhafter Schriftwechsel zwischen mehreren Parteien über den Anteil, den die einzelne Entsendestelle übernehmen will. Zu der Versäumnis kostbarer Zeit, die für die Frühbehandlung ausgenutzt werden könnte, tritt also eine Belastung mit Schreibwerk und Abrechnungsschwierigkeiten, die durchaus verringert werden kann. Nach dem Vorgang an einzelnen Orten Deutschlands sollten sich für die Durchführung von Verschickungen die großen Organisationen der Versicherungsträger, Fürsorgeträger und freien Wohlfahrtspflege zum mindestens darüber verständigen, daß das System der gesonderten Abrechnung über jeden Einzelfall abgelöst wird durch ein pauschales Abrechnungsverfahren am Jahresschluß auf der Grundlage einer alljährlich festzusetzenden Beteiligungsquote. Hierbei wird sich auch Gelegenheit finden, grundsätzlich zu entscheiden, ob und in welchem Umfange bei Entsendungen mit Hilfe der Kommunen und Kreise die Verschickten oder ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Kosten herangezogen werden sollen. Will man die Frühbehandlung so fördern, wie es vom fachlichen Standpunkt nötig ist, so darf der Weg zur Verschickung nicht durch die Schranke der Kostenfrage versperrt werden. So gern freiwillige Zuschüsse von der Entsendestelle angenommen werden, durch die wieder anderen bedürftigen Menschen geholfen werden kann, so sehr muß gegen den Grundsatz, die benötigten Beträge zu verauslagen und später wieder einzutreiben, Einspruch erhoben werden. Vielmehr gehört es zur Grundlage einer Gesundheitspolitik auf weite Sicht, bestimmte verlorene Zuschüsse im Haushaltsplan für diesen Zweck vorzusehen und die Einnahmen zur Verstärkung der Ausgabe zuzulassen. Auch in denjenigen Fällen, in denen unter günstigen wirtschaftlichen Umständen Zusagen gemacht sind, die infolge der veränderten Voraussetzungen (z. B. durch Verlust der Arbeitsstelle) nicht gehalten werden können, müssen Härten vermieden werden. Ganz ähnlich ist für die Familienangehörigen der Versicherten, deren Verschickung vielfach von der Zuzahlung eines mehr oder minder hohen Betrages zu den Kosten abhängt, eine Regelung notwendig, durch die sie vor der Wiedereinziehung solcher Beträge gesichert werden, die ihnen im Bedürftigkeitsfalle vom Träger der öffentlichen Fürsorge zur Verfügung gestellt worden sind.

Mit diesen Forderungen sind die Wünsche der Praktiker keineswegs erschöpft. Die Auswahl, die hier getroffen ist, erfolgte unter dem Gesichtspunkte, zunächst einmal auf solche Fragen hinzuweisen, die grundlegend für die weitere Entwicklung des Verschickungswesens sind und ohne nennenswerte geldliche Belastung vornehmlich durch die Organisierung einer Gemeinschaftsarbeit gelöst werden können.

Methoden der Fürsorge

Von Siddy Wronsky, Berlin.

(Schluß.)

c) Die Eigengesetzlichkeit im Einzelfall.

Die Ergebnisse der Forschungen über die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen und seine Umgebung sind zu ergänzen durch eine Untersuchung über die Eigengesetzlichkeit im einzelnen Fall; d. h. es ist festzustellen, inwieweit die Auswirkungen der Persönlichkeit auf die sie umgebende vorhandene Umwelt einen Einfluß haben und wie weit sich eine Reaktion der Umwelt auf diese ihre eigenen Äußerungen vollzieht. Es handelt sich dabei darum, herauszuarbeiten, wie weit die Entwicklung des einzelnen Menschen gegenüber der Entwicklung seiner Umwelt im ganzen oder in einzelnen Anlagen stehen geblieben ist, während die Gesellschaft den Zeitverhältnissen entsprechend sich entwickelt hat, oder wie weit die Anlagen des einzelnen die Entwicklung der Gesellschaft seiner Zeit bereits überschritten haben. Es muß also festgestellt werden, wie weit der Lebensrhythmus einer einzelnen Persönlichkeit auf die Umwelt übertragen werden kann und in welcher Weise sie reagiert. Diese Feststellungen sind notwendig, um in jedem einzelnen Falle erkennen zu können, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die besondere Persönlichkeit im einzelnen Falle mit ihrer Umwelt in Einklang zu bringen.

Beispiel 51: Der 31jährige Kaufmann Bc. hatte während seiner Schul- und Berufslaufbahn eine große Reihe von Mißerfolgen erlitten. Er hatte nur mit Mühe das Gymnasium bis zur Einjährigenreife beschossen, nachdem er mehrmals nicht versetzt worden war und laufend durch Privatunterricht seine Ausbildung ergänzen mußte. Er konnte sich weder mit dem Wissensstoff des humanistischen Gymnasiums, noch mit dem Kreise der Oberlehrer dieser Anstalt abfinden, während bei den Schulkollegen zu den primitiveren Mitschülern gewisse kameradschaftliche Beziehungen bestanden. In der kaufmännischen Lehre kam er nicht gut vorwärts, trotzdem ein gewisses kaufmännisches Verständnis vorhanden war. Er machte sich später selbständig als Agent, ohne daß es ihm gelang, wesentliche Verkäufe zu tätigen. Er interessierte sich in starkem Maße für religiöse Probleme und verbrachte seine Freizeit hauptsächlich mit dem Studium des Talmuds und anderer religiöser Schriften. In diesem Fach gewann er sehr bald einen Ruf als Schriftgelehrter, der ihm in diesen Kreisen eine große Hochachtung eintrug, während seine Berufs- und Familienkreise ihn als asozial und völlig energielos ansahen und immer wieder von neuem wirtschaftlich für ihn eintreten mußten. Während des Krieges war er mehrere Jahre im Osten als Pionierarbeiter und gewann dort sehr starke Beziehungen zu den dort lebenden polnisch-jüdischen Kreisen, die ihn wegen seiner Schriftgelehrtheit vielfach in die Familie zogen, so daß er sich, wie er selbst mehrfach mitteilte, nirgends so wohl gefühlt hatte, als in diesen Kreisen. Nach dem Kriege wurde ihm von einer großen Holzfirma in einer polnischen Stadt eine Anstellung angeboten, die Mittel zur Übersiedlung wurden von einer Fürsorgestelle gewährt und er erwies sich im Laufe der Jahre als wirtschaftlich außerordentlich tüchtig und brachte es zu einer guten Existenz. Bei einer Analyse, der er sich auf Bitte der Fürsorgestelle unterworfen hatte, wurde festgestellt, daß sein Großvater vor etwa 70 Jahren aus Polen ausgewandert sei und es hier mit seiner Familie schnell zu einer sozialen Stellung gebracht habe. Er selbst hat mit besonderem Interesse die Briefe und Schriften des Großvaters studiert und habe immer das Bewußtsein gehabt, daß die westliche Kultur seinem Wesen nicht entspreche, sondern die östliche, vom Großvater verlassene Umwelt seiner Veranlagung viel mehr gemäß sei. Hier hat die Ermittlung von der Eigengesetzlichkeit der Persönlichkeit die Erkenntnis gefördert, daß bei einem gewissen Stillstand in der Entwicklung eine Einpassung in andere Verhältnisse äußerst schwierig sei, und den Weg des Milieuwechsels als die geeignete Hilfe erscheinen lassen.

Beispiel 52: Der Schriftsteller und Philosoph L. hatte in jungen Jahren einige aufsehenerregende Werke veröffentlicht, die in soziologischen und philosophischen Kreisen große Beachtung gefunden hatten und eine neue Richtung der Betrachtungsweise hervorgerufen hatten. Seine Persönlichkeit, die in ihrer Entwicklung über die Gesellschaft herausgewachsen war, fand keinen Anschluß an gleichgerichtete Kreise und durch sein besonders schnelles Denken und Verarbeiten von Erfahrungen und Erlebnissen wurde er seiner Umgebung gegenüber ungeduldig und reizbar, so daß eine immer stärkere Entfremdung, sowohl zu seinen Freunden, wie zu seinen Studienkreisen eintrat. Er glitt in sozialer Beziehung immer mehr ab, so daß er im Alter von 35 Jahren keine Existenzmöglichkeiten mehr hatte und allmählich in seiner Lebenshaltung immer stärker verwahrloste, was auch sein geistiges Schaffen stark beeinträchtigte. Durch die überaus großen Kraftaufwendungen in geistiger Beziehung waren seine Nervenkräfte so verbraucht, daß eine soziale Gesundheit nicht wahrscheinlich erschien, um so weniger, als alle Versuche, sein Wesen zu ändern, oder die Umwelt auf ihn einzustellen, an seinen Energiemängeln, sich der Gesellschaft einzugliedern, scheiterten. Auf Grund der Untersuchung wurde dann auf eine Behandlung verzichtet und einige Freunde seiner Werke veranlaßt, ihm laufend eine Beihilfe zu zahlen, um ihm den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren.

III. Soziale Prognose.

Die Ergebnisse der Untersuchung müssen so verarbeitet werden, daß eine Prognose über die Behandlungsmöglichkeit und den voraussichtlichen Behandlungserfolg gegeben werden kann. Die Prognose hat dabei die Ergebnisse über die Untersuchung der Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen, über seine Umgebung und über die Eigengesetzlichkeit des Einzelfalles zu berücksichtigen, sowie die Möglichkeit der Maßnahmen, die zu einer Überwindung der Notstände durch eine Einwirkung auf die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen, eine Umgestaltung seiner Lebensverhältnisse und einen Ausgleich seines Lebensrhythmus mit dem Lebensrhythmus der Umwelt zu führen müssen. Dabei sind die vorhandenen Hilfsmittel in gesundheitlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Hinsicht in Rechnung zu stellen und die finanziellen Aufwendungsnotwendigkeiten und Möglichkeiten zu berechnen.

Beispiel 53: Herr Bd. sucht die Fürsorgestelle auf, um eine materielle Hilfe zu erbitten. Er war durch eine Nervenkrankheit seiner Frau, die sich in Angst- und Wahnvorstellungen äußert, aus seinen gutbezahlten Stellungen vor Jahren herausgegangen, da die Frau ihn in seine Arbeitsstellen verfolgte. Er hat seit Jahren keine Berufsarbeit mehr ausgeübt und den Haushalt, dem auch zwei heranwachsende Söhne angehören, die sich in künstlerischer Ausbildung befinden, vollständig selbst versehen. Jetzt steht er vor der Möglichkeit, einen kleinen Zigarrenladen in der Nähe seiner Wohnung von seiner Schwiegermutter zu übernehmen, es fehlen jedoch einige Betriebsmittel, sowie ein Anzug. Die soziale Diagnose hatte festgestellt, daß es sich um einen normalen, etwas schlappen Mann handelt, der bis zu seiner Verheiratung in gutbezahlten Stellen zur Zufriedenheit der Arbeitgeber tätig gewesen war und mit den Eltern in bester Harmonie gelebt hatte. Er hat seiner Frau keinen Widerstand entgegensetzen können, sondern von ihrem Leiden einen Lebensweg bestimmen lassen. In einer kurzen Zeit während des Krieges, als er zwangsmäßig die Frau verlassen mußte, hat er gewisse aktive Fähigkeiten gezeigt. Die Diagnose der Frau ergab, daß sie schon während der Pubertäts- und Brautzeit unter nervösen Angsterscheinungen gelitten, die sich besonders nach der zweiten Entbindung verstärkten und auch andere Leiden, so einen quälenden Hautausschlag, hervorriefen. Vorschläge zu einer ärztlichen Behandlung wurden abgelehnt. Die Frau wird als eine schwer nervöse Frau bezeichnet, die in egozentrischer Weise ihre Umgebung unter Betonung ihres Leidens ausnutzt. Zur Zeit des Einsetzens der Fürsorge befindet sie sich im Klimakterium. Die Söhne, gut begabte Künstler, unterliegen den Nervenzuständen ihrer Mutter, beginnen jedoch gerade zu Anfang der Behandlung sich von der Mutter zu lösen.

Die Diagnose erkennt die wirtschaftlichen und seelischen Schwierigkeiten in der Familie in dem Leiden der Frau. Die Möglichkeit einer sozialen Heilbehandlung würde nur dann erwartet werden können, wenn eine Trennung der Ehegatten und die Überführung der Frau in eine Heilanstalt stattfinden. Da beide Maßnahmen verschiedentlich am Widerstand der Eheleute gescheitert sind, wird weder ein sozialer Aufstieg, noch eine psychologische oder physiologische Heilung als wahrscheinlich angenommen. Die Behandlung kann nur das Ziel verfolgen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehepaares durch eine Beihilfe als Betriebskapital des Geschäftes zu bessern und die Loslösung der Söhne von der Familie zu fördern, was bei dem älteren durch die Beschaffung eines Saxophons

zum Antritt einer auswärtigen Stellung führt und für den zweiten jungen Sohn an einer auswärtigen Kunstgewerbeschule.

Beispiel 54: Der junge Be., 24 Jahre alt, Kriegerwaise, erbittet Mittel zur Fortführung seines Studiums für den Oberlehrerberuf. Er hat bereits auf Kosten der Kriegerwaisenfürsorge vier Semester studiert, zwischendurch einen Nervenzusammenbruch erlitten, ein halbes Jahr als Wohlfahrtserwerbsloser gearbeitet und will zum kommenden Semester sein Studium wieder aufnehmen. Die Untersuchung ergibt auf Grund des Gutachtens mehrerer Ärzte Geisteskrankheit. Er besitzt geistig hervorragende Qualitäten, ist jedoch psychisch schwer belastet. Er hat außerdem Erleuchtungserscheinungen, die mehrmals zu einem Zusammenbruch geführt haben, besonders als er gegen seine Gewohnheit sich an gewissen Sportleistungen beteiligte. Sein Gefühlsleben ist verkümmert, ebenso seine sozialen Kräfte. Es bestehen Beziehungen nur zu einem Freund, der im Gegensatz zu ihm sehr willensstark und auch sehr begabt ist. In seiner Umgebung fühlt er sich wenig wohl, er hat das Haus der Mutter, die in einem kleinen Seifenladen einen Rollbetrieb unterhält, verlassen, zum einzigen Bruder und zu Kollegen bestehen keine Beziehungen. Die Diagnose ergab von ärztlicher Seite den Befund einer beginnenden Schizophrenie mit einer zehnprozentigen Möglichkeit der Heilung. Die soziale Prognose stellte auf Grund der außerordentlichen Begabung, besonders für Naturwissenschaften und Mathematik, Eignung für den Beruf fest, die beeinträchtigt war durch den unsozialen Charakter und die sich übersteigernde Nervosität. Auch wurde der Beruf als nicht günstig für seinen Seelenzustand betrachtet. Man sagte bei der Inangriffnahme der Behandlung in der Prognose voraus, daß eine Fortführung der sozialen Behandlung nur mit kurzer Zeit der Zurechnungsfähigkeit rechnen könne, daß aber, weil ein Berufswechsel zu einer Förderung der psychischen Erkrankung führen müßte, die Ausbildung wirtschaftlich ermöglicht werden müsse, um die Zeit der Schaffungsmöglichkeit für den jungen Be. ersprießlicher zu gestalten und die Möglichkeit zu geben, bei evtl. Heilung der Geisteskrankheit in einen abgeschlossenen Beruf überführt zu werden.

IV. Soziale Therapie.

Die soziale Therapie sucht ihre Durchführung in der Anwendung der Hilfsmittel für eine soziale Behandlung. Ihre Methode ist dabei die Bekämpfung der vorhandenen Energiemängel und die Beeinflussung der sozialen Widerstände der Umwelt. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung gilt es, den Hilfsbedürftigen selbst zu einer Erkenntnis seines Zustandes und seiner Energiemängel, sowie der Ursachen für diese Mängel zu bringen. Nur mit seiner eigenen Mitwirkung ist eine wirkliche Heilung denkbar, da diese nur mit der Einsetzung aller Kräfte durch den Hilfsbedürftigen auf das auch von ihm anzuerkennende Hilfsziel durchzuführen ist. In dieser Methode findet sich eine Parallele zu der früher erwähnten neuen Wertung des Hilfsbedürftigen in der Fürsorge. Von wesentlicherer Bedeutung als seine Mitwirkung in den Beiräten der Fürsorgeverbände¹⁾ ist seine Mitwirkung bei der Behebung seiner eigenen Notstände und bei den zu einer Behandlung erforderlichen therapeutischen Maßnahmen.

Die Bekämpfung der Energiemängel ist zu erreichen durch eine Entwicklung der Kräfte des einzelnen in physischer, geistiger und psychischer Hinsicht unter Hinblick auf die Möglichkeiten, die die Gesellschaft bietet. Diese Entwicklung kann erfolgen durch Übung der Kräfte, oder durch Umschaltung der Kräfte auf ein anderes wirksames Gebiet.

Beispiel 55: Die 21jährige Bf. erbittet eine Beihilfe für eine Berufsausbildung, da sie sich auf eigene Füße stellen muß, nachdem ihr Vater, ein bekannter Arzt, vor kurzem gestorben ist. Die Mutter ist eine tüchtige Geschäftsfrau und versucht, den Unterhalt für die Kinder zu erwerben. Eine ältere Schwester ist in Berufsarbeit. Sie selbst ist durch jahrelangen Aufenthalt in Heilstätten infolge einer Tbc. um die Zeit ihrer Berufsausbildung gekommen. Sie möchte gern eine künstlerische Tätigkeit erlernen, muß für ihren Lebensunterhalt gewisse Aufwendungen machen, da von ärztlicher Seite sowohl gute Ernährung, wie sonnige Wohnung vorgeschrieben ist. Die Untersuchung ihrer Persönlichkeit ergab, daß es sich um einen Menschen handelt, der durch jahrelange Entfernung aus der Gesellschaft in Anstalten seine gesellschaftlichen Anlagen hat verkümmern lassen und Lebens-

¹⁾ s. V, 5, S. 279 dieser Ztschr.

kampf und Lebensmöglichkeiten nicht genügend übersieht. Es fehlt ihr sowohl der Maßstab für die eigenen Aussichten, wie für die Begrenzung der Verbrauchskosten. Auch Kenntnisse über die wirtschaftlichen Beziehungen zum Beruf fehlen vollständig. Ebenso sind keine Fähigkeiten vorhanden, sich eine Unterkunft und den Unterhalt zweckmäßig zu beschaffen. Die Umgebung ist auf ihr Wesen nicht eingestellt, die aktive Mutter und die jüngere Schwester reagieren nicht auf ihre Lebenshaltung, die berufstätige Schwester fürchtet ein Zusammenleben auf Grund der Tbc.-Gefahr. Die Therapie besteht darin, die Energiemängel zu bekämpfen und versucht nach eingehender Berufsberatung eine Einstellung in eine Berufsausbildung in Halbtagsbeschäftigung mit Rücksicht auf die zarte Konstitution. Es wird eine junge Helferin veranlaßt, sich um Unterkunft, Ernährung und geselliges Leben zu bemühen und die Fähigkeiten zu einer Bewertung der Lebensmöglichkeiten für die eigene Lebenshaltung zu erzielen. Durch Verbindung mit Jugendverbänden, besonders auf sportlicher Grundlage, wird allmählich Lebenskraft und Lebensgefühl gehoben und ein Teil der Energiemängel überwunden. Die Beeinflussung der sozialen Widerstände erfolgte durch Beschaffung der Arbeitsstelle und Verbindung mit der geeigneten Stellenvermittlung, sowie der Familie, die auf die Stütznotwendigkeit zu bestimmten Zeiten hingewiesen wurde. Es wurden von den Berufskreisen des Vaters und gesellschaftlicher Kreise Mittel zur Verfügung gestellt, um das Lehrjahr und den Unterhalt für dieses Jahr zu decken. Dem jungen Mädchen wurde zu Beginn der Behandlung des Falles eine genaue Darstellung ihrer Mängel mit der Tatsache der Verkümmern gewisser sozialer und psychischer Organe aufgezeigt und ihre Erkenntnisse zur Mitarbeit bei der Überwindung der Energiemängel eingestellt.

Beispiel 56: Der junge Bg., 21jährig, uneheliches Kind einer Landarbeiterin, kommt auf die Fürsorgestelle, um Mittel für den Unterhalt und eine Erholungskur zu beantragen. Die Untersuchung der Persönlichkeit ergab, daß die Mutter das Kind ausgesetzt hatte, daß es bis zum 6. Jahr bei einer Pflegefrau untergebracht war, später in Fürsorgeerziehungsanstalten bis zum 18. Jahr. Er hat während der Revolutionszeit sich an einem Aufstand in der Erziehungsanstalt beteiligt und ist zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Er wurde nach Verlassen der Fürsorgeerziehungsanstalt in das Gefängnis überführt, so daß er 17 Jahre seines Lebens, und zwar die wesentlichsten Entwicklungsjahre, in geschlossenen Anstalten unter strenger Aufsicht verbracht hat. Die Diagnose zeigt einen Menschen mit verkümmertem Gefühls- und Geistesleben, verarmtem Vorstellungskreis, mangelnder Arbeitsfähigkeit und ungeordneten sozialen Auffassungen. Er verlangt eine Wiedereinordnung in das Leben nach bestimmten Wunschildern, die er sich während seiner Anstaltszeit gemacht hat und die in der Praxis nicht durchführbar sind, einmal weil sein Gesundheits- und geistiger Zustand eine baldige Eingliederung nicht ermöglichen und ein anderes Mal, weil die wirtschaftlichen Gesellschaftsformen einen anderen Charakter tragen, als sein Wunschbild. Er ist von gesteigertem Rechtsempfinden und verlangt eine Sühne seiner Mutter und der Gesellschaft für die ungeheure Schädigung, die ihm angetan worden ist. Die Prognose lautet auf soziale Eingliederungsmöglichkeit unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand, vor allem das Nervensystem, gebessert wird und daß auf Grund eingehender Berufsberatung eine längere Ausbildungszeit, die auch die geistige Entwicklung berücksichtigen müsse, erfolgt. Die Voraussetzungen der Prognose sind nicht durchführbar, weil die Heilfaktoren, die für diesen besonders gelagerten Fall in Frage kommen, nicht vorhanden sind. Die Unterstützung des Wohlfahrtsamtes im Rahmen des Amts- und Kassenbetriebes wirkt aufreizend auf den lebensfremden jungen Mann. Die Überführung in ein Sanatorium zeigt ihm seine Fremdheit und Unkenntnis von den üblichen Lebensformen und gibt Reibungsflächen infolge seiner wort- und vorstellungsarmen Sprache gegenüber den auf Grund regelmäßiger Schullaufbahn entwickelten anderen Gästen. Der Anstaltscharakter mit der angewandten Arbeitstherapie wirkt hemmend auf seine Willenskräfte, da sie zu sehr an die schwer auf ihm lastende Form seines Anstaltslebens erinnern. Er läuft fort und kommt als Kranker zu Fuß in Hamburg an, wo er längere Zeit im Krankenhaus liegen muß. Später wird er nach Berlin zurückbefördert, und beginnt ein Wanderleben, das ihn in die verschiedenen extrem politisch gerichteten Kreise aller Lager bringt, die ihn bei seiner Unkenntnis des Weltbildes von der einen nach der anderen Seite schwanken lassen. Es gelingt nicht, eine Therapie durchzuführen, weil in diesem Falle zu einer Eingliederung der Persönlichkeit die Voraussetzungen auf Grund der jahrelangen Verkümmern im Anstaltsleben fehlen und sie sich in einem solchen Gegensatz zu der herrschenden Gesellschaftsform befindet, daß die Herstellung einer Verbindung unmöglich erscheint.

Die Beeinflussung der sozialen Widerstände der Umwelt kann, wenn eine Anpassung der Persönlichkeit an diese Umwelt nicht in ausreichendem Maße von der Beeinflussung der Persönlichkeit zu erwarten ist, durch eine Aktivierung der Umgebungskräfte erfolgen. Diese Kräfte müssen zur Erkenntnis des Wesens des Angehörigen seines Kreises gebracht werden, damit diese Kräfte

seiner Anpassung dienstbar machen oder bei einem Milieuwechsel mitwirken können. Die Aktivierung der Umgebungskräfte kann darauf gerichtet sein, den Hilfsbedürftigen therapeutisch in seinen Lebensäußerungen zu beeinflussen, ihn in diesem Kreise wirken zu lassen und so durch die Eingliederung in den Umgebungskreis die eigene Kraft des Hilfsbedürftigen zu fördern, sei es durch seine direkte Beteiligung innerhalb der Gemeinschaft oder durch die Gewährung der Erlebensmöglichkeiten außerhalb der Gemeinschaft mit der inneren Bindung an diese.

Beispiel 57: Der 37jährige ostpreußische Arbeiter Bh. und seine Frau waren zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, weil sie sich in der Inflationszeit der Hehlerei von widerrechtlich erworbenen Lebensmitteln schuldig gemacht hatten. Beide Eheleute waren rechtlich denkende Menschen und stammten aus geordneten Familienverhältnissen. Sie waren ohne Kenntnis der Folgen zu den strafbaren Handlungen gekommen, da beide arbeitslos und mit den Berliner Verhältnissen wenig vertraut waren. Die Verurteilung hatte sie beide in eine verzweifelte Stimmung gebracht, aus der sie keinen Rückweg ins Leben sahen. Nach der Verbüßung der Haftstrafe der Frau, die ein Jahr früher als der Mann entlassen wurde, zog diese zunächst zu ihrer Mutter. Ihre Geschwister weigerten sich, die Mutter zu besuchen, da sie glaubten, das Zusammentreffen mit einer entlassenen Strafgefangenen aus ihrer Familie nicht ertragen zu können. Sie mußte fortziehen und in der Einsamkeit, unter immer wiederkehrender Arbeitslosigkeit und der Nichtachtung ihrer Angehörigen steigerten sich ihre Energiemängel, so daß sie beschloß, mit dem Mann am Tage seiner Entlassung den Freitod zu suchen. Die Behandlung setzte mit einer Einwirkung auf die Angehörigen ein, die gelegentlich eines Todesfalles in der Familie sich entschlossen, den Besuch der Schwester und deren Teilnahme an der Beerdigung anzunehmen. Sie wurden dabei auf die wesentlichen Charakterzüge der Schwester und deren psychische Verfassung aufmerksam gemacht, auf ihre Möglichkeit zur Bereitschaft der Wiedereingliederung von Schwester und Schwager hingewiesen, und endlich zur Aufstellung eines gemeinsamen Hilfsplanes mit der Fürsorgestelle gebracht, in dem die Einstellung der persönlichen Hilfskräfte der Familie unter Zuleitung von Mitteln durch die Fürsorgestelle vorgesehen war.

Beispiel 58: Die 30jährige Frau Bi., die als Vorarbeiterin eine selbständige Existenz gehabt hatte, war eine Ehe mit dem verwitweten Arbeiter Bi. eingegangen. Die Mutter des Mannes, die den Haushalt und das Kind versorgt hatte, fand kein Verständnis für die ruhige und bescheidene Art der jungen Frau, und da sie im Haushalt verblieb, versagte sie ihr sowohl die selbständige Stellung, wie die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse. Der Ehemann, der durch die Hilfe während der frauenlosen Zeit innerlich von der Mutter abhängig geworden war, vermochte nicht, seiner Frau zu helfen, so daß diese einen Selbstmordversuch beging. Während ihres Aufenthalts im Krankenhaus weigerte sie sich, in ihren Haushalt zurückzukehren. Alle Versuche, Mann und Schwiegermutter für eine Änderung ihres Verhaltens zugänglich zu machen, und an der psychischen Gesundheit mitzuarbeiten, scheiterten an dem Geltungsbedürfnis der Schwiegermutter, so daß der Versuch als gescheitert angesehen werden mußte, und da eine Hilfe für die junge Frau unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich erschien und die Gefahr des Zugrundegehens bestand, wurde von der Fürsorgestelle die endgültige Trennung eingeleitet, und eine Arbeitsstelle in einem anderen Orte beschafft.

Zur Durchführung der Therapie ist die **Gewährung materieller Mittel** erforderlich, die mehr eine technische Bedeutung hat und deren Erfolg von der Kenntnis der einzelnen materiellen Hilfsquellen abhängig gemacht werden muß. Dabei ist der Grundsatz Voraussetzung, daß die Gewährung der materiellen Hilfe ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer durchzuführenden therapeutischen Behandlung mit dem Ziel der Überwindung der Notstände zu geben ist und daß diese Voraussetzung ebenso sorgfältig beachtet werden muß, wie bei den Genesungsmitteln, die der Arzt verabreicht. Aus vielfachen Erfahrungen heraus ist erwiesen, wie sehr die unzweckmäßig angewandten Hilfsmittel, die das Ziel der Therapie außer acht lassen, schaden können und wie viel produktiver der Erfolg bei richtiger Anwendung dieser Mittel sein kann.

Die Versuche der neuen Methoden der Fürsorge sind noch in der Entwicklung und bedürfen, besonders in bezug auf die therapeutischen Maßnahmen, in starkem Maße der Ergänzung und Erweiterung. Ihre Wirkungen

sind heute schon vielfach erkenntlich, einmal in der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel bei größerer Heilmöglichkeit, dann in der Entwicklung der kulturellen Formen der Hilfe, die diese nicht nur als eine zu empfangende Geldgabe am laufenden Band darstellt, sondern als Leistung, die auf die Persönlichkeit des Empfängers berechnet wird, und endlich eine soziale Auswirkung in der Tatsache, daß der einzelne Hilfsbedürftige sich besser erkennt findet und darum seine eigene Kraft in stärkerem Maße für die Überwindung der Not einzusetzen vermag. Eine Reihe dieser Versuche bezüglich der Ergebnisforschung der neuen Methoden ist in die Wege geleitet, über deren Ergebnisse später zu berichten sein wird.

Die badischen Blinden im Ergebnis der Reichsgebrechlichenzählung

Von Dr. Dr. R. Kraemer, Heidelberg

Die vom Statistischen Landesamt in Karlsruhe veröffentlichten Ergebnisse der Reichsgebrechlichenzählung vom Oktober 1925¹⁾ haben für die Blindenforschung vor allem deshalb außerordentliche Bedeutung, weil sich hier erstmals die Möglichkeit bietet, die Verhältnisse der Blinden mit denen der Tauben, der Krüppel und der geistig Gebrechlichen zu vergleichen. Auch lassen die hier zusammengetragenen Ermittlungen ziemlich sichere Schlüsse auf die Gesamtheit der deutschen Gebrechlichen zu, da ja in dieser Hinsicht keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Bevölkerungen der einzelnen deutschen Länder bestehen können.

Von der Gesamtheit der Gebrechlichen machen die Blinden in Baden nur $\frac{1}{20}$ aus, die Geisteskranken etwa $\frac{1}{3}$ und die Krüppel etwas über die Hälfte. Die hohe Beteiligung der Körperbehinderten an der Gesamtzahl der Gebrechlichen stellt natürlich eine Kriegsfolge dar.

Von den 1441 Blinden, die es in Baden gibt, sind 104 kriegsblind. Die Kriegserblindungen machen mithin nur noch 7,2% aller Erblindungsfälle aus, eine Quote, die sich mit dem allmählichen Aussterben der Teilnehmer am Weltkrieg immer mehr verringern wird.

Auf je 10 000 Einwohner entfallen in Baden 6,2 Blinde, im Reichsdurchschnitt dagegen nur 5,9²⁾. Diesen auffallenden Unterschied erklären die Karlsruher Statistiker damit, daß sie die Zählungen mit größerer Sorgfalt durchgeführt hätten. Die schlechten Gesundheitsverhältnisse der badischen Blinden ersieht man daraus, daß 13,4% von ihnen noch mit anderen Gebrechen behaftet sind, was im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung eine 13fach gehäufte Anfälligkeit bedeutet.

Das Überwiegen des männlichen Geschlechts bei der Blindenschaft — 58,8% — erklärt sich nur zum Teil aus dem Zustrom der Kriegsblinden, im übrigen tritt hier die stärkere Gefährdung des Mannes durch seine Berufstätigkeit, insbesondere die erhöhte Unfallgefahr, in Erscheinung.

Von den erwachsenen badischen Blinden ist die Hälfte verheiratet und etwa ein Viertel verwitwet, was ungefähr dem durchschnittlichen Familienstand in der Gesamtbevölkerung entspricht. Diese angesichts der wirtschaftlichen Wirkungen des Gebrechens überraschend große Eehäufigkeit erklärt sich damit, daß ungefähr zwei Drittel der Blinden ihr Augenlicht erst

¹⁾ Die Gebrechlichen in Baden im Jahre 1925, bearbeitet und herausgegeben vom Badischen Statistischen Landesamt, Karlsruhe 1928.

²⁾ Wirtschaft und Statistik 1929, Nr. 7, S. 108.

im ehefähigen Alter verloren haben, woraus zu schließen ist, daß die Erblindung in sehr zahlreichen Fällen erst nach Eingehung der Ehe erfolgte.

In Anstalten sind nur 23,7% der badischen Blinden untergebracht; 39,2% haben einen eigenen Haushalt und 35% wohnen bei Eltern, Verwandten oder Bekannten. Eine Blindenschule haben nur 20,8% besucht, was damit zusammenhängt, daß die Erblindung in den meisten Fällen erst nach dem schulpflichtigen Alter eintritt. Hochschulbildung weist 1% auf. Überhaupt nicht beschult sind nur 3,8%, wobei es sich vermutlich um Geisteschwache und Geisteskranke handelt. Die Blindenschrift beherrschen 27,6%, ein verhältnismäßig sehr großer Teil, angesichts der Tatsache, daß die Grenze der Erlernbarkeit meist etwa bei dem 40. Lebensjahre liegt, womit die in einem späteren Lebensalter Erblindeten, die 37,7% der Gesamtheit ausmachen, von vornherein ausgeschlossen sind.

Als erwerbstätig werden 45% der badischen Blinden angegeben, von den Männern nahezu $\frac{4}{5}$ und von den Frauen etwas mehr als $\frac{1}{3}$. Im Vergleich zu den 51%, die in der Gesamtbevölkerung die Berufstätigen ausmachen, zeigen sich hier die erstaunlichen Erfolge der neuzeitlichen Blindenbildung und Arbeitsfürsorge. Mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes konnten allerdings nur 8% der Blinden in Arbeit untergebracht werden. Auf die einzelnen Gewerbebezüge verteilen sich die blinden Männer folgendermaßen: im Handwerk sind 63,4% beschäftigt, in der Landwirtschaft 13,6%, in der Industrie 9,6%, im Handel und im Verkehr 8,3% und in den freien Berufen 5,1%. Bei den Landwirten handelt es sich vermutlich um selbständige Bauern, die den wesentlichen Teil der Arbeit Angehörigen oder Knechten überlassen müssen, oder um „mithelfende Angehörige“, die auch nur für bestimmte Beschäftigungen in Betracht kommen können. Unter den einzelnen Berufsarten nehmen immer noch die sog. typischen Blindenberufe — Bürstenmacherei und Korbflechtere — über die Hälfte der berufstätigen Männer auf. Bei den Frauen weist überraschenderweise die industrielle Beschäftigung die höchste Ziffer auf; das Handwerk — vorwiegend Nähen und Stricken — steht hier an zweiter Stelle. Ein Berufswechsel war bei 162 späterblindeten Männern und 45 späterblindeten Frauen notwendig. 197 mußten ihre Berufstätigkeit infolge der Erblindung völlig aufgeben.

Trotz des erwähnten hohen Beschäftigungsgrades weist doch nur ein gutes Viertel der badischen Blinden, nämlich 27,7%, ein Einkommen aus eigener Berufsarbeit auf. Das ist immerhin ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der Zeit vor 25 Jahren, wo in Bayern nur 20,4% der dortigen Blinden ein Arbeitseinkommen erzielten³⁾. Bei dem Teil der berufstätigen Blinden, die keinen Arbeitsverdienst angegeben haben, handelt es sich wohl überwiegend um „mithelfende Angehörige“ und um Anstaltsinsassen, die nur um ihren Lebensunterhalt arbeiten. 35% der Blinden in Baden leben ausschließlich von Renten und Unterstützungen. Die Gesamtzahl der Renten- und Unterstützungsempfänger, zu denen auch die Blinden mit einem aus Renten und aus Arbeit fließenden Einkommen gehören, machen 45,2% der Blindenschaft aus. An den verschiedenen Arten des Rentenbezugs ist die Gesamtheit der Blinden mit folgenden Quoten beteiligt: Invalidenrente 20%, Unfallrente 5%, Pensionen 3,7%, private Unterstützungen 12%.

Über das Erblindungsalter, das für die Frage der Beschulung, der Berufsumlernung, der Ehefähigkeit und der Möglichkeit der Punktschrift-erlernung von Bedeutung ist, werden folgende Feststellungen gemacht: die Blindgeborenen stellen 13%, die Früh-, d. h. vor dem 16. Lebensjahr Er-

³⁾ Anton Schaidler, Die Blindenfrage im Königreich Bayern. München 1905.

blindeten einschließlich der Blindgeborenen 33,5% und die im erwachsenen Alter Erblindeten 66,5% der Blindenschaft. Die Alterserblindeten, die das Augenlicht erst nach dem 50. Lebensjahre verloren haben, erscheinen mit 27,5% der Gesamtheit. Im Hinblick auf das Lebensalter, in dem die Erblindung in den einzelnen Fällen eingetreten ist, und mit Rücksicht auf die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Ausbildung und Umlernung kann man sagen: für $\frac{2}{3}$ der Blinden kommt überwiegend Bildungs- und Arbeitsfürsorge in Betracht, für $\frac{1}{3}$ lediglich Unterstützung.

Unter den Ursachen der Erblindung steht die Verletzung mit 14,6% aller Fälle obenan, was nicht nur mit dem Krieg, sondern auch mit der ständigen Zunahme des Verkehrs, des Sports und der Technisierung der Wirtschaft zusammenhängt. An zweiter Stelle der Verursachungsreihe steht merkwürdigerweise der graue Star mit 12,4%, dann kommt der grüne Star mit 9%, der Sehnervschwund mit 8%, die Netzhautablösung mit 5,7%, Kopf- und Gehirnleiden mit 5,2%, Tuberkulose mit 3,1%, Kurzsichtigkeit mit 2,5%, Syphilis mit 2,4%, ansteckende Kinderkrankheiten mit 1,8%, Augentripper der Neugeborenen mit 1,6%. Wie man sieht, sind die Geschlechtskrankheiten an der Gesamtverursachung nur noch mit 4% beteiligt. Das ist vor allem der vorbeugenden Behandlung aller Neugeborenen gegen den Augentripper zu verdanken, der noch vor 100 Jahren über $\frac{1}{4}$ der Erblindungen bewirkt hat.

Wenn das badische Zählungsergebnis im Vergleich zu älteren Statistiken eine Zunahme der Blindenhäufigkeit aufzuzeigen scheint, so ist darin nicht etwa ein häufigeres Auftreten der Blindheit sondern die Wirkung eines verbesserten Erhebungsverfahrens zu erblicken. Denn im Reich wie in Preußen zeigt sich die umgekehrte Entwicklung. Im Reichsdurchschnitt kamen auf je 10 000 Einwohner im Jahre 1900 6,1 Blinde und im Jahre 1925 5,9 Blinde; in Preußen 1880 8,3 und 1925 5,6. Bei den Tauben ist übrigens ein noch stärkerer Rückgang zu verzeichnen.

Wenn die Verbreitung der Gebrechen als Maßstab für den gesundheitlichen Wert einer Bevölkerung gelten soll, dann geht es also mit uns deutlich bergauf! Das bekannte Wehgeschrei der Eugeniker über die angebliche Verschlechterung der Rasse durch eine ständig zunehmende Gebrechlichkeit ist daher nur Zeichen und Ausfluß einer völligen Unwissenheit gegenüber den ehernen Wahrprüchen der festgestellten Zahl.

Die Gehörlosenfürsorge in Schleswig-Holstein

Von Dir. O. T a u b e, Schleswig.

Nach den letzten statistischen Erhebungen gibt es in Schleswig-Holstein etwa 900 taubstumme Personen. Hiervon sind 131 in der Landestaubstummenanstalt in Schleswig untergebracht. Die Verhältniszahl zwischen Einwohnern und Gehörlosen ist in Schleswig-Holstein äußerst günstig. Es läßt sich dies wahrscheinlich auf die guten Wohnungs-, Nahrungs- und Luftverhältnisse, auf die Beachtung der Hygienevorschriften und Befolgung der kreisärztlichen Belehrungen zurückführen. Immerhin ist die Zahl beträchtlich, denn man könnte mit 900 Taubstummen 3—4 kleinere Dörfer besiedeln.

Öffentliche und private Wohlfahrtspflege haben sich dieser Viersinnigen angenommen und betreuen sie auf ihrem ganzen Lebenswege. In der Landestaubstummenanstalt ist seit einigen Jahren ein Kindergarten für vorschulpflichtige Taubstumme eingerichtet. Wenn man die Notwendigkeit solcher Erziehungsmaßnahmen für

Hörende anerkennt, dann ist sie bei Kindergärten für Taubstumme gewiß nicht erforderlich. Unsere Bettenzahl ist freilich noch klein, die Nachfrage wider Erwarten groß und darum ein Ausbau dieser einstweilen noch vorläufigen Einrichtung trotz aller Finanznöte wahrscheinlich nicht mehr länger hinauszuschieben. Eine geprüfte und in der Landestaubstummenanstalt besonders vorbereitete Kindergärtnerin betreut die kleine Schar und gewöhnt sie von der ersten Stunde ab an mündlichen Verkehr: denn die Sprache kann auch ein tauber Mensch „vernehmen“. Ihn befähigen dazu sein Gesicht und Getast. Gebärdenzeichen werden anfangs eingeschränkt und schließlich ganz vermieden. Das ist die beste Vorbereitung auf den mit dem siebenten Lebensjahre beginnenden Schulunterricht. Die Kinder aus dem Kindergarten haben den neu eingeschulten gegenüber einen ganz bedeutenden Vorsprung, und vieles, was diese erst jetzt mühsam erlernen können, haben jene sich im Spiel schon längst angeeignet.

Der achtjährigen Schulzeit bleibt dann noch die große Aufgabe überlassen, den Kindern eine möglichst deutliche und umfangreiche Lautsprache zu geben und ihnen alles das erforderliche Lebenswissen zu eigen zu machen, das die Gegenwart von jedem Beruf oder in jeder Stellung verlangt.

Es ist leider immer noch weiten Kreisen unbekannt, daß in unseren Schulen die taubstummen Kinder sprechen lernen und daß ihre Erzieher sich bemühen, ihnen ein den geistigen Kräften entsprechendes Wissen zu vermitteln.

Neben dem Gebrechen der Taubheit müssen viele unserer Zöglinge nicht selten noch andere tragen und zwar sowohl geistige als körperliche. Durch ausfallende Sprachproduktion vernachlässigte Lungen, mittelmäßiges oder schlechtes Erbgut, belastetes oder verseuchtes Blut, gelähmte oder verkümmerte Gliedmaßen, herabgesetzte Schärfe und verminderte Geisteskräfte sind die traurigen Lasten, und alle hiermit behafteten Taubstummen warten während der Schulzeit auf mehr als nur auf Erziehung und schulgerechte Unterweisung. Als vor etwa 20 Jahren zum ersten Mal taubstumme Kinder in eine Ferienkolonie hinausgesandt wurden, konnte man recht verschiedene Urteile über diese Fürsorge vernehmen. Heute zweifelt auch diese Notwendigkeit niemand mehr an, nur die Beschaffung der Mittel hierzu ist nicht immer möglich. Den ersten allgemein wirkenden Anstoß dazu gab die Taubstummenoberlehrerin Frau Frieda Borchardt in Berlin durch Gründung des Vereins zur gesundheitlichen Förderung der Taubstummen E. V. Die Folgen des Krieges haben leider auch diese segensreiche Einrichtung zerstört. Darum muß sich heute jede Provinz und jeder Landesteil die Jugendfürsorge für Taubstumme zu seiner eigenen Aufgabe machen. Die öffentliche Verwaltung kann Summen, die allen kränklichen, schwächlichen und gebrechlichen taubstummen Kindern jährlich einen wenigstens sechswöchigen Erholungsaufenthalt sichern, nicht aufbringen. Wir sind dankbar für die alljährliche Verschickung von 12 taubstummen Schülkindern in ein Nordseebad. Bei den blutkranken Kindern ist die günstige Nachwirkung, soweit sie von den Klassenlehrern wahrgenommen werden kann, leider nur von kurzer Dauer. Immerhin kommen auch diese Kinder erfrischt und gestärkt aus ihrem Erholungsorte zurück. Bisher hatten wir regelmäßig öffentliche Kinderheime in Anspruch genommen. Wir wollen aber in diesem Jahre in einem gemieteten Hause die Verpflegung auf eigene Rechnung beschaffen. Durch diese Selbstversorgung bezwecken wir eine bessere und individuelle Ernährung. Es war bisher leider nicht mög-

lich, ein eigenes Provinzial-Heim für schwächliche Kinder an einer geeigneten Stelle zu errichten, wie es anderwärts schon längst geschehen ist.

Die beste Gehörlosen-Fürsorge während des Schulalters wird zweifellos durch Erziehung und Unterricht ausgeübt. Wir müssen nämlich bedenken, daß ein unserer Schule ferngehaltenes taubstummtes Kind ohne Unterricht auf einer so niedrigen Kulturstufe stehen bleiben würde, daß es später niemals für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen fähig wäre. Wenn wir das gefährliche Experiment machen dürften, ein hörendes und ein gehörloses Kind ohne Schulbildung aufwachsen zu lassen, dann hätte das Vollsinnige dem Nichtvollsinnigen gegenüber immer noch einen gewaltigen Vorsprung, und der läge in der von ihm ganz mühelos erworbenen Sprache und in dem durch sie auf die gleiche Weise erlangten Wissen, trotz aller Lücken und Mängel. Das gehörlose Kind käme aber niemals von selber zu einer Lautsprache, die für die Umwelt verständlich wäre. Es bliebe geistig vollständig arm. Aus diesem Vergleich läßt sich eine Aufgabe der Taubstummenschule erkennen.

Unsere Sorge um die gehörlosen Zöglinge hört nach abgelaufener Schulzeit nicht auf. Die Fürsorge für die Schulentlassenen setzt schon mit der Berufsberatung ein, und die ersten Schwierigkeiten zeigen sich bei dem Suchen nach einer Lehrstelle. Der Herr Minister hat die schwierige Lage der schulentlassenen Taubstummen eingesehen und jedem Lehrmeister oder jeder Lehrmeisterin eine Geldentschädigung als Auszeichnung für die besondere Ausbildungsmühe in Aussicht gestellt. Die Höchstsumme hierfür betrug vor dem Kriege bereits 200 Mark, heute dagegen 175 RM. Hierin liegt durchaus kein zugkräftiger Anreiz mehr.

Neue Schwierigkeiten hängen mit der Fortbildung des Lehrlings in der Berufsschule zusammen. Besonders ungünstig liegen diese Verhältnisse in einer vorzugsweise ländlichen Provinz mit den vielen zerstreut wohnenden Lehrlingen. Im Anstaltsorte Schleswig ist eine Berufsschulsonderklasse für taubstumme männliche Lehrlinge eingerichtet. Den Fachunterricht erhalten sie von Handwerksmeistern mit den Hörenden zusammen, den andern fortbildenden Unterricht von Taubstummenlehrern. Wir wünschen vor der Gesellenprüfungskommission keine herabgesetzten Leistungen von den Taubstummen. Sie sollen das gleiche Maß von Wissen und Fertigkeiten nachweisen wie die Hörenden, damit sie später gleiche Arbeit zu leisten imstande sind und berechtigterweise gleiche Lohnforderungen stellen dürfen. Taubstummen-Lehrlinge auf dem platten Lande hat man aus begreiflichen Gründen bisher bedauerlicherweise noch keine Fortbildungsmöglichkeiten schaffen können.

Für die weiblichen Lehrlinge hat der Magistrat die Einrichtung einer besonderen Klasse für Taubstumme abgelehnt. Ganz besonders schwer ist es für die Mädchen, eine Meisterin zu finden, darum hat man schon vor mehr als hundert Jahren an ein Lehrlingsheim für taubstumme Mädchen gedacht. Die dafür angesammelten Geldbeträge hat der Krieg verschlungen, es war nur die gute Idee lebensfähig geblieben. Am 15. April d. J. konnte das mit Hilfe des Wohlfahrtsministeriums, der Provinzialverwaltung und des Schleswig-Holsteinischen Taubst.-Vereins errichtete Jungmädchenheim eröffnet werden. Hierin können die taubstummen Mädchen auf den späteren Beruf als Hausfrau und Mutter ebenso vorbereitet werden wie auf die Schneidergehilfinnenprüfung. Es wird durch Mitglieder des Kollegiums der Taubstummenanstalt versucht, ihnen einen Ersatz für die noch nicht eingerichtete Berufsschulklasse zu geben. Die Haushaltungsschülerinnen erhalten praktische und theoretische

tische Anweisung von der Hausmutter und einer technischen Lehrerin, und die Schneiderlehrlinge werden durch die Schneidermeisterin ausgebildet. Außerdem müssen sie an dem Fortbildungsunterricht der ersten Gruppe teilnehmen. Andere Provinzen sind auch in dieser Beziehung schon weiter gegangen, wir haben die Hoffnung, alle notwendigen Fortbildungseinrichtungen im Laufe der nächsten Jahre ausreichend auszubauen.

Aber auch nach der abgelegten Gesellen- oder Gehilfinnenprüfung und nach dem Durchlaufen einer Vorbereitungszeit für Hausmädchen darf die Sonderfürsorge nicht ihren Abschluß finden. Ebenso wie Hörende durch Verlust der Arbeitsfähigkeit oder anderes Mißgeschick in Mangel und Not geraten können, geschieht dies auch mit Gehörlosen. Weil sie fast alle aus ärmsten und allerärmsten Familien stammen, im Konkurrenzkampf es ungleich schwerer haben als Vollsinnige, im Verkehr mit der Umwelt trotz bester Schulbildung eben ihres Leidens wegen behindert bleiben, muß ihnen, um sie vor dem völligen Niedergange zu bewahren, von wohlthätiger Seite Hilfe gebracht werden. Diese Aufgabe hat sich der vor etwa 40 Jahren begründete Provinzial-Taubstummverein zu Schleswig gestellt. Er versucht, durch Unterstützungen und Darlehen überall dort, wo wirkliche Not besteht, zu helfen. Der beste Beweis für die allgemeine Anerkennung eines solchen Taubstummen-Unterstützungsvereins ist die Tatsache, daß nach dem schleswig-holsteinischen Vorgehen in jeder Provinz ähnliche Unternehmungen ins Leben gerufen wurden.

Der Not des Alters versucht das im Jahre 1896 eröffnete Taubstummenheim zu begegnen. Es wird aus Mitteln der freiwilligen Wohlfahrtspflege und aus Pflegegeldern der Fürsorgeverbände erhalten. Die Platznachfrage ist so groß, daß nicht alle berechtigten Wünsche Berücksichtigung finden können. Das Taubstummenheim bietet allen alten, schwachen, erwerbsunfähigen und mittellosen Taubstummen eine Stätte der Zuflucht und des Friedens. Jeder Insasse verrichtet die seinen Kräften und Fähigkeiten gemäße Arbeit, einmal um tätig zu sein, zum andern aber auch, um sich dadurch den Glauben an den Wert der eigenen Persönlichkeit zu erhalten, denn er ist die Grundbedingung für einen ruhigen Lebensabend, für das langsam ausklingende Menschenglück.

Allen schulentlassenen Taubstummen hat die Landeskirchenregierung Taubstummen-Seelsorger bestellt. In Schleswig hat der Taubstummen-Geistliche auch die kirchliche Versorgung der Heiminsassen zu übernehmen. Die Geistlichen werden für diese Sondertätigkeit an der Landestaubstummenanstalt vorgebildet, den Kandidaten des Predigerseminars in Preetz möchten Einführungsvorträge in dieses ihnen noch fremde Gebiet Gelegenheit zur Orientierung darüber geben. So begleiten wir den taubstummen Menschen von seiner frühen Jugend an bis zum letzten Schritte, den er nicht mehr selber machen kann und bleiben sein Berater und Helfer lebenslang.

Reform der öffentlichen Armenpflege in England

Von Dr. Martha Köhler, Berlin.

Im Rahmen der englischen Verwaltungsreform¹⁾ vollzieht sich gegenwärtig eine völlige Umgestaltung des öffentlichen Fürsorgewesens. Diese Neuordnung bedeutet nicht mehr und nicht weniger als eine weitgehende Verwirklichung jenes, im Minderheitenbericht der Königlichen Untersuchungs-

¹⁾ Vgl. Local Government Act 1929.

kommission von 1905/10, dem grundlegenden Werke über die Ursachen der Armut, aufgestellten Reformprogramms²⁾. Vergegenwärtigen wir uns daher kurz die sozialen Forderungen, für deren Erfüllung seit über 20 Jahren die Fabian Society, als Kampf- und Kerntruppe der Labour-Party, insbesondere das Ehepaar Webb mit Wort und Schrift unermüdlich in der Öffentlichkeit eingetreten ist.

Ausgehend von dem Gedanken, daß Armut unverschuldet sei, zwangsläufig hervorgerufen durch die krisenhaften, zyklischen Erschütterungen der kapitalistischen Wirtschaft wird bei Unterscheidung der Unterstützungsbedürftigen nach Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen (dem obersten Grundsatz des Elisabethanischen Armengesetzes), gefordert:

1. Statt entehrender Armenpflege vorbeugende soziale Fürsorge; an Stelle des gemischten workhouse-Systems Versorgung der Hilfsbedürftigen in Hilfsbedürftigen in Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe ihrer Hilfs-Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit, d. h. also Aussonderung der Kinder, Greise, Kranken, Geistesschwachen, Wöchnerinnen, Vagabunden usw.
2. Beseitigung der lokalen Armenräte (Boards of Guardians) durch Übertragung ihrer Rechte und Pflichten auf den Grafschaftsrat (County Council), bzw. die Stadtverwaltung bei Städten über 50 000 Einwohnern (County Borough Council), mit bezirksmäßiger Unterteilung.

Angestrebt wurde durch diese Reformvorschläge die notwendige Konzentration und Vereinheitlichung der Gemeindeverwaltung durch:

1. Zuweisung einschlägiger Fürsorgeaufgaben an bereits bestehende oder zu begründende Wohlfahrtsausschüsse der *G r a f s c h a f t*, also Übertragung
 - a) der Kinder- und Jugendfürsorge auf die kommunale Erziehungsbehörde (Local Education Authority) bzw. die Local Education Committees,
 - b) der Gesundheitsfürsorge auf die kommunale Gesundheitsbehörde (Local Health Authority) bzw. Local Health Committees,
 - c) der Fürsorge für Geistesranke und Geistesschwache auf die einzu-richtenden Anstaltsausschüsse (Asylums Committees),
 - d) der Altersfürsorge auf die 1908 durch Inkrafttreten des Altersversorgungsgesetzes (Old Age Pensions Act 1908) errichteten Pensions-Committees.
2. damit Erweiterung des fürsorgepflichtigen Verbandes (von der parish, dem Kirchspiel, als Basis der Poor Law Union, zur County, der Verwaltungsgrafschaft) und Schaffung leistungsfähiger Fürsorgeträger.

In Ergänzung dieser Fürsorgemaßnahmen für Hilfsbedürftige sollte die planmäßige Organisation des heimischen Arbeitsmarktes den Arbeitsfähigen möglichst vor Arbeitslosigkeit und bei eingetretener unvermeidbarer Arbeitslosigkeit eine auszubauende Arbeitslosenversicherung vor völliger Mittellosigkeit bewahren.

Die unter der liberalen Regierung Lloyd Georges vor dem Kriege einsetzende Sozialreform hat nur einen Teil der wiedergegebenen Forderungen im Wege sozialpolitischer Gesetzgebung verwirklicht, die Altersversorgung (Old Age Pensions Act 1908), Zusammenfassung der Kinderschutzgesetzgebung in den Children Acts 1908 und die Fürsorge für Geistesranke (Mental

²⁾ Vgl. The Break up of the Poor Law. The Minority Report of the Poor Law Commission by S. and B. Webb. Part I. Longmans & Co., London 1909.

Deficiency Act 1913), während dem Krankenversicherungsgesetz (National Health Insurance Act 1911) anhangsweise in einem Sonderabschnitt der Aufriß einer Arbeitslosenversicherung mitgegeben wurde. Letztere hatte in den Jahren lebhafter wirtschaftlicher Produktivität vor Kriegsausbruch wenig Gelegenheit sich zu bewähren, verlangte dagegen nach dem Kriege eine völlige Revision und Konsolidierung (vgl. Unemployment Insurance Acts 1920/24, nebst Ergänzungsgesetzen bis 1927).

Wie aber stand es mit der dringend reformbedürftigen öffentlichen Armenpflege? Die Boards of Guardians übten nach wie vor ihre Tätigkeit teils recht willkürlich und unkontrollierbar aus, denn die Poor Law Institutions Orders 1913 vermochte nur die größten Mißstände abzustellen, ebenso wie die Verordnung über die Gewährung offener Armenunterstützung (Relief Regulation Order 1911) nur von sekundärer Bedeutung blieb. Dagegen sah sich die Gemeindearmenverwaltung alsbald von einer Anzahl ergänzender sozialer Institutionen umgeben, deren Tätigkeit vielfach in ihr Bereich eingriff. Die Kritik an dem unübersichtlich gewordenen kommunalen Verwaltungssystem war nur zu berechtigt, denn das an sich gesunde englische Prinzip des self-government hatte eine Vielheit von Selbstverwaltungskörpern entwickelt, die einander in ihrer Kompetenz überschneidend, eine planmäßige Verwaltung zunichte machten. Hatte sich diese Unzulänglichkeit bereits in der Vorkriegszeit erwiesen, wieviel mehr mußte sie nach der Beendigung des Krieges, während und nach der Demobilisierung zutage treten, als die reichen Mittel der großzügig vom Staate zur Verfügung gestellten Out of Work Donation erschöpft waren (Einstellung Herbst 1919, es wurden die doppelten Sätze der Arbeitslosenunterstützung gezahlt) und die erste große Arbeitslosigkeit 1921 hereinbrach. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich die Boards of Guardians gerade der bevölkerten, ärmeren Unions außerstande sahen, den steigenden Ansprüchen auf Gewährung offener Armenunterstützung an Arbeitsfähige, bei besonderer Notlage, in Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung zu genügen. Wie folgende Übersicht (s. Seite 588) zeigt, hat sich der Gesamtaufwand an offener Armenunterstützung in sämtlichen Armenbezirken von England und Wales in der Zeit von 1920 bis 1927 versechsfacht; im Vergleich zu 1914 beträgt er jedoch das zehnfache, während die durchschnittliche Zahl der Unterstützungsempfänger pro 10 000 der mittleren Bevölkerung in derselben Zeit fünfmal größer geworden ist.

Die gesetzliche Erweiterung der Kreditmöglichkeiten für die Boards of Guardians durch die Local Authorities (Financial Provisions) Act 1921 mußte angesichts der außerordentlichen Anforderungen als Notbehelf betrachtet werden, ebenso wenig vermochte die Boards of Guardians (Default) Act 1926 eine rationelle und einwandfreie Finanzwirtschaft zu garantieren. Der Kostenaufwand der englischen Armenverwaltung wurde aus den Erträgen der Armensteuer gedeckt, im Bedarfsfalle durch Anleiheaufnahme bis $\frac{1}{10}$ des Steueraufkommens des Armenverbandes (one-tenth of the total annual rateable value of the Union). Die Union war bisher Einschätzungs-, die parish Steuerbezirk. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Armenverbände konnte daher nur durch Verschmelzung zu größeren Einheiten erreicht werden, Kostenersparnis nur durch eine durchgreifende Verwaltungsreform. Das Inkrafttreten der Rating and Valuation Act 1925 am 1. April 1927 bedeutet den ersten Schritt auf diesem Wege; die Anzahl der Einschätzungs- und Steuerbezirke verminderte sich um etwa die Hälfte; die Armensteuer wird von nun an zugleich mit general rate der Grafschaft erhoben, womit auch das selbständige Amt Veranlagung und Erhebung der Armensteuer durch den Overseer of the Poor (seit 1551) in Wegfall kommt.

Öffentliche Armenpflege in England
(England und Wales)

Ende des Rechnungs- jahres 31. März	Offene Armenpflege (outdoor relief)		Gesamtaufwand an offener Armenpflege in Geld oder Sach- leistungen jährlich	Jährlicher Gesamtaufwand für alle Arten von Armenpflege (offene, geschlossene, Versorgung von Geisteskranken in Anstalten) und Zwecke der Armenpflege (ohne Ausgaben für außer- ordentliche Zwecke, gedeckt aus Anleihen)
	tägliche Durchschnittsziffer in offener Armenpflege während des Jahres unter- stützter Personen			
	Anzahl	berechnet pro 10 000 der geschätzten Bevölkerung		
1914	387 796	106	£ 2 214 680	£ 15 055 868
—	—	—	—	—
1920	800 641	80	4 109 278	23 501 241
1921	359 409	96	5 793 383	31 924 954
1922	1 049 465	277	15 443 084	42 272 555
1923	1 800 165	341	17 909 869	41 934 437
1924	1 084 599	282	15 066 059	37 882 282
1925	912 139	235	13 374 653	36 841 768
1926	1 008 399	258	15 735 527	40 083 455
1927	1 722 084	441	23 750 000 (geschätzt)	49 500 000 (geschätzt)

Quelle: Eighth Annual Report of the Ministry of Health 1926/27.
His Majesty's Stationary Office, London 1927.

Der Finanz- und Steuerreform muß notwendigerweise eine Bereinigung und Vereinheitlichung der Gemeindeverwaltung folgen. Dieser Gedanke begann sich allmählich in der Öffentlichkeit durchzusetzen und fand gesetzlichen Ausdruck durch das neue englische Gemeindeverwaltungsgesetz (Local Government Act 1929). Die Armenverwaltung geht mit allen Rechten und Pflichten auf den County Council über, wodurch die Verwaltungsgrafschaft zum fürsorgepflichtigen Verband wird und sich die Anzahl der Armenverbände (Poor Law Unions) von 635 auf 144 (Counties) verringert. Soweit der Rahmen der künftigen englischen Gemeindeverwaltung.

Die Poor Law Act 1927 erbrachte keine neuen Gesichtspunkte, sie ist in erster Linie als Konsolidierung einer verstreuten Gesetzesmaterie zu betrachten.

Dagegen bestimmt Sektion 4 des Local Government Act 1929, daß jede Verwaltungsgrafschaft bis zum 1. April 1930 einen Arbeitsverteilungsplan (Scheme) auszuarbeiten hat, unter Berücksichtigung der ihr neu erwachsenden Fürsorgeaufgaben. Zu diesem Zwecke ist die Verwaltungsgrafschaft verpflichtet, neue Organe zu schaffen, die Public Assistance Committees, an Stelle der Boards of Guardians. Für die Grafschaft London (sektion 18) wird die Unterteilung in „local and other subcommittees“ empfohlen, desgleichen für andere Stadtverwaltungen von Großstädten (County Borough Councils); eine diesbezügliche Muß-Vorschrift zu bezirksmäßiger Aufteilung durch Errichtung von Guardians Committees besteht dagegen für alle anderen Grafschaften.

Die Mitglieder der Wohlfahrts- und auch der Unterausschüsse können bis zu $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl durch Zuwahl ergänzt werden; hierunter müssen sich Frauen befinden.

Von besonderer Bedeutung für die Fürsorgepraxis ist section 5, (für London entsprechend section 18) des Gesetzes. Hiernach wird die Verwaltungsgrafschaft angewiesen, soweit es gesetzlich irgend angängig ist, jede Art von Fürsorge außerhalb der Armenfürsorge zu gewähren („the desirability of securing that as soon, as circumstances permit, all assistance which can lawfully be provided otherwise than by the way of Poor Relief shall be so provided“). Mit Recht knüpft Mr. Webb ³⁾ an diesen Passus an, dessen volle Auswirkung imstande ist, die Armenfürsorge gänzlich durch eine individualisierende Fürsorge zu ersetzen.

Eine Skizze der künftigen Armenverwaltung Groß-Londons ⁴⁾ gewährt praktischen Ausblick.

Gemäß section 4 des Local Government Act 1929 übernimmt die Grafschaft London (London County Council) mit dem 1. April 1930 den gesamten Fürsorgedienst Groß-Londons. Die lokalen Armenräte (Guardians) und das Metropolitan Asylums Board, dem bisher das gesamte Londoner Anstaltswesen, einschließlich der Irrenanstalten unterstellt war, gehen im ganzen auf. Durch diese Zentralisierung vermehrt sich der Personalbestand des L. C. C. um 23 000 Köpfe, der Gesamtaufwand jährlich um 12 Mill. £. Der Kostenaufwand der Boards of Guardians belief sich demgegenüber für das Jahr 1925/26 auf 10 359 000 £ ⁵⁾ (einschließlich der an die Joint-Poor Law Authorities abgeführten Beträge, jedoch ohne die Zahlungen der beitragsfähigen Unions an den Metropolitan Common Poor Fund). Einschließlich der Vermehrung der Ausgaben für reine Fürsorgezwecke um 12 Mill. £ wird daher mit einem Gesamtaufwand der Grafschaft London (Public Health Service) von 40 Mill. £ für das Jahr 1930 gerechnet. Verwaltung und Aufsicht des gesamten Finanz- und Rechnungswesens wird dem bisherigen geschäftsführenden Ausschuß der Grafschaft übertragen.

Zu Zwecken der Gesundheitsfürsorge stehen 40 000 Betten für Kranke, 20 000 Betten für Geisteskranke und weitere 20 000 Betten in work-houses, die zur Krankenpflege herangezogen werden, zur Verfügung.

Die zu übertragenden Fürsorgeaufgaben gliedern sich u. a. in folgende Fürsorgezweige: Fürsorge und Pflege von Kranken und Wöchnerinnen in Krankenanstalten und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen, Versorgung der Geisteskrank in Anstalten, Mutter- und Kind-Fürsorge (Maternity and Child Welfare), Blindenfürsorge in offener und geschlossener Fürsorge, Tuberkulosefürsorge in Sanatorien und sonstigen Einrichtungen, Jugendfürsorge (Education).

Bei der Ausübung der Fürsorge soll weitgehendst das „neue Prinzip“ Anwendung finden. Die in Einrichtungen des Poor Law untergebrachten Kinder werden nun den Education Committees unterstellt. Alle ambulanten Fürsorgestellen, bisher vom Metropolitan Asylums Board aus verwaltet, gehen in die Aufsicht der Verwaltungsgrafschaft über. Das bisherige Public Health Committee übernimmt als Central Public Health Committee das gesamte Anstaltswesen.

Die neue Londoner Fürsorgebehörde, als Ausschuß des L. C. C. wird ihre Tätigkeit als Public Assistance Committee unter dem Vorsitz von Sir Allan Powell, dem bisherigen Vorsitzenden des Asylums Board, aufnehmen. Die

³⁾ The Local Government Act — how to make the best of it. by the Right Hon. Sidney Webb M. P. Local Government News April, May 1929.

⁴⁾ Vgl. Times vom 2. Oktober 1929, London Poor Law Services. Transfer to L. C. C.

⁵⁾ Eighth Annual Report of the Ministry of Health 1926/27. His Majesty's Stationary Office, London 1927.

Bezirksausschüsse bevorzugen als Ausschußmitglieder frühere Guardians. Der Zentralausschuß setzt sich zusammen aus 48 Mitgliedern, einschließlich dem Hauptgeschäftsführer (Chairman), erstem und zweitem stellvertretenden Geschäftsführer (vice-chairman, deputy chairman of the council), davon 32 Mitglieder des Council und 16 Nichtmitglieder. Die Mitgliederzahl der Bezirksausschüsse soll nicht mehr als 10, nicht weniger als 8 Mitglieder zählen. Die Grafschaft ist versuchsweise in 10 neue Bezirke eingeteilt worden.

Die Umstellung auf das neue System wird sich nicht mit einem Schlage vollziehen lassen. Immerhin bedeutet die Abkehr von alten, der Übergang zu neuen Fürsorgeformen den Beginn einer neuen Ära auf dem Gebiete des Fürsorgewesens in England.

Rundschau

Allgemeines

Schlichtungswesen und wirtschaftlicher Wert der Sozialpolitik. (Die XI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Mannheim.) In seiner Eröffnungsrede zur XI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform bezeichnete der Vorsitzende, Exzellenz v. Nostitz, die Wiederaufrholung der beiden Probleme „Schlichtungswesen“ und „Wirtschaftlicher Wert der Sozialpolitik“ als die gegenwärtig brennendsten Fragen. Zur Arbeitslosenfrage betonte er, daß Verhütung an sich besser als Versicherung sei, doch legten die in allen Ländern gemachten Erfahrungen mit der produktiven Arbeitslosenfürsorge nahe, zu überprüfen, ob nicht eine zweckmäßigere Verteilung der Arbeit möglich wäre. Möglichkeiten hierfür erblicke er in der in Amerika bereits versuchten Verteilung der Bauarbeit auf das ganze Jahr und in einer Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht um ein Jahr.

Über die Reform des Schlichtungswesens sprach Prof. Sinzheimer. Bei einer solchen Reform müßte man vor allem von gewissen Grundanschauungen ausgehen. Der Begriff der Wirtschaft habe sich stark gewandelt, sie sei keine „rein private Angelegenheit“ mehr, und das öffentliche Interesse könne bei der Behandlung von Wirtschaftsfragen nicht ausgeschaltet werden. Die beiden fast gleich starken Kräfte, die die Wirtschaft beherrschen wollen, die soziale und die kapitalistische Kraft, bedingen, da keine von ihnen zur ausschließlichen Herrschaft gelangen kann, die Notwendigkeit des Ausgleichs.

Das Kernproblem einer Schlichtungsreform erblickt der Redner in der Frage der Berechtigung des staatlichen Eingriffs in der Form der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen. Er argumentiert hierfür im behandelnden Sinne und tritt für die Wiederherstellung des durch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts beseitigten Stimmenschieds des Vorsitzenden ein. Als ideales Endziel bezeichnet er eine Arbeitsverfassung, in der der Kampf als normales Mittel verschwunden und nur noch die gesegliche Verständigung übriggeblieben sei.

Über die ökonomische Bewertung des Schlichtungssystems referierte Prof. Dr. Herbert v. Beekerath von der Universität Bonn. Er betonte, daß eine solche Bewertung nicht nur von ökonomischen, sondern auch von psychologischen und politischen Voraussetzungen abhängig sei. Der Vortragende geht von der Feststellung aus, daß eine dauernde Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse nicht auf Kosten anderer Volksschichten und Wirtschaftsteile möglich sei, sondern nur im Rahmen und im Maße der Steigerung des Sozialprodukts. Er wendet sich gegen die Schlichtungspraxis, die die lohnpolitische Verantwortung viel zu sehr der Bürokratie der Schlichtungsbehörden zuschiebe. Den Zwang und die bürokratische Lohnbestimmung im Schlichtungswesen lehnt er grundsätzlich ab. Die sozialpolitischen Gefahren, die mit der Konzentration der Kraftwirtschaft an wenigen Stellen und in wenigen Händen verbunden seien, können auf die Dauer nur durch Entwicklung des wirtschaftlichen Verantwortungsgefühls aller Volksgenossen bekämpft werden.

Ausbildungs- und Berufsfragen

Die Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt hat auf Grund eines Erlasses des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt — III W. 2045 — I. M.) die staatliche Anerkennung auf Grund der Bestimmungen im § 1 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 erhalten.

Die wissenschaftliche Vorprüfung zur Aufnahme in Seminare für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Fachschulen für ländliche und Haushaltungspflegerinnen und ähnliche Anstalten hat eine Neuregelung erfahren. Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob die Bewerberinnen die für ihre Berufsausbildung notwendige Schulbildung besitzen. Zu der Prüfung zugelassen werden Bewerberinnen, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und abgeschlossene Volksschulbildung oder eine entsprechende andere Bildung besitzen. Die Prüfung wird an einem sozialpädagogischen Seminar oder in einer Fachschule der Provinz abgehalten und erstreckt sich in der schriftlichen Prüfung auf Deutsch und Rechnen, in der mündlichen Prüfung noch außerdem auf Geschichte mit Staatsbürgerkunde, Erdkunde und Naturkunde. Damit ist dieses Gebiet des Prüfungswesens auf eine den praktischen Bedürfnissen angepaßte Basis gebracht worden.

Für das Praktikum, das Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vor dem Eintritt in ein Jugendleiterinnenseminar abzuleisten haben, wird die Genehmigung für die Anstalten, die solche Praktikantinnen ausbilden, auf Widerruf erteilt. Es können geeignete sachkundige Persönlichkeiten gehört werden. Die Übungsstätten, die bei staatlich anerkannten sozialpädagogischen Ausbildungsanstalten vorhanden sind, können ohne weiteres als Übungsstätten genehmigt werden, jedoch nicht solche Einrichtungen, die von Schülerinnen sozialpädagogischer Seminare und Lehrgänge mitbenutzt werden.

Ein Bund der Berufsorganisationen des sozialen Dienstes ist als Spitzenver-

band von einer Reihe von Berufsorganisationen begründet worden, die die gemeinsame Grundidee des sozialen Dienstes befolgen. Der Bund bezweckt, diese Berufsidee zu fördern, die gemeinsamen wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der ihnen angeschlossenen Verbände zu vertreten und das Arbeitsrecht unter besonderer Rücksicht der Arbeitsverhältnisse der Berufsarbeiter des sozialen Dienstes zu beeinflussen. Diese Beeinflussung soll auf die Öffentlichkeit, die Parlamente, Verwaltungen und Organisationen einwirken. Die angeschlossenen Verbände sollen möglichst nur die ihrem Berufsgebiet angehörigen Personen als Mitglieder aufnehmen. Dem Spitzenverband sind folgende Berufsverbände beigetreten: Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen. — Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands E. V. — Verein katholischer deutscher Sozialbeamtinnen. — Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. — Allgemeiner deutscher Hebammenverband. — Reichsverband der Beamtinnen und Fachlehrerinnen in Haus, Garten und Landwirtschaft. — Reichsverband katholischer Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. — Verband evang. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. — Verband katholischer Krankenpflegerinnen Deutschlands.

Ein Fernkurs zur sozialen Fortbildung, den der Verein Katholischer deutscher Sozialbeamtinnen veranstaltet, stellt einen Versuch dar, die in kleinen Gemeinden und auf dem Lande tätigen Fürsorgerinnen mit den modernen Bestrebungen auf wissenschaftlichem und sozialem Gebiete bekanntzumachen. Der Vortrag befaßt sich mit dem Thema: „Moderne Wirtschaftsfragen vom katholischen Standpunkt“ und wird von Professor Schilling an der Universität Tübingen abgehalten.

Freie Wohlfahrtspflege

Die Soziale Wohlfahrtsrente konnte bisher nicht in vollem Umfange ausgezahlt werden, da der Reichsfinanzminister keine endgültigen Bestimmungen über den Betrag angegeben hatte. Neuerdings ist durch den Reichs-

finanzminister bestimmt worden, daß auf je 100 RM. Nennbetrag der Auslösungsrechte 54 RM. Rente entfallen. In der Zwischenzeit sind an eine große Anzahl von Wohlfahrtseinrichtungen Zahlungen in Höhe von 50 % geleistet worden. Die noch ausstehenden Beträge werden den Wohlfahrtseinrichtungen durch die Reichsschuldenverwaltung direkt zugehen.

Fürsorgewesen

Tagung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Städtetages. Im Anschluß an die Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge in Heidelberg fand im Oktober d. J. eine Tagung des Deutschen Städtetages statt. Es sei darüber folgendes mitgeteilt:

Der Ausschuß befaßte sich mit der Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung und zu den Reichsgrundsätzen. Er billigte im wesentlichen die Vorschläge, die die gemeinsam vom Deutschen Städtetag, vom Landkreistag und vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eingesetzte Kommission zur Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze gemacht hat. Er stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß darüber hinaus Änderungen des Fürsorgerechts nicht tragbar sind und daß insbesondere eine Erweiterung des Personenkreises der Kleinrentnerfürsorge, die Festsetzung von Richtsätzen durch das Reich oder die Länder und eine Mitwirkung der Hilfsbedürftigen mit beschließender Stimme im Einspruchsverfahren nicht in Frage kommen könne.

Der Wohlfahrtsausschuß befaßte sich ferner mit den Auswirkungen der neuen Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die kommunale Fürsorge. Da die Statistik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die laufend veröffentlicht wird, nicht die Zahl der sogenannten Wohlfahrts-erwerbslosen enthält und da infolgedessen in der Öffentlichkeit leicht ein falsches Bild über die Gesamtzahl der in Deutschland vorhandenen unterstützten Erwerbslosen entsteht, empfahl

der Wohlfahrtsausschuß, daß der Städtetag laufend monatlich die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen erfaßt und veröffentlicht. Diesem Wunsche wird der Deutsche Städtetag Folge geben.

Eingehend wurde die Frage geprüft, ob eine Kommunalisierung der Hebammen möglich ist. Durch Erhebungen in einer Reihe von Städten ist festgestellt worden, daß durch die Übernahme der frei praktizierenden Hebammen in das kommunale Ange-stelltenverhältnis den Gemeinden sehr erhebliche Aufwendungen entstehen würden. Aus diesem Grunde sprach sich der Wohlfahrtsausschuß gegen die Kommunalisierung aus. M.

Beschwerden der Fürsorgeempfänger über unsachliche Behandlung. Der Regierungspräsident von Münster hat in einer Rundverfügung die Landräte und Oberbürgermeister seines Bezirks darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit die Beschwerden der Fürsorgeempfänger über unsachliche Behandlung seitens der Beamten und Angestellten der Wohlfahrtsämter sich gehäuft hätten. Manche Beschwerde sei unberechtigt, andererseits aber könne der Regierungspräsident sich des Eindrucks nicht erwehren, daß tatsächlich das hilfeschuchende Publikum oftmals nicht so entgegenkommend beraten werde, wie dies jeder Volksgenosse verlangen könne. Wenn auch die Wohlfahrtsämter und die Beamten dieser Behörden infolge der herrschenden Massennot stellenweise stark überlastet seien, so müsse doch unter allen Umständen eine sachliche und ruhige Beratung und Behandlung der Fürsorgesuchenden gewährleistet sein. Dies gelte auch für diejenigen Fälle, in denen abschlägige Bescheide erteilt werden mußten. M.

Zur Neuregelung der Wanderfürsorge hat der Preußische Landgemeindegest. E. V. eine Eingabe an den Reichsminister des Innern gemacht, um eine baldige gesetzliche Neuregelung der Wanderfürsorge mit dem Ziele einer finanziellen Entlastung der Landgemeinden zu fordern. Die Ursache zu dieser Eingabe war die Beobachtung, daß in den Landgemeinden, die an verkehrsreichen Landstraßen liegen, das Wanderer- und Bettlerunwesen einen uner-

träglichen Umfang angenommen hat und die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu einer wirksamen Bekämpfung des Bettlerunwesens nicht ausreichen.

Über das Bettelunwesen wurden auf der sächsischen Landeswohlfahrtstagung in Meißen durch Caritasdirektor Carls wichtige Angaben gemacht. Nach einer Statistik Berlins soll es dort noch 50 000 organisierte Bettler geben, deren Einkommen, wie bei mehreren Fällen festgestellt worden ist, sich auf eine mühevolle Tageseinnahme von 30 bis 40 RM. beziffert. Unter den Typen werden solche der organisierten und der nicht organisierten Bettler unterschieden. Die organisierten Bettler haben ihre eigene Zinkensprache, einen Listenaustausch der gefreudigen Familien und eine Bettlerbörse in den Obdachlosenasylen oder Herbergen, einen eigenen Ehrenkodex, bezüglich der Rücksicht auf das Arbeitsgebiet des anderen, eine eigene Ausbildungsmöglichkeit bei dem Bettlerinstitut „Lhulier“ in Paris.

Zur Bekämpfung wurde angeregt: Hilfsmaßnahmen, die zur produktiven Arbeit führen, Untersuchungen über die Konstitution und die Konstellation des Hilfsbedürftigen, eine Erweiterung der fürsorgerischen und polizeilichen Maßnahmen durch Ausgabe von besonderen Bettlerscheinen, Unterkunftsmöglichkeit mit Arbeitsstätte. In Westfalen hat seit drei Jahren die Durchführung solcher Methoden stattgefunden, mit dem Erfolg, daß das Betteln nachgelassen hat, die Bettler jedoch einen starken Kampf gegen die Einrichtungen führen, indem sie bisher unbekannte Methoden erfinden.

Armenbeerdigungen in Gleiwitz. Das Gleiwitzer Wohlfahrtsamt hat bereits 1924 begonnen, die Armenbeerdigungen durch ein Übereinkommen mit einer Versicherungsanstalt bürgerlichen Beerdigungen anzugleichen. Mit der Oberschlesischen Provinzialversicherungsanstalt in Ratibor ist für 223 zurzeit vorhandene Unterstützungsempfänger ein Versicherungsvertrag abgeschlossen. In die Versicherung werden auch alle neu hiazutretenden Unterstützungsempfänger aufgenommen. Am 1. April 1929 soll ein besonderes Bestattungsamt errichtet sein. Der Vorteil dieser Einrich-

tung soll nach den praktischen Erfahrungen auf beiden Seiten liegen.

Eine Selbsthilfe für die Staatenlosen stellt die Nansen-Marke dar. Jeder Flüchtling, der den Nansen-Paß erhält, muß auf diesem Paß eine Marke im Werte von 5 Fr. befestigen. Die Marken haben im Jahre 1929 bisher über 100 000 Schweizer Fr. eingebracht. Sie werden von 14 Ländern vertrieben. Insgesamt sind bisher rund 327 000 Fr. eingekommen, von denen vier Fünftel für russische Flüchtlinge und ein Fünftel für armenische Flüchtlinge verteilt worden sind, um den Flüchtlingen, die nicht zu einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit gelangen konnten, Hilfe zu gewähren. Es sind sowohl Handwerker unterstützt worden, wie auch eine große Anzahl russischer Intellektueller, die nach den Vereinigten Staaten und nach Südamerika ausgewandert sind.

Die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft hat auf ihrer letzten Mitgliederversammlung in Würzburg ihren Namen in „Deutsches Studentenwerk“ umgeändert, da ihr Arbeitsgebiet zurzeit alle für Studenten in Frage kommenden Erleichterungen und Fürsorge in ihrer Lebenshaltung umfaßt. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde in der Tagung der Frage der Studentenhäuser gewidmet, die vom Standpunkt der Wohnungsfürsorge aus ein vielseitiges Interesse fand.

Die Hilfe für die Rußland-Deutschen, die jetzt in großer Anzahl aus Rußland ausgewandert sind, ist von Deutschland eingeleitet worden. Soweit die deutsch-russischen Emigranten nicht direkt nach Kanada auswandern konnten, werden sie auf dem Landwege von Moskau an die lettische Grenze befördert, wo das lettische Rote Kreuz sie über Riga bis zur litauischen Grenze weiterleiten wird. In Deutschland ist in Hammerstein ein Lager für 3000 bis 3500 Personen zur Verfügung gestellt worden. Die Versorgung ist vom deutschen Roten Kreuz übernommen worden. Die Auswanderer, die auf dem Seeweg nach Deutschland kommen, werden in Swinemünde ausgeschifft und in die Lager in Hammerstein oder Mölln in Holstein, wo für

1000 bis 2000 Personen Platz ist, untergebracht werden. Der größere Teil der Auswanderer wird möglichst bald nach Übersee befördert werden, ein Teil der Auswanderer wird in Deutschland bleiben und vermutlich angesiedelt werden. Von seiten der freien Wohlfahrtspflege haben die sieben Reichsspitzenverbände unter Führung des deutschen Roten Kreuzes eine Sammlung „Brüder in Not“ eingeleitet, aus deren Mitteln besonderen Notständen abgeholfen werden soll.

Kriegsbeschädigten- und Kriegs- hinterbliebenenfürsorge

(Bearbeitet von Dr. Claessens.)

Die Kosten der Militärversorgung im Jahre 1928/29 haben nach dem kürzlich vom Reichsfinanzminister vorgelegten Abschluß des Reichshaushaltes für das am 31. März 1929 abgelaufene Rechnungsjahr den Voranschlag um 70,5 Mill. RM. überschritten. Der Voranschlag sah Ausgaben in Höhe von 1675,3 Mill. RM. vor, tatsächlich wurden 1745,8 Mill. RM. verausgabt. An der Überschreitung des Voranschlages sind die Renten und Zusatzrenten, soweit sie laufend gezahlt werden, nicht beteiligt; die starke Zunahme der Zahl der Kriegsbeschädigten erforderte eine Mehrausgabe von 11,8 Mill. RM.; dieser Mehrausgabe stand bei den Kriegshinterbliebenen, obwohl auch hier bei einzelnen Gruppen eine Zunahme der Zahl und damit eine erhöhte Ausgabe eintrat, durch die Verminderung der Zahl der versorgten Waisen eine Einsparung von 33,2 Mill. RM. gegenüber. Bei den laufend gezahlten Renten und Zusatzrenten wurde, wenn man die Bezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zusammenfaßt, sogar eine Einsparung von rund 21 Mill. RM. erzielt. Dagegen beanspruchten die einmaligen Zahlungen an Renten und Zusatzrenten in der Form von Nachzahlungen für die rückliegende Zeit bei den Kriegsbeschädigten eine Ausgabe von 51,6 Mill. RM. und bei den Kriegshinterbliebenen eine solche von 39 Millionen Reichsmark. Die Nachzahlungen entstanden durch die Wiedergewährung von Rente an früher abgefundene Kriegsbeschädigte, durch die Veränderungen, welche die im Dezember 1927

verabschiedete, aber schon mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft gesetzte fünfte Novelle zum Reichsversorgungsgesetz brachte und durch den langsamen Gang der Versorgungsstreitverfahren, deren Erledigung oft mehrere Jahre erfordert. So kommt es, daß nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums von den insgesamt 90 Mill. RM. Ausgaben, die vorher aufgeführt wurden, auf das Rechnungsjahr 1928/29 nur rund 30 Mill. RM. zu rechnen sind. Auch durch das Heilverfahren und das Spruchverfahren sind nicht unerhebliche Mehrausgaben entstanden.

Da die während des verflossenen Haushaltsjahres neu bewilligten Renten und Beihilfen im neuen Haushaltsjahr voll zur Auswirkung kommen, berechnet man im Reichsarbeitsministerium den Mehrbedarf für das neue Haushaltsjahr im Vergleich zum Voranschlag für das verflossene auf rund 22 Mill. RM. (50 Mill. RM. Mehrbedarf bei Kriegsbeschädigten, Kriegereltern, Witwen usw. und 28 Mill. RM. Einsparungen bei den Kriegerwaisen), so daß die Ausgaben des neuen Haushaltsjahres um annähernd 50 Mill. RM. unter dem des Jahres 1928/29 liegen werden.

Die Sparmaßnahmen im Versorgungsetat waren Gegenstand einer eingehenden Besprechung im Reichstagsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Es wurde festgestellt, daß die Schätzungszahl des durchschnittlichen Bestandes rentenberechtigter Kriegsbeschädigter von 775 000 im Mai 1929 auf 807 000 und im Juni d. J. auf 814 000 gestiegen sei. Außerdem seien auf Grund von Gerichtsurteilen erhebliche Nachzahlungen für zurückliegende Jahre notwendig geworden und bei manchen Beschädigten Verschlimmerung ihres Zustandes eingetreten. Um einen Ausgleich zu finden, habe man geglaubt, die Auszahlungen sperren zu können, auf die kein Rechtsanspruch vorlag, so bei der Kapitalabfindung, trotzdem Bauvorhaben schon im Gange waren. Man habe mit Rücksicht auf die Finanzlage auch nicht wie bisher Winterhilfsmaßnahmen vorbereiten können und sei dieserhalb an die Länder und Gemeinden herangetreten. Außerdem sei die Überschreitung des Versorgungsetats für 1928 in Höhe von

76 Mill. M. noch zu decken. Die Aussprache brachte Hinweise darauf, daß die seelische Verfassung der Kriegsbeschädigten keine weitere Belastung vertrage und daß zum mindesten die rechtlich feststehenden Ansprüche der Kriegsbeschädigten befriedigt werden müssen. Die Regierung gab eine Erklärung darüber ab, daß die Versorgungsbehörden nunmehr alle rechtlichen Verpflichtungen, auch auf dem Gebiete der Kapitalabfindung erfüllen würden, um die schwierige Lage der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu beheben.

Eine Nachzahlung, die sich auf Grund einer Nachprüfung von amtswegen ergeben hat, weil wegen Veränderung der Verhältnisse eine höhere Rente zusteht, darf nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. Oktober 1929 (Reichsversorgungsblatt Jg. 29, SV. 64, lfd. Nr. 62) mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem die amtlichen Ermittlungen begonnen haben.

Elternversorgung. Um den Beteiligten ein Bild von der Auswirkung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über die Elternversorgung zu geben, sowie zur Erleichterung des Vollzuges der Vorschriften hat der Reichsarbeitsminister im Reichsversorgungsblatt vom 8. November 1929 auf den Seiten V 65 und 66 vier Tafeln veröffentlicht, aus denen die Gebühren abgelesen werden können, welche in jedem einzelnen Falle zustehen. Die einzelnen Tafeln unterscheiden sich nur durch die örtlichen Sonderzuschläge, enthalten also die Zahlen mit einem Sonderzuschlag von 0, 2, 5 und 10 %.

Die Tafeln werden von Erläuterungen begleitet, welche die wichtigsten Vorschriften enthalten.

Die Mittel der ehemaligen Truppenfondswoche, die nach der Auflösung der alten Truppenteile in die Verwaltung durch das Reich überführt wurden, sind aufgewertet und unter dem Namen: „Sammelfonds für Mannschaften“ zusammengefaßt worden. Die Verwaltung liegt in den Händen des Reichsarbeitsministers. Neben dem Sammelfonds bestehen noch einige andere Fonds, so die Krupp-Jubiläumstiftung für ehemalige preußische Heeresangehörige. Die Mittel

sind für bedürftige ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene von solchen bestimmt. Da ihre Höhe nur gering ist, sollen sie jetzt zur Ausschüttung kommen auf Grund von Vorschlägen der Fürsorgestellen an die Hauptfürsorgestellen. Die Entscheidung über die Anträge hat sich der Reichsarbeitsminister vorbehalten.

Anträge sind an die Fürsorgestellen zu richten.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge trat am 19. November im Reichsarbeitsministerium zu einer Sitzung zusammen. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende dem verstorbenen Schriftführer, Dr. Panzer, warme Worte der Anerkennung und der Trauer um diesen seit vielen Jahren unermüdet für seine Schicksalsgenossen tätigen Mitarbeiter.

An erster Stelle wurden die Sparmaßnahmen der Regierung besprochen. Man einigte sich auf folgende Entschliebung:

„Der Reichsausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die infolge der Verknappung der Mittel des Versorgungshaushaltes vom Reichsarbeitsministerium verfügbaren Sparmaßnahmen bei Winterhilfsmaßnahmen, Kapitalabfindungen und Erziehungsbeihilfen, sowie die neu angeordneten Nachuntersuchungen eine starke Beeinträchtigung der notwendigen Versorgung und Fürsorge für die Kriegsoffer im Gefolge haben. Der Reichsausschuß erhebt gegen die Fortdauer dieser Sparmaßnahmen um so größere Bedenken, als jetzt bekannt geworden ist, daß auch die Mittel der Fürsorgebehörden erschöpft sind und nicht mehr wie bisher wenigstens vorschubweise zur Hilfe herangezogen werden können.

Im einzelnen ist der Reichsausschuß der Auffassung,

1. daß die Einstellung der Winterhilfsmaßnahmen nur eine auf 1929 beschränkte Maßnahme bleiben darf;

2. daß die Kapitalabfindungen ein notwendiger Bestandteil der dringend erforderlichen Wohnungsfürsorge für Kriegsoffer sind, und die plötzliche Einstellung der Zahlung von Kapitalabfindungen die betroffenen Kriegsoffer in geradezu katastrophale wirtschaftliche Verhältnisse gebracht hat.

Der Reichsausschuß weist ergänzend darauf hin, daß durch die Versagung der Kapitalabfindungen die Kriegsofopfer auch nicht in den Genuß der Hauszinssteuermittel der Länder und Gemeinden gekommen sind. Zur Sicherung künftiger Kapitalabfindungen wird vorgeschlagen, im neuen Reichssetz eine besondere Position „Kapitalabfindungen“ aufzunehmen;

3. daß die Zahlung der Erziehungsbeihilfen wieder vom Antragsmonat an zu erfolgen hat. Mit aller Entschiedenheit ist der Praxis der Versorgungsbehörden entgegenzuwirken, die jetzt selbst bei Anträgen, deren Bearbeitung mehrere Monate dauert, erst vom Bewilligungsmonat ab zahlen. Der Reichsausschuß weist darauf hin, daß die langwierige Bearbeitung ihre Ursache in einem Instanzenzuge hat, der vom Reichsausschuß von Anfang an für falsch gehalten worden ist;

4. daß die angeordneten Nachuntersuchungen eine weitere Verzögerung und Belastung des Verfahrens bedeuten und daher nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Reform des Versorgungsverfahrens erneut aufgenommen werden können.

Grundsätzlich erwartet der Reichsausschuß, daß in dem demnächst vorzulegenden Nachtragshaushaltsplan neue Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, um den geschilderten Schwierigkeiten wirksam begegnen zu können. Bis zur Verabschiedung des Nachtragsetats müssen die erforderlichen Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt werden.“

Der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums ging besonders auf die Frage der Nachuntersuchung ein und stellte fest, daß diese mit den Sparmaßnahmen nichts zu tun habe.

Die Besprechung des **Schwerbeschädigtengesetzes** wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

Zur Änderung des **Verfahrensgesetzes** führte der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums aus, daß das Ziel eine Entlastung des Reichsversorgungsgerichtes und eine derartige Ausgestaltung der Versorgungsgerichte sei, daß diese in allen Ermessensfragen die letzte Instanz bilden könnten. Gleichzeitig müsse eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Zur Ent-

lastung der Versorgungsdienststellen müsse wahrscheinlich eine Ausschlussfrist für behauptete innere Leiden eingeführt werden.

Da ein Entwurf zur Änderung des **Verfahrensgesetzes** noch nicht vorliegt, ist jedoch mit dem Inkrafttreten neuer Bestimmungen frühestens zum 1. April 1930 zu rechnen.

Freies Radio für die Schwerstbehinderten wird auf Grund einer Eingabe des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten von der Reichs-Rundfunkgesellschaft zur Verfügung gestellt. Entsprechende Anträge mit amtlicher Beglaubigung sind an das zuständige Postamt zu richten.

Gesundheitsfürsorge

Bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. Goldmann.)

Am 1. November 1929 sind **10 Jahre** seit der Begründung des **Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt** vergangen. Minister Hirtsiefer führt die Geschichte dieses Ministeriums seit dem November 1921.

Prof. Dr. Alfred Grotjahn, der Ordinarius für soziale Hygiene an der Universität Berlin, feierte am 25. November 1929 seinen 60. Geburtstag. Grotjahns großes Verdienst ist es, in einer Fülle von Schriften das soziale Moment für Entstehung und Ablauf von Erkrankungen durchforscht und darauf die Lehre von der sozialen Pathologie und der sozialen Hygiene aufgebaut zu haben. Er wirkt seit vielen Jahren als vielgesuchter Lehrer und hat durch sein Wirken Grundlagen für die Güte der heutigen sozialen Hygiene geschaffen.

Die **Weltliga für Sexualreform**, die im Oktober in London zusammentrat, hat in einer Fülle von Vorträgen, die die stärkste Beachtung der Öffentlichkeit fanden, zahlreiche Fragen der Lebensführung und der Rechtsbildung, die mit Ehe und Geschlechtsleben zusammenhängen, zur Erörterung gestellt. Daneben wurden auch praktische Vorträge, hauptsächlich zur Frage der Geburtenregelung, gebracht. Die Berichte aus den Vereinigten Staaten, aus Sowjetrußland, aus Dänemark und Schweden bewiesen übereinstimmend, daß der Gedanke der Ge-

burtenregelung bereits weit vorge-schritten ist, aber unbedingt im Interesse der Bekämpfung der Abtreibung weiter gefördert werden muß und durch verständnisvolles Vorgehen zweifellos auch gefördert werden kann.

Tagung des Reichsverbandes der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands. Am 14. November wurden bei einer Sitzung in Berlin anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Verbandes eine Reihe bedeutungsvoller Berichte zu den Fragen der charitativen Krankenanstalt er-stattet. Die organisierte freie Wohlfahrtspflege besitzt etwa 43 % aller Krankenanstalten mit 38 % aller Betten in Deutschland. Die Zuschüsse, die von ihr für den Verpflegungstag geleistet werden, betragen im allgemeinen 30 % der Unkosten. In den Berichten wurde die Notwendigkeit der Unterhaltung privater Krankenanstalten begründet mit der Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit dem Bestreben, die menschliche Seite bei der Erkrankung stärker zu berücksichtigen und dem religiösen Bedürfnis des Kranken zu entsprechen. Hierfür ist die konfessionelle Schwester durch ihre „charismatische Haltung“ besonders geeignet.

Kuren für klinische Psychotherapie sind von der Landesversicherungsanstalt Sachsen als erstes Versicherungsträger in einer eigens für diesen Zweck er-richteten kleinen Heilstätte in Hohen-peißenberg, Oberbayern, eingeführt worden.

Zur Förderung der Unfallverhütung hat die Unfallverhütungsbildgesellschaft Berlin, Köthener Str. 37, wie alljährlich, so auch für das Jahr 1930 einen Unfall-verhütungs-Kalender herausgegeben, der sich nicht nur für die Verbreitung in großen Fabrikbetrieben, sondern auch für Fach- und Fortbildungsschulen und ähnliche Einrichtungen eignet.

Das Hessische Ministerium für Kultus und Bildungswesen hat am 28. Februar 1929 eine Bekanntmachung, betreffend die schulärztliche Überwachung der Schulkinder erlassen (Hess. Reg.-Bl. Nr. 4. 1929). In ihr werden eingehende

Vorschriften über die Durchführung der Schulgesundheitspflege an den Volksschulen erlassen. Die schulärztliche Tätigkeit erstreckt sich auf die Über-wachung der Gesundheit der Schüler, des Schulbetriebs, der Leibesübungen und der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulhauses. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß möglichst überall die Schulzahnpflege eingeführt werden soll. Für die Tätigkeit der Schulärzte wird als Pflichtvorschrift eine Unter-suchung jeden Schulanfängers, möglichst vor Schuleintritt, sonst innerhalb der ersten sechs Wochen, ferner eine Schul-entlassungsuntersuchung mit gleich-zeitiger Berufsberatung sowie eine mindestens einmalige eingehende Unter-suchung bei allen nicht als Über-wachungsschüler bezeichneten Kindern während der Schulzeit festgelegt. Die Überwachungsschüler sind nach dem Er-messen des Schularztes in regelmäßigen Zwischenräumen nachzuuntersuchen. Außerdem haben in allen Klassen jäh-rlich ärztliche Durchmusterungen der Schüler stattzufinden. Der Zweck der schulärztlichen Sprechstunde ist lediglich die Beratung von Lehrern, Eltern und Schülern in gesundheitlichen Fragen. Falls eine Behandlung nötig ist, hat der Schularzt die Behandlung durch den ge-wöhnlich zugezogenen Arzt zu em-pfehlen. Es steht ihm auch frei, falls er selbst in Anspruch genommen wird, die Behandlung durchzuführen. Im Interesse einer möglichst guten Ausgestaltung der Gesundheitspflege soll der Schularzt mit Fachärzten für Erkrankungen der Sinnesorgane sowie mit den Bestrebungen der Tuberkulosefürsorge, der Krüppelfürsorge, der Geschlechts-krankenfürsorge zusammenarbeiten und ihre Einrichtungen zur genauen Diagnosestellung und zur Einleitung von Heilverfahren in Anspruch nehmen. Die Mitwirkung der Schulschwestern bzw. Kreisfürsorgerinnen ist für die schul-ärztlichen Untersuchungen sicher-zustellen. Von allgemeinerem Interesse ist auch die Vorschrift, daß dem Schul-arzt die notwendige Schreibhilfe zur Verfügung gestellt werden soll und daß die Klassenlehrer bzw. -lehrerinnen bei den Klassenuntersuchungen anwesend sein sollen. Von dem Lehrpersonal wird verlangt, daß es die schulärztliche Tätigkeit durch Führung der ärztlichen

Klassenliste und der Gesundheitsbögen, durch vorausgehende Messung und Wägung der Schüler, Mitteilung ihrer Beobachtungen über Veranlagung, häusliche Verhältnisse und Verhalten der Schüler in der Schule unterstützt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird für die alljährlich vorzunehmenden Messungen und Wägungen der Monat Juni ein für allemal bestimmt. Die Vorschriften gelten außer für die Volksschulen sinngemäß auch für die Fortbildungsschulen. Gleichzeitig hiermit wird die preußische Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule mit gleichem Wortlaut eingeführt.

„Helft den Alkoholkranken“ lautet ein Merkblatt, das der Deutsche Arbeiter-Abstinenz-Bund kürzlich herausgegeben hat. In ihm werden mit großem Geschick die den Kranken und Gefährdeten angehenden persönlichen Fragen, ebenso wie die der Rückwirkungen auf die Allgemeinheit durch die Alkoholkrankung dargestellt, so daß es für weiteste Verbreitung geeignet ist.

Betriebswohlfahrtspflege

Richtlinien über die Abgrenzung der Werksfürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege sind von der kommunalen Vereinigung für Gesundheitsfürsorge des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirkes in Übereinkunft mit dem Verein für die bergbaulichen Interessen festgelegt worden. Aus der Verschiedenheit der Werksfürsorge, die private Wohlfahrtspflege ist und als Ziel die Entwicklung eines Werksgemeinschaftsgefühls hat, und der kommunalen Gesundheitsfürsorge als Sondergebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege ergeben sich auch verschiedene Arbeitsmethoden. Sie können sich daher nur in geringem Umfange gegenseitig ersetzen lassen, dagegen können Werksfürsorge und kommunale Gesundheitsfürsorge sich auf dem Boden der Maßnahmen wertvoll ergänzen.

Vom sozialhygienischen Gesichtspunkt werden folgende Arbeitsgebiete, als für Werksfürsorge nicht geeignet angesehen:

1. die ärztliche Schul- und Berufsfürsorge;

2. die überwiegend biologisch orientierte gesundheitliche Überwachung der Säuglings- und Kleinkinder;
3. die gesetzlich geregelten Aufgaben der Seuchenbekämpfung und der Gebrechlichenfürsorge.

Wenn trotzdem diese Aufgaben als Teilgebiet von der Werksfürsorge übernommen werden, so muß verlangt werden, daß entweder eine ärztlich und fürsorgerisch ausreichend ausgestattete hauptamtliche Werksfürsorge oder Übernahme der ganzen Bevölkerung in einem bestimmten Stadtteil einschließlich der nicht oder nicht mehr Werksangehörigen stattfindet. Zweckmäßiger scheinen dagegen sowohl vorbeugende als therapeutische Maßnahmen der Werksfürsorge auf den Spezialgebieten der

1. Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge;
2. Erholungsfürsorge für Kinder;
3. Fürsorge für die Familien chronisch Kranker (Tuberkulöser, Gebrechlicher, Nervenkranker und Alkoholiker);
4. Hauspflege;
5. Krüppelfürsorge;
6. Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Aus dem Kreis der allgemeinen öffentlichen Gesundheitsfürsorge werden die Anlagen von Kindergärten, Badeeinrichtungen für die Familien der Werksangehörigen, Hauswirtschafts- und Krankenpflegekurse, Förderung des Konsums alkoholfreier Getränke und allgemeine hygienische Belehrung als für den Rahmen werksfürsorgerischer Maßnahmen geeignet bezeichnet. Kw.

Wohnungsfürsorge

Finanzierung des Wohnungsbaus.
Als nach dem Kriege die aus dem Felde Heimkehrenden, die Flüchtlinge aus den abgetretenen und besetzten Gebieten, aus dem Auslande und den Kolonien Wohnungen begehrten, stieg die Nachfrage nach solchen auf eine ungeahnte Höhe. Bis dahin war es der Privatwirtschaft gelungen, den Bedarf an Wohnungen zu decken und dabei ihre Rechnung zu finden; nunmehr schloß die Überteuierung der Baukosten um rund 80 % auf der einen und die notwendige Niedrighaltung der Mieten auf der anderen Seite jede Rentabilität aus. In

die Wohnungsbautätigkeit und ihre Finanzierung mußte sich daher die öffentliche Hand einschalten, um einer katastrophalen Obdachlosigkeit, welche durch die sonstigen Zwangsmaßnahmen rationellerer Raumverteilung und -ausnutzung nur notdürftig und unvollkommen zu beheben war, vorzubeugen. Man nahm damals an, daß die den Wohnungsbau hindernden Schwierigkeiten nur vorübergehender Natur seien und daß die Überteuering an Baukosten und Zinsen nach einigen Jahren wieder normalen Verhältnissen weichen würde, rechnete also auf den späteren Verlust des Teiles der Baukosten, welcher über die als normal angesehenen hinausging. Man mußte daher den Bauinteressenten diese vorweg als sogenannte verlorene, nicht rückforderbare Baukostenzuschüsse ersetzen, wenn man sie zum Neubau von Wohnungen bewegen wollte. Im Jahre 1920 änderte man dies Verfahren insofern, als an Stelle von Zuschüssen zinslose Darlehen gewährt wurden. Die Beträge wurden jeweils vom Reich, von den Ländern und von den Gemeinden, größtenteils von den letzteren, aus laufenden Mitteln zur Verfügung gestellt und belasteten den Etat in unerwünschter Weise. Durch das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 wurde daher in Form einer Mietsteuer eine neue Geldquelle erschlossen, deren Erfolg aber die fortschreitende Geldentwertung vereitelte. Nach der Stabilisierung der Währung wurde der gesunde Gedanke wieder aufgegriffen und durch die Dritte Reichssteuer-Notverordnung vom 14. Februar 1924 die auch heute noch geltende Hauszinssteuer eingeführt. Ihr lag die Überlegung zugrunde, daß einerseits die Mieten in den Altwohnungen gegenüber den allgemeinen Lebenshaltungskosten zu niedrig gehalten seien und eine Erhöhung sehr wohl vertragen könnten, daß aber andererseits der Mehrertrag über ein gewisses Maß hinaus nicht dem Hausbesitzer zukäme, da er durch die Abwertung der Hypothekenschulden sehr wesentlich entlastet und durch die Erhaltung seines Realbesitzes gegenüber anderen Volksschichten ohnehin im Vorteil sei. Die Miete wurde so nach und nach auf 120 % der Friedensmiete heraufgesetzt, wovon in Preußen, in Prozentsätzen der Friedensmiete gerechnet, 48 % für Hauszins- und 8 % für Grund-

steuer abzuführen sind, der Rest von 64 % dem Eigentümer für die Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals, die Verwaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebskosten verbleibt. Die Reichsverordnung bildet nur den Rahmen, innerhalb dessen die Länder sowohl die Höhe als auch den Erhebungsmaßstab selbst bestimmen können; sie kommt aber nicht in voller Höhe dem Wohnungsbau zu-statten, sondern dient in gleicher Weise zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden; eine zwingende Vorschrift besteht nur insofern, als ein Betrag von mindestens 15 bis 20 % der Friedensmiete für den Wohnungsbau verwendet werden muß; er ist in den Ländern verschiednen hoch und stellt sich in Preußen mit 26% % am höchsten.

Der Ertrag des Wohnungsbauteils der Hanszinssteuer beläuft sich zurzeit auf jährlich rund 875 Mill. RM., im ganzen seit 1924 bis jetzt auf rund 3,6 Milliarden RM. Sie dient zur Förderung des Baues von annähernd zwei Millionen Wohnungen, welcher im ganzen rund 13 Milliarden RM. erforderte. Die durch die Hanszinssteuer nicht gedeckten Summen wurden durch Hypothekeninstitute, durch Länder und Gemeinden, durch öffentlich-rechtliche und private Versicherungsanstalten und durch die Bauherren aufgebracht. Im einzelnen wird die Finanzierung eines Bauvorhabens im allgemeinen in der Weise vorgenommen, daß der Bauherr sich die ersten 60 % der Baukosten auf dem freien Geldmarkt selbst besorgen und 10 % Eigenkapital an letzter Stelle nachweisen muß, die dazwischen liegenden 30 % aber gegen hypothekarische Eintragung gering verzinslich aus der Hauszinssteuer erhält.

Wenn demnach die Hauszinssteuer-mittel auch das Rückgrat der Wohnungsbaufinanzierung darstellen — rund 86 % sämtlicher Wohnungen werden unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gebaut — so kommt es für die Zahl der zu erstellenden Wohnungen doch wesentlich auf die Lage des privaten Geldmarktes, aus welchem der größte Teil der Baumittel fließen soll, an. Sie ermöglichte im Jahre 1926 den Bau von rund 206 000, 1927 von 270 000 und 1928 sogar von 308 000 Wohnungen.

Nach der Zahl der angemeldeten begonnenen Bauten würde im laufenden Jahre der Wohnungsbau nicht wesentlich hinter dem vorjährigen zurückbleiben. Es hat sich indessen der zu Beginn des Jahres günstig aussehende Geldmarkt in der Folgezeit immer mehr und mehr versteift, so daß damit gerechnet werden muß, daß die vor ihrer Inangriffnahme noch nicht sicher finanzierten Bauten wegen der finanziellen-Schwierigkeiten nicht werden fertiggestellt werden können, zumal diese Schwierigkeiten künftig noch dadurch wachsen dürften, daß das Reich und die Gemeinden Geldquellen, die bisher für den Wohnungsbau flossen, zur Konsolidierung ihrer schwebenden Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen gezwungen sein werden. Oberbürgermeister a. D. Brahl.

Sozialversicherung

(Bearbeitet von Senatspräsident Dr. Behrend.)

Invalidenversicherung. Die Erhöhung der Renten in der Invalidenversicherung wurde von der Konferenz sozialdemokratischer Arbeitersekretäre in Würzburg über die Forderungen der freien Gewerkschaften hinaus durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen, Herabsetzung der Invaliditätsgrenze auf 50 %, Gewährung der Witwenrente auch ohne Invalidität, Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1311 RVO. bei Zusammentreffen von Unfall- und Invalidenrenten, Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung gefordert, sowie weiterhin gewünscht: Waisenrente bis zum 18. Lebensjahre, ebenso Kinderzuschüsse, ihre Weitergewährung, wenn das Kind sich nicht selbst unterhalten kann (also auch ohne Gebrechlichkeit), Anrechnung der Beiträge zur Invalidenversicherung auf die Wartezeit in der Angestelltenversicherung, Milderung der Bestimmungen über den Verfall der Anwartschaft und maßgebliche Mitwirkung der Versicherten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Die christlichen Gewerkschaften haben auf ihrem Kongreß in Frankfurt a. M. ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Forderungen aufgestellt und namentlich die Erweiterung der Selbstverwaltung in den Vorständen der

Landesversicherungsanstalten, sowie den Ausbau der materiellen Leistungen gefordert.

Der Ständige Ausschuß des Reichsverbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten hat sich auf seiner diesjährigen Tagung hauptsächlich mit der finanziellen Lage der Invalidenversicherung beschäftigt. Die starke Arbeitslosigkeit des letzten Jahres ist nicht ohne Einfluß auf die Beitragseinnahmen der Landesversicherungsanstalten geblieben. Den geringeren Einnahmen des ersten Halbjahrs 1929 stehen die durch das Gesetz vom 12. Juli 1929 hervorgerufenen Mehrausgaben gegenüber. Ob sie durch die Überweisungen aus der sog. lex Brüning Deckung finden werden, steht noch nicht fest. Die Rentensteigerung wird vermutlich höhere Aufwendungen erfordern, als ursprünglich angenommen wurde. Auf der Tagung der Landesversicherungsanstalten wurde neben einer Kritik an der niedrigen Verzinsung der der Invalidenversicherung auferlegten Anleihe (7 % Zinsen bei einem Ausgabekurs von 93), besonders noch des Ausbaus der Statistik Erwähnung getan. Ferner wurde — was auch für die allgemeine öffentliche und private Fürsorge von Wichtigkeit ist — mitgeteilt, daß die Zusammenstellung der von den Trägern der Invalidenversicherung mit Versicherten beschickten Heilanstalten und Kurorte demnächst zur Ausgabe gelangt; sie wird den Wohlfahrtsämtern, Versicherungsämtern, Reichsauskunftsstellen und privaten Wohlfahrtsorganen sehr von Nutzen sein.

Über die Leistungen der Invalidenversicherung auf dem Gebiete der Heilfürsorge liegen nunmehr eingehende statistische Erhebungen vor. So betrug die Zahl der behandelten Personen 1897 10 000, 1913 153 000, 1925 210 000, 1928 371 000. Dementsprechend stiegen die Gesamtkosten, die 1897 2 Mill. RM. betrug, 1913 auf 34 Mill. RM. und auf 72 Millionen Reichsmark im Jahre 1928. Von diesen Kosten entfallen auf Lungen- und Kehlkopftuberkulose 1913 20 Mill. M., 1928 29,5 Mill. RM., Lupus etwa 100 000 RM. während der ganzen Periode mit kleinen Schwankungen.

Knochentuberkulose 1925 98 000 RM., 1928: 341 000 RM. Diese Zunahme liegt vermutlich an der heute besseren Erkennbarkeit dieser Krankheit und an der neuen, recht erfolgreichen, wenn auch langwierigeren Heilbehandlungsmethode. Für Geschlechtskrankheiten wurde von der Invalidenversicherung vor dem Kriege nichts aufgewandt, 1925 bereits über 700 000 RM. und 1928 über 1½ Mill. RM., die anderen Krankheiten (vorwiegend Rheuma und Nervenkrankheiten, sowie nicht tuberkulöse Erschöpfungs- sowie Bronchialerkrankungen) figurieren mit 13 Mill. 1913 und 40 Mill. RM. 1928.

Die Erfolgsstatistik weist hinsichtlich der Lungentuberkulose gute Zahlen auf. 85 % aller an nachgewiesener Lungen- und Kehlkopftuberkulose in ständiger Heilbehandlung Stehenden konnten „mit Erfolg“ entlassen werden, wenn sie wenigstens während der Heilanstaltsbehandlung und einige Zeit nachher isoliert wurden.

Die Heilstätten der Landesversicherungsanstalten haben sich von 84 im Jahre 1913 mit 9163 Betten auf 114 mit 15 513 Betten vermehrt. In ihnen wurden 1928 fast 100 000 Männer, Frauen und Kinder mit einem Kostenaufwand von etwa 34 Mill. RM. (1913 13,1 Mill. M.), etwa 340 RM. für die einzelne Person, verpflegt. Daneben wurden 1928 1981 fremde Heilstätten mit über 79 000 Personen belegt.

Die allgemeinen Maßnahmen zur Verhütung der Invalidität sind in überwiegender Zahl (im Jahre 1928 53 %) zur Bekämpfung der Tuberkulose, und zwar insbesondere zur Errichtung von Heilstätten, Wald-erholungsstätten und Fürsorgestellen verwandt worden, 10 % der Kosten wurden für Geschlechtskrankenfürsorge verwandt, 19 % für Kinderfürsorge usw. Insgesamt wurden für diese meist rein vorbeugenden Zwecke 1928 18,13 (1927 13,6 und 1913 1,4) Mill. RM. aufgewendet. Der Kostenaufwand der Kinderfürsorge betrug 1928 5½ Mill. RM., wofür fast 50 000 Kinder in Kinderheilstätten, Wald-erholungsstätten usw. versandt wurden.

Besonders umfangreich wurde die Unterstützung der allge-

meinen Wohlfahrtspflege dadurch, daß die Vermögensanlagen der Landesversicherungsanstalten für deren gemeinnützige Zwecke erfolgen. Mit Beendigung der Inflation ergab sich ein in diesen Zwecken angelegtes Vermögen — für Krankengenesungsheime, Heilstätten, Arbeiterwohnungen usw. von schätungsweise 255 Mill. RM. Dies hat sich bis Ende des Jahres 1927 auf 329 Mill. RM. erhöht. Es sind in den Jahren nach der Inflation bis Ende 1928 210 Mill. RM. allein für den Bau von Arbeiterwohnungen aufgewendet, zum Bau von Ledigenheimen sind fast 3 Mill. RM. gegeben worden. Für Krankenhausranke, Volksheilstätten usw. mit Einschluß von Volksbädern, Schlachthäusern und sonstige allgemeine Wohlfahrtszwecke sind nach der Inflation bis Ende 1928 etwa 84 Mill. RM., davon nahezu die Hälfte 1928 als Darlehen bewilligt worden. Dazu kommen noch die zahlreichen Erweiterungen und Umbauten bestehender Anstalten, für die noch weitere 45,6 Mill. RM. ausgegeben worden sind. Ohne die großen Mittel der Invalidenversicherung würde es nicht fast überall in Deutschland mustergültige Kuranstalten mit modernen Badeeinrichtungen und hygienisch einwandfreien Räumen geben, in denen die Invaliden mit den neuesten Mitteln der ärztlichen Kunst behandelt werden. Die starke Erweiterung der Gesundheitsfürsorge ist den Landesversicherungsanstalten vor allem durch die Zuschüsse aus Zollmitteln in Höhe von 40 Mill. RM. ermöglicht worden.

Unfallversicherung. Mit der Zusammenstellung und Auswertung der Unfallziffern beschäftigt sich eine Reihe von Großbetrieben der Industrie im Zusammenhang mit der Unfallverhütung. So hat u. a. der Unfallverhütungsdienst der Vereinigten Stahlwerke A. G. der Hütte Ruhrort-Medingen eine Darstellung veröffentlicht, die rein zahlenmäßig eine Abnahme der Unfälle im Jahre 1928 feststellt, und zwar für den Bereich der Schwerindustrie, soweit sie zur Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft gehört. Diese ziffermäßige Abnahme wird jedoch zu einer Zunahme der Unfälle, sobald man die Arbeitsstunden der letzten Jahre in Vergleich zieht;

unter Berücksichtigung der Mehrarbeit betrug die Zunahme an Unfällen 1928 7%. Der Anlaß hierzu wird in den Neuerungen auf dem Gebiete der Arbeitszeitverordnung gesehen, da eine allgemeine Betriebsumstellung die Beschäftigung von Leuten in anderen Betrieben, in denen sie nicht betriebskundig waren, notwendig gemacht habe. Auch die Erhöhung des Krankengeldes wird von den Unternehmern als Anreiz bezeichnet, der zur vermehrten Krankmeldung führen soll, namentlich wenn der Unfallversicherte noch in einer Nebenkasse versichert ist; er erhalte dann bei einem mittleren Lohn als Verheirateter von 8 RM. täglich ein Krankengeld von täglich 5,20 Reichsmark, den Zuschuß der Nebenkasse von etwa 2 RM., und da auch Sonntags Krankengeld gezahlt wird, in einer Woche einen größeren oder mindestens fast gleich hohen Betrag wie seinen Arbeitslohn. Ob die Unfallhäufigkeit bei dieser Lohngruppe gerade oder allein auf diesen Umstand zurückzuführen ist, bedürfte allerdings des Beweises. Im übrigen stellt der Bericht der Vereinigten Stahlwerke fest, daß die Unfallverhütungsarbeit der verflossenen Jahre eine Senkung der entschädigungspflichtigen und schweren Unfälle im allgemeinen erreicht hat, so daß sich dieser Erfolg nach einiger Zeit auch an der Höhe der Beiträge auswirken wird. Das zahlenmäßige Nachlassen der Unfälle zeigt, daß das Interesse an der Unfallverhütung jetzt auch im großen Maße bei den Arbeitern besteht, so daß durch die Mitarbeit der Belegschaft der Erfolg sich in den nächsten Jahren noch deutlicher zeigen dürfte.

Über den Ausbau der Unfallversicherung wurden auf der Konferenz der sozialdemokratischen Arbeitersekretäre in Würzburg Entschlüsse angenommen, so die Forderung auf versicherungsmäßige Erfassung aller Betriebe und Tätigkeiten öffentlicher und privater Art, Berechnung der Renten nach dem vollen Entgelt (bisher zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, § 559a RVO.), periodische Umrechnung der Renten nach dem jeweils geltenden Arbeitsverdienst (bisher bleibt der z. Z. des Unfalls maßgebende Jahresarbeitsverdienst, von einigen Ausnahmen ab-

gesehen, dauernd bestehen). Pflegegeld an Hilflose nach den Grundsätzen des Reichsversorgungsgesetzes (bisher Pflegegeld von 20 bis 75 RM. nach § 558c RVO.), Gewährung der Mindestleistung der zuständigen Krankenkassen während der Zeit, wo Krankenhilfe gewährt werden muß. In prozessualer Beziehung wird Feststellung der Unfallversicherungsleistungen von amtswegen bei Fortfall des Einwandes der Verjährung (also Beseitigung der Anspruchsmeldung des Verletzten (§ 1546 RVO. und des § 1547 RVO.) sowie stärkeres Mitbestimmungsrecht der Versicherten gefordert. Die Wünsche, von denen manche — namentlich die der Anpassung des Pflegegeldes an die Pflegezulage des RVG. im Interesse einer einheitlicheren Behandlung der durch Unfall und Dienstbeschädigung Geschädigten, ebenso die Frage, ob die Anspruchsmeldung beizubehalten ist (und nicht statt ihrer zeitlich festbegrenzte Ausschlussfristen einzuführen wären, die den Anspruch fünf bis zehn Jahre nach dem Unfall vernichten) besondere Beachtung verdienen, werden in der nächsten Zeit kaum erfüllbar sein. Sie würden übrigens auch, namentlich aber die regelmäßigen Umrechnungen nach dem jeweiligen Jahresarbeitsverdienst sowie die Einführung einer allgemeinen Unfallversicherung auf jedermann eine gewaltige Mehrarbeit der Versicherungsträger und damit eine weitere Vergrößerung des Behördenapparates bedeuten.

In ähnlicher Weise wie die sozialdemokratischen Arbeitersekretäre forderten auch die christlichen Gewerkschaften auf ihrem 18. Kongreß in Frankfurt a. M. die paritätische Betätigung der Arbeitnehmer auch in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften u. a. m.

Krankenversicherung. Novelle zur Reichsversicherungsordnung. Zur Vorbereitung einer Novelle zur Reform der Reichsversicherungsordnung ist ein Referentenentwurf der Öffentlichkeit zugeleitet worden. Ein Teil der darin gemachten Reformvorschläge zeigt das Bestreben nach einer Senkung der Kosten der Krankenversicherung durch

Verhinderung oder Erschwerung unnötiger Ausnutzung von Kasseneinrichtungen. Ein anderer Teil will künftighin das Schwergewicht von den Selbstverwaltungen weg in die Verbände und über diese hinaus in eine Zentrale verlegen, die den Namen „Hauptausschuß für Krankenversicherung“ erhalten hat und beim Reichsarbeitsministerium gebildet werden soll. Sie soll im Rahmen der bestehenden Gesetze Grundsätze aufstellen, Richtlinien entwerfen und für ihre Durchführung in der Krankenversicherung sorgen. Die Grundsätze sollen sich beziehen auf: allgemeine Gesundheitsfürsorge und Sozialhygiene, Wirtschaftlichkeit und Einfachheit in der Krankenversicherung, Beseitigung und Verhütung von Mißbräuchen und Auswüchsen, Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten, Genesungsheimen, Verwaltungsgebäuden, Geschäfts- und Rechnungsführung, Ausbildung der Angestellten bei den Krankenkassen, Besoldung und Versorgung der Angestellten, also auf alle Aufgaben der bisherigen Selbstverwaltungsorgane. Zweifelloser würde dieser Ausschuß der Beginn einer völligen Neugestaltung der Krankenversicherung und vielleicht nicht nur dieser, sondern sogar der gesamten Sozialversicherung werden.

Am 11. November 1929 fand über den Referentenentwurf für Krankenversicherung im Reichsarbeitsministerium eine Konferenz statt. Vertreten waren die sozialen Ministerien der Länder, die verschiedenen Interessenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus Industrie, Landwirtschaft und Handel, die Knappschaft, die Krankenkassenverbände, der Städte- und Landgemeindetag und die verschiedenen Organisationen der Ärzte. Der Referentenentwurf sieht zwei Hauptpunkte vor, eine Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze von 3600 auf etwa 4000 M. Das versicherungspflichtige Einkommen betrug im Frieden 2500 M., und das Reichsarbeitsministerium beruft sich nun darauf, daß die jetzige Höhe des versicherungspflichtigen Einkommens, nämlich 3600 M., den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Außerdem soll ein Hauptausschuß aller Krankenkassen-

verbände gebildet werden, der sich mit den gemeinsamen organisatorischen Aufgaben befassen, also insbesondere Gutachten erstatten und Richtlinien festsetzen soll. Ein Urteil über die Pläne des Reichsarbeitsministeriums wird sich erst fällen lassen, wenn das Maß der Belastung, die aus den Reformvorschlägen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber resultiert, klar erkennbar sein wird.

Amtlich wird zu dieser Besprechung mitgeteilt: Gegen eine Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung entsprechend der jetzigen Kaufkraft der Mark wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben. Das Bestreben, in der Krankenversicherung mehr als bisher die Familie zu schützen (durch Ausmaß des Kranken- und Hausgeldes, durch Familienkrankenpflege als Pflichtleistung), fand die Billigung der Versammlung. Auch den Vorschlägen für eine wirtschaftliche Verwendung der Versicherungsmittel und Umstellung der Leistungen gemäß den sozialen Bedürfnissen wurde im allgemeinen zugestimmt. Lebhaft erörtert wurde auch der Aufbau der Krankenversicherung. Daß bei einer Neuerrichtung von Krankenkassen der Wille der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschlaggebend berücksichtigt werden müsse, wurde von keiner Seite bestritten. In einem Referentenentwurf hatte das Reichsarbeitsministerium neuartige Einrichtungen für Gemeinschaftsarbeit der Krankenkassen angeregt. Hierzu wurden zahlreiche Abänderungsvorschläge gemacht. Das Reichsarbeitsministerium wird beschleunigt den Gesetzentwurf aufstellen.

Arbeitslosenversicherung. Bei der Auswahl von Arbeitslosen für Notstandsarbeiten hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einer Verfügung vom 21. September 1929 (II 05/15 RABl. 29 I 242) die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter darauf hingewiesen, zu allen öffentlichen Notstandsarbeiten nur solche Arbeiter zu verwenden, die eine längere Zeit arbeitslos sind, und zu Arbeiten am Wohnorte vorzugsweise arbeitslose Familienväter,

zu Arbeiten außerhalb jugendliche und wohnungslose Arbeitslose. Es soll bei der Zuteilung der Notstandsarbeit den sozialen Belangen auf der einen und dem wirtschaftlichen Erfolg auf der anderen Seite Rechnung getragen werden. Durch die Beschäftigung soll der Arbeitslose möglichst eine zeitlang seinen üblichen Arbeitslohn erhalten, damit sein Arbeitswille gestärkt und seine Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt erleichtert wird. Die Beschäftigung mit Notstandsarbeiten sei ein guter Prüfstein für die Arbeitswilligkeit des Arbeitslosen. Infolgedessen können bei Ablehnung der Aufnahme solcher Arbeiten ohne gesetzlichen Grund die Bestimmungen über Sperrung der Unterstützung zur Anwendung kommen.

Das Arbeitsamt hat Sorge dafür zu tragen, daß nicht körperlich ungeeignete oder kranke, namentlich an ansteckenden Krankheiten leidende Personen den Unternehmern zugewiesen werden. Die Reichsanstalt empfiehlt in Zweifelsfällen ärztliche Untersuchung der Arbeitslosen. Die Reichsanstalt bezeichnet, da die individuelle Auswahl der Personen von großer Bedeutung ist, den allgemeinen Aufruf zur öffentlichen Notstandsarbeit durch Aushang oder sonstige allgemeine Bekanntgabe ohne Prüfung der sozialen Notwendigkeit der Beschäftigung als unzulässig. Die Dauer der Beschäftigung darf drei, und in Ausnahmefällen sechs Monate nicht überschreiten (§ 8 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten). Deshalb soll das Arbeitsamt auch die Zugewiesenen ständig im Auge behalten, sie abberufen, wenn in der freien Wirtschaft für sie Platz wird und für ihre Unterbringung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Sorge tragen. Die Arbeitsämter haben damit eine sehr schwierige Aufgabe der Wohlfahrtspflege zu erfüllen, da sie erst da einzutreten hat, wo durch Arbeitslosigkeit Bedürftigkeit in weitem Umfang zurückbleibt. In Zeiten großer Arbeitslosigkeit wird es schwer sein, der individuellen Behandlung des einzelnen Arbeitslosen gerecht zu werden, und namentlich in Großstädten werden auch zur Behebung der

Arbeitslosigkeit in Ausführung begriffene Notstandsarbeiten nur selten eine allseitig befriedigende Verteilung der Arbeit an dazu geeignete Arbeitslose herbeiführen können.

Betreffs Zulassung ausländischer Arbeiter werden die Landesarbeits- und Arbeitsämter entsprechend der Vorschrift des § 62 AVAVG. darauf hingewiesen (vgl. Vorschr. des Präs. der Reichsanstalt vom 27. September 1928 II 6030/103 RABL. 29 I 243), daß auch bei diesen Ausländern in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen die Beschäftigungsgenehmigung zu versagen ist, wenn ihre Entlohnung unter Tariflohn erfolgt oder wenn einheimischen Arbeitern der Tariflohn von ihren Betrieben versagt, den Ausländern aber gewährt wird.

Der Beginn der berufsüblichen Arbeitslosigkeit ist auf Grund des § 107a Abs. 3 des AVAVG. für den 9. Dezember festgesetzt worden.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Zur erfolgreichen Behandlung der Kriminalität ist durch den Preußischen Minister des Innern eine Anordnung über eine Kriminalstatistik getroffen worden, die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen und den Polizeiverwaltungen der Ortschaften mit mehr als 50 000 Einwohnern zu führen ist. Alljährlich ist das Gesamtergebnis dem Ministerium zuzuleiten, damit ein Überblick auf exakter Grundlage über Zahl und Art der Verbrechen gegeben werden kann.

Die Entwicklung der Fürsorge für Rechtsbrecher zeigt der Bericht der Berliner Gefangenenfürsorge. Die Berliner Verhältnisse geben in ihrer Vieltätigkeit ein charakteristisches Bild dieses neu gestalteten Arbeitsgebietes. Das reiche Material (1925 — 7694 Besuche in der Fürsorgestelle; 1928 bis 1. 4. 1929 — 25 449 Besuche) zeigt die Wirkungen sozialpädagogischer Arbeit,

bei der die Kampfeinstellung des Straftentlassenen und seiner leichten Verlegbarkeit besondere Schwierigkeiten macht. Als wichtigstes erzieherisches Moment gilt Achtung vor der Persönlichkeit des andern bei Vermeidung der Beeinflussung in politischer oder weltanschaulicher Beziehung und der Versuch, den Menschen in seiner eigenen Wesens- und Gesinnungsart stark zu verankern. Der Übergang in das freie Wirtschaftsleben zeigt sich auch besonders schwer, weil die Angleichung an den Rhythmus des großstädtischen Arbeitslebens nur in einer Anzahl von Fällen gelingt. Die Stellung der Staats- und Kommunalverwaltungen, die früher eine Einstellung Vorbestrafter ablehnten, ist wohlwollender geworden. In einem Berliner Bezirk wurden 232 Personen in städtischen Betrieben (Gartenamt, Friedhofsverwaltung, Straßenreinigung) eingestellt. Bei strafentlassenen Frauen war im allgemeinen der Berliner Arbeitsmarkt aufnahmefähiger; eine Wiedereinstellung vorbestrafter Kontoristinnen, Verkäuferinnen usw. ließ sich in kaufmännischen Betrieben nicht herbeiführen.

Besondere Schwierigkeiten, aber auch besondere Möglichkeiten fürsorglicher Beeinflussung sieht man in den Fällen, in denen der Fürsorgestelle die Verwaltung der Arbeitsbelohnungen übertragen war. In der Berichtszeit gingen 45 352 M. Arbeitsbelohnungen für 3678 Entlassene durch die Kasse. In der Fürsorge für die Wandernden stellte sich das System etappenweiser Weiterbeförderung als Grundschaden bei der Betreuung dieser Entlassenen heraus, da die Gefahr, daß das Ziel dann oft nur bettelnd und stehend erreicht werden kann, sehr groß ist. Für die Betreuung obdachloser wandernder Hilfsbedürftiger spielt der sogenannte Wohlfahrtspass eine Rolle, der bei dem Straftentlassenen in seinem Entlassungsschein gegeben ist, für den das Strafvollzugsamt Berlin einen neuen Entwurf aufgestellt hat.

Für Berlin besteht die Gefahr eines sich steigernden übergroßen Zuflusses Entlassener; deshalb wird die Notwendig-

keit des Zusammenarbeitens mit anderen Städten, den großen Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereinen besonders stark empfunden. Das Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin hat im November 1928 einen Antrag an den Deutschen Städtetag gerichtet mit der Bitte, sich für einen Aufbau der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge nach einheitlichen Gesichtspunkten einzusetzen. Hierfür würden besonders in Frage kommen 1. die Groß- und Mittelstädte, 2. Städte an den Eisenbahnknotenpunkten und großen Wanderstraßen, 3. Städte mit Strafgefängnissen in deren Nähe.

Auch die Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen erscheint erforderlich, deren Wirkungen den Vorbestraftern als solchen treffen, ohne Rücksicht auf seine beruflichen oder menschlichen Qualitäten. Hierzu gehören § 831 BGB. bzw. die auf Grund dieser Bestimmung allgemeine Rechtsprechung, die dahin führt, daß z. B. Verkehrsunternehmungen schlechthin keinen Straftentlassenen anstellen, weil sie fürchten, daß darin eine nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommene Auswahl der Person gesehen werden könnte und sie für einen Unfall haftpflichtig werden. Von gleich einschneidender Bedeutung sind die §§ 57, 57a und b der Gewerbeordnung, die die Erlangung eines Wandergewerbescheins für denjenigen unmöglich machen, der zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurde, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Als eine Erschwerung zur Resozialisierung erwies sich, daß nach der Berliner Meldeordnung die Vorstrafen nicht nur im Polizeipräsidium, sondern auch in den einzelnen Polizeirevieren niedergelegt sind und dadurch einem großen Personenkreise bekannt werden. Nach den Erfahrungen der Berliner Gefangenenfürsorge scheint die Zeit für eine Strafregisterreform gekommen. Es wird angestrebt, daß Vorstrafen zwar bei erneuter Straffälligkeit erschwerend ins Gewicht fallen, nicht aber dem sich Emporringenden wie Gespenster immer wieder am Wege auftauchen.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*)

Vereinigung Waldecks mit Preußen.

In Waldeck sind mit dem 1. April 1929 die preußischen Landkreise als BFV. Rechtsnachfolger der früheren waldeckischen Fürsorgeverbände geworden, die innerhalb ihrer Grenzen lagen¹⁾. Der Erstattungsanspruch eines waldeckischen Ortsarmenfürsorgeverbandes gegen seinen waldeckischen Kreis als BFV. ist mit dem 1. April 1929 erloschen, weil der preußische Landkreis, in dessen Bezirk die waldeckischen Verbände lagen, als BFV. am 1. April 1929 Rechtsnachfolger beider Verbände wurde und damit Forderung und Schuld in seiner Person vereinigt hat. Das einen solchen Anspruch betreffende Fürsorgestreitverfahren ist daher einzustellen

(Früherer waldeckischer „Ortsarmenfürsorgeverband“ Netze gegen den früheren waldeckischen BFV. Kreis der Eder vom 19. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 415. 27 —.)

Gründe:

Die damals waldeckische Gemeinde Netze hat bei dem Landesdirektor in Arolsen am 9. März 1927 den Antrag gestellt: den Kreis-

*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unverändert geblieben ist.

¹⁾ Diese Rechtsnachfolge hat auch die Wirkung, daß die preußischen Landkreise als BFV. ohne weiteres mit dem 1. April 1929 in den schwebenden Fürsorgestreitverfahren als Kläger oder Beklagte an die Stelle der waldeckischen Fürsorgeverbände getreten sind. Hat der erste Richter vor dem 1. April 1929 die Klage eines waldeckischen Ortsarmenfürsorgeverbandes ohne sachliche Entscheidung abgewiesen, weil ihm nach der Rechtsprechung des Bundesamts im Fürsorgestreitverfahren die Parteifähigkeit fehle, so kann daher die Sache im Berufungsrechtzug an den ersten Richter zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, da der zuständige preußische Landkreis mit dem 1. April 1929 als parteifähiger BFV. an die Stelle des waldeckischen Ortsarmenfürsorgeverbandes getreten ist. So Urteil des Bundesamts in Sachen Eisenberg gegen Frankenberg vom 28. September 1929 — Ber. L. Nr. 404. 28 —.

fürsorgeverband anzuweisen, die Krankenhauskosten für das Dienstmädchen Dorothea K., beschäftigt gewesen vom 1. März bis 11. November 1925 bei dem Landwirt H. in Netze, für die Zeit des Aufenthaltes im Landkrankenhaus Kassel vom 23. November 1925 bis 2. Februar 1926 im Betrage von 148,50 RM. zu zahlen.

Im Verfolg einer Verfügung des waldeckischen Landesdirektors hat die Gemeinde gebeten, den Antrag als Klage gegen den waldeckischen BFV. des Kreises der Eder anzusehen und sie der waldeckischen Kommission für das Heimatwesen in Arolsen zur Entscheidung vorzulegen. Die Kommission hat am 1. Juni 1927 „in Sachen des Ortsarmenfürsorgeverbandes Netze, Klägers, gegen den BFV. des Kreises der Eder in Bad Wildungen, Beklagten“, dahin für Recht erkannt, daß die Klage abzuweisen sei. Gegen diese Entscheidung hat der „Ortsarmenfürsorgeverband Netze“ das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen eingelegt, dessen Zurückweisung der Beklagte beantragt hat.

Auf Grund des preußischen Gesetzes vom 25. Juli 1928 über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaat Preußen (GS. S. 179), des diese Vereinigung betreffenden Staatsvertrages vom 23. März 1928 (GS. S. 179), des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage vom 23. März 1928 (GS. S. 179), sowie des die Vereinigung aussprechenden Reichsgesetzes vom 7. Dezember 1928 (RGBl. I S. 401) ist der Freistaat Waldeck am 1. April 1929 mit Preußen vereinigt worden. Mit dem 1. April 1932 treten in Waldeck die im preußischen Regierungsbezirk Kassel geltenden preußischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (mit einigen Ausnahmen) in Kraft, sofern sie durch das preußische Staatsministerium nicht schon früher eingeführt worden sind. Auf Grund der preußischen Verordnung über die Einführung preußischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Waldeck vom 15. März 1929 (GS. S. 11) ist in Waldeck u. a. auch die PrAV. zur FV. am 1. April 1929 in Kraft getreten. § 1 dieser Verordnung kennt als BFV. nur die Stadt- und Landkreise, die Stadtgemeinde Berlin und die Landgemeinde Helgoland. Nach der Auskunft des an die Stelle der waldeckischen Kommission für das Heimatwesen getretenen preußischen Bezirksausschusses Kassel ist mit dem 1. April 1929 der preußische BFV. des Kreises der Eder Rechtsnachfolger des Klägers geworden.

Dieser hat zu der veränderten Rechtslage am 18. Juni 1929 folgende Erklärung abgegeben:

„I. Die Behandlungskosten für die ledige Dorothea K. sind im November 1925 entstanden. Die Pflicht zur Erstattung der Kosten richtet sich nach der FV. i. V. m. den dazu ergangenen Vorschriften der waldeckischen Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924 (Waldeckisches Regierungsblatt S. 163).

Zwar hat das Bundesamt für das Heimatwesen in einer in der amtlichen Sammlung (Bd. 64 S. 173²⁾, Bd. 65, S. 108) abgedruckten Entscheidung die waldeckische Ausführungsverordnung für rechtungsgültig erklärt. In der Begründung dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß die waldeckische Ausführungsverordnung entgegen dem Reichsrecht für die verschiedenen Fürsorgezweige desselben Bezirks zwei Fürsorgeverbände, nämlich die Bezirks- und die Ortsarmenfürsorgeverbände, begründe.

Diese Entscheidung des Bundesamts für Heimatwesen besteht jedoch nicht zu recht. Von den Ländern Bayern, Württemberg und Baden ist dieselbe Regelung wie in Waldeck getroffen worden. Das Bundesamt hat deshalb auch die Ausführungsverordnung dieser drei Länder für rechtungsgültig erachtet. Deshalb haben die Länder Bayern und Württemberg gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Reichsverfassung und des zu diesem Artikel ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen.

Der Beschluß des Reichsgerichts in dieser Sache ist am 23. November 1927 ergangen und im RGBl. 1927 I S. 513 veröffentlicht. Nach ihm ist die württembergische Regelung mit dem Reichsrecht für vereinbar und zulässig erklärt worden.

Der Beschluß des Reichsgerichts hat nach dem Gesetz vom 8. April 1920 Gesetzeskraft.

Zwar ist in dem Beschlusse nur die württembergische Regelung für rechtsgültig erachtet worden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß das Bundesamt für Heimatwesen nach dem Beschluß des Reichsgerichts auch die waldeckische Regelung, die der württembergischen genau entspricht, anerkennen wird.

Hiernach ist die Gemeinde Netze zur Tragung der Behandlungskosten für das Dienstmädchen Dorothea K. verpflichtet.

II. Nach der Verordnung über die Einführung preußischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Waldeck vom 15. März 1929 (Waldeckisches Regierungsblatt Nr. 13, Anlage) wird mit Wirkung vom 1. April 1929 (vgl. Ziffer 1 a. a. O.) in Waldeck die PrAV. zur FV. in Waldeck eingeführt.

Nach dieser PrAV. sind die Kreise BFV. Würde der Fall der Ersatzpflicht nach dem 1. April 1929 eingetreten sein, so

würde deshalb nur der BFV. Kreis der Eder erstattungspflichtig sein. Da jedoch im vorliegenden Falle die Kosten bereits im Jahre 1925 entstanden sind, regelt sich die Erstattungspflicht nach altem Recht.

III. Wenn also nach dem 1. April 1929 der BFV. Kreis der Eder Rechtsnachfolger des Ortsarmenfürsorgeverbandes (Gemeinde Netze) geworden ist, so ist doch nach diesseitigem Ermessen diese Rechtsnachfolge nur von Bedeutung für diejenigen Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit in die Zeit nach dem 1. April 1929 fällt.

In dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren bleibt die Klägerin, die Gemeinde Netze, zur Tragung der Kosten verpflichtet.“

Der Bürgermeister von Netze hat sich dagegen am 26. Mai 1929 in einem Schreiben an den Landrat zu Bad Wildungen unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Rechtsanwalts R. folgendermaßen geäußert:

„Da nunmehr nach der PrAV. zu den RGS. als Fürsorgeverband der Kreis der Eder in Frage kommt, ist der Rechtsstreit gegenstandslos geworden. Der Kreis der Eder als solcher muß nunmehr seinerseits die Bezahlung der von Ihnen geforderten Summen übernehmen als Fürsorgeverband, da es jetzt keinen Ortsfürsorgeverband mehr gibt. Klägerin und Beklagte sind nunmehr eine Person, so daß, wie gesagt, eine Klage gegenstandslos geworden ist.

Ich bitte nunmehr Herrn Landrat, für seinen Verband die Fürsorge für die Dorothea K. zu übernehmen und die fraglichen Gelder zu bezahlen, da die Gemeinde nach vorstehendem Schreiben nicht mehr Ortsfürsorgeverband ist.“

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Bundesamt hat sich in den Entscheidungen Bd. 64 S. 173, Bd. 65 S. 108, dahin ausgesprochen, daß — ebenso wie in Bayern, Württemberg und früher in Oldenburg — auch in Waldeck die Schaffung verschiedener BFV. für verschiedene Fürsorgearten rechtungsgültig sei, und daß daher die waldeckischen „Ortsarmenfürsorgeverbände“ nicht Parteien im fürsorgerechtlichen Streitverfahren sein könnten. Auf Grund des Artikel 13 der Verfassung des Deutschen Reichs in Verbindung mit Gesetz vom 8. April 1920 zur Ausführung des Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs (RGBl. S. 510) haben die Regierungen von Bayern und Württemberg die Entscheidung des Reichsgerichts gegenüber der Rechtsprechung des Bundesamts angerufen. Dieses hat durch Beschluß vom 23. November 1927 (RGBl. I S. 513, mit Gründen mitgeteilt in Bundesamtsentscheidungen Bd. 66, S. 232, Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen Bd. 119, S. 33³⁾) für Recht erkannt:

²⁾ DZV. II, S. 480.

³⁾ DZV. III, S. 520.

„Die Artikel 14 und 16 der württembergischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 (Württembergisches Regierungsblatt S. 247) und die Artikel 1 und 3 der bayerischen Vorläufigen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 27. März 1924 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 126) sind mit dem Reichsrecht vereinbar.“

Daraus folgt, daß die für die Armenpflege bestehenden bayerischen und württembergischen BFV. („Ortsfürsorgeverbände“) fortan als rechts- und prozeßfähig im fürsorgerechtlichen Streitverfahren anzusehen sind (Bd. 70, S. 38⁴). Für die Länder Baden und Waldeck ist eine entsprechende Entscheidung nicht ergangen. Eine unmittelbare Anwendung auf diese Länder läßt der Beschluß des Reichsgerichts nicht zu (vgl. Triepel, Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern, Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, S. 1/2 ff., Baath, FV., 7. Aufl., S. 52). Vor einer erneuten Prüfung der Frage der Parteifähigkeit der waldeckischen Ortsarmenfürsorgeverbände unter Berücksichtigung der Gründe der Entscheidung des Reichsgerichts kann jedoch abgesehen werden. Selbst wenn diese Parteifähigkeit bejaht würde, so würde dies für die jetzt zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung sein; denn mit dem 1. April 1929 haben die waldeckischen Fürsorgeverbände zu bestehen aufgehört und ihre Rechtsnachfolger sind die nunmehr preußischen Kreise geworden, in deren Gebiet sie belegen sind. Es kann auch nicht davon die Rede sein, daß die Gemeinden als Rechtsträger nicht mehr bestehender waldeckischer Verbände für die vor dem 1. April 1929 entstandenen Kosten und anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Fürsorge-streitverfahren parteifähig geblieben waren; denn dieses Verfahren steht nur Fürsorgeverbänden offen. Im einzelnen kann auf die Bd. 60, S. 83⁵), S. 93⁶), Bd. 61⁷), Bd. 64, S. 208, abgedruckten Entscheidungen des Bundesamts Bezug genommen werden. Rechtsnachfolger des bisherigen Klägers ist der Beklagte geworden. Kläger und Beklagter sind daher in ein- und demselben Fürsorgeverband aufgegangen und das Verfahren mußte eingestellt werden (vgl. Bd. 60 S. 93 und für die früher waldeckischen Verbände Baath, FV., 7. Aufl., S. 633, oben).

Die Kosten des Verfahrens hat der BFV. Landkreis der Eder als Rechtsnachfolger beider Parteien zu tragen (vgl. Bd. 60, S. 104⁸).

⁴) Ferner Bd. 69 S. 216, DZV. IV S. 545.

⁵) Fürsorge 1924 S. 215.

⁶) Fürsorge 1925 S. 24.

⁷) Fürsorge 1925 S. 141.

⁸) Fürsorge 1924 S. 200.

§ 7 Abs. 3, § 15 FV.

Läßt eine Familie bei ihrer Übersiedlung aus einem BFV. in einen anderen BFV. hilfsbedürftige Familienmitglieder (Schwiegereltern) am alten Wohnort zurück, vereinigen diese sich aber später — nach vier Monaten — wieder mit der Familie am neuen Wohnort, so geht die endgültige Fürsorgepflicht von dem BFV. des alten Wohnorts auf den BFV. des neuen Wohnorts über, sofern die Familienmitglieder während ihres Verbleibens am alten Wohnort mit der Familie am neuen Wohnort nicht im Zusammenhang standen: Die Familienmitglieder treten alsdann am neuen Wohnort erneut in die Familie ein).

BFV. Landkreis Rendsburg gegen LVF. Landkreis Eckernförde vom 26. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 115. 28 —.)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger die von ihm dem Kleinrentner Heinrich L. und dessen Ehefrau gewährte Unterstützung von 34 RM. monatlich seit 1. Juli 1926 zu erstatten. Der Vorderrichter führt aus: L., der bis zum 15. November 1925 Mitglied der Familie seines Schwiegersohnes Hinrichsen in Norby (im Bezirk des Beklagten) gewesen ist, bis zum 31. März 1926 vom Beklagten Kleinrentnerunterstützung erhalten hat und seit 1. April 1926 vom Kläger unterstützt wird, sei zwar erst am 5. März 1926 seinem am 15. November 1925 nach Osterrönfeld (im Bezirk des Klägers) verzogenen Schwiegersohn in dessen Haushalt und Wohnung gefolgt, eine Unterbrechung der Familienzugehörigkeit sei aber dadurch nicht eingetreten. Der Beklagte sei sonach gemäß § 7 Abs. 3 FV. i. V. m. § 15 der Verordnung über die Fürsorgepflicht endgültig fürsorgepflichtig.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend:

L. habe, nachdem sein Schwiegersohn Wohnung und Haushalt in Norby aufgegeben gehabt habe, mit seiner Ehefrau noch etwa fünf Monate lang selbständig und ohne Unterstützung durch jenen in dessen Hause in Norby gewohnt. Der Beklagte hat die Abschrift einer Erklärung des Gemeindevorstehers von Norby vom 10. Januar 1928 überreicht, die dem Kläger mitgeteilt ist.

Der Kläger hat erwidert: Die Eheleute L. führten in Osterrönfeld einen eigenen Haushalt; der Schwiegersohn H. sei arbeitslos und nicht in der Lage, seine Schwiegereltern zu

¹) Zu vgl. auch Bd. 71 S. 123, DZV. V S. 169, wo das Bundesamt im Gegensatz zu der Entscheidung des obigen Falles die Wahrung des Familienzusammenhanges bejaht. (Vater folgt der Familie erst später.)

unterstützen. Der Ehemann L. halte sich übrigens zeitweise in Fliegenfelde bei einem anderen Schwiegersohn auf.

Auf Veranlassung des Bundesamts sind Heinrich L. und dessen Schwiegersohn Hans H. zeugeneidlich vernommen worden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Im Gegensatz zum Vorderrichter ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der Zugehörigkeit des Heinrich L. und dessen Ehefrau zur Familie seines Schwiegersohnes H. in der Zeit vom 11. November 1925 bis Anfang März 1926 festzustellen. In dieser Zeit haben L. und dessen Ehefrau in Norby gewohnt und einen eigenen Haushalt geführt, während ihr Schwiegersohn und ihre Tochter in Osterönfeld Wohnung und Haushalt hatten. Irgendwelche wirtschaftliche Unterstützung haben die Eheleute L. damals von letzteren nicht erhalten. Sie verwalteten das H. gehörige Hausgrundstück und hatten dafür darin freie Wohnung. Der Umstand, daß H. und L. schon im November 1925 bei dem Abzug des ersten von Norby in Aussicht genommen hatten, daß die Eheleute L. nach dem zu erwartenden Verkauf des Hausgrundstücks gleichfalls nach Osterönfeld ziehen und wieder Haushalt und Wohnung der Eheleute H. daselbst teilen sollten, ändert an der Tatsache der tatsächlichen Unterbrechung der Familiengemeinschaft nichts. Sind sonach die Eheleute L. Anfang März 1926 von neuem in die Familiengemeinschaft mit den Eheleuten H. eingetreten, so ist der Kläger gemäß § 7 Abs. 3 FV. seitdem selbst endgültig fürsorgepflichtig (vgl. Bd. 71 S. 145).

Die Klage unterlag daher der Abweisung.

§ 7 Abs. 3 FV.

Ein in einer Lehrstelle außerhalb des Wohnorts seiner Eltern untergebrachter Lehrling, der von den Eltern Kleidung und Taschengeld erhält, steht mit der Familie seiner Eltern noch im Zusammenhang.

Der BFV. der Familienwohnung bleibt mit den von ihm selbst aufgewendeten Kosten der Anstaltspflege eines Familienmitglieds endgültig belastet.

(BFV. Amtsverband Vechta gegen BFV. Amtsverband Cloppenburg vom 26. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 243. 28 —.)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist die Klage auf Erstattung von 344,70 RM., die der Kläger für die Krankenpflege des Lehrlings Heinrich N. vom 7. Mai 1927 bis Ende Oktober 1927 aufgewendet hat, sowie der weiteren für den Lehrling Heinrich N. erwachsenen und den noch erwachsenen Kosten mit folgender Begründung abgewiesen worden: Zur Begründung der Klage

müsse der Kläger nachweisen, daß Heinrich N. seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei Beginn der Krankenpflege noch in Cloppenburg gehabt habe. Da N. damals, nämlich nach der Angabe des Klägers, am 7. Mai 1927 in Krankenhausbehandlung gewesen sei, sei nicht dieser Tag, sondern nach § 9 Abs. 2 FV. der 24. April 1927, an welchem Tage er in das Krankenhaus zu Vechta aufgenommen wurde, maßgebend. Unerheblich sei es, ob N. Mitglied der elterlichen Familie in Borkum (Bezirk des Klägers) geblieben sei, da die Familienangehörigkeit nach § 14 Abs. 2 FV. nur berechtigten würde, die Übernahme des Hilfsbedürftigen zu verlangen, nicht aber Kostenerstattung. Bei schuldhafter Ablehnung der Übernahme könne allerdings auch ein Erstattungsanspruch entstehen¹⁾. Hier sei aber Übernahme überhaupt nicht verlangt. Ende April 1927 habe die Sache nun so gelegen, daß N. sich, nachdem er monatelang in Krankenhäusern gewesen sei und sich nach kurzem Aufenthalt bei seinen Eltern in Bakum (im Bezirk des Klägers) abermals Krankenhausbehandlung notwendig erwiesen gehabt habe, seit dem 2. April 1927 zum zweiten Male sich bei seinen Eltern aufgehalten habe. Bei diesem langwierigen Verlauf seiner Erkrankung sei es, worüber auch N. sich klar gewesen sein müsse, völlig unbestimmt gewesen, wann er endgültig geheilt und soweit wieder hergestellt sein würde, daß er das Lehrverhältnis wieder fortsetzen könne. Es müsse sonach angenommen werden, daß er nicht bloß vorübergehend bei seinen Eltern Zuflucht gesucht habe, sondern bis auf weiteres, wie dann auch tatsächlich die endgültige Heilung und das Wiedererlangen der für seine Lehrstelle in Cloppenburg erforderlichen Arbeitsfähigkeit noch nahezu ein Jahr gedauert habe. Habe N. sonach Bakum bis auf weiteres wieder zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt gemacht gehabt, so sei die Klage abzuweisen.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Heinrich N. habe sich vom 3. bis 24. April 1927 nur vorübergehend bei seinen Eltern aufgehalten. Er habe Bakum damals nicht zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gemacht. Beim Eintritt in das Cloppenburg Krankenhaus²⁾ habe er den gewöhnlichen Aufenthalt in Cloppenburg nicht aufgegeben; er habe nur den Wunsch baldiger Heilung gehabt, um dann die Lehre fortzusetzen. Sein Lehrherr habe ja auch angegeben, daß das Lehrverhältnis damals nicht gelöst worden sei, und daß N. seine Sachen bei ihm zurückgelassen habe. Inzwischen sei er wieder in die Lehre zurückgekehrt. Es handle sich ferner trotz des

¹⁾ Zu vgl. Büren/Dortmund vom 16. März 1929, DZV. V S. 315, Bd. 71 S. 98.

²⁾ N. befand sich dort vom 12. März bis 2. April 1927.

dreiwöchigen Aufenthalts N.s im Hause seiner Eltern, wozu er durch die Überfüllung des Krankenhauses Cloppenburg genötigt gewesen sei, und während dessen er unter der Kontrolle des Krankenhauses gestanden habe, um eine fortgesetzte Anstaltspflege, bei der der Anstaltswechsel unerheblich sei. Es finde also auch § 9 Abs. 2 FV. Anwendung. Schließlich würde, selbst wenn Heinrich N. in die Familie seiner Eltern zurückgekehrt sei, ein Kostenerstattungsanspruch nicht begründet sein.

Der Beklagte hat erwidert: Heinrich N. sei als wirtschaftlich noch von der elterlichen Familie abhängiger Lehrling Mitglied dieser Familie geblieben. Jedenfalls sei aber am 3. April 1927 durch die Rückkehr N.s in den elterlichen Haushalt die Familienzugehörigkeit neu begründet worden. Fortgesetzter Anstaltsaufenthalt liege nicht vor, da der Anstaltsaufenthalt in der Zeit vom 3. bis 24. April 1927 unterbrochen gewesen sei. N. sei aus dem Krankenhaus zu Cloppenburg am 3. April 1927 als nicht mehr anstaltspegebedürftig entlassen worden.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist der Vater des Heinrich N., der Tischler August N., zeugeneidlich darüber vernommen worden, ob er in der Zeit vom Juni 1925 bis November 1926, wo sein Sohn in Cloppenburg als Lehrling tätig war, ihn durch Anschaffung von Kleidungsstücken und durch Taschengeld unterstützt hat oder ob sein Sohn ohne jede Beihilfe von seiner Seite ausgekommen ist.

Der Beklagte erachtet durch die Beweisaufnahme die fortdauernde Zugehörigkeit des Heinrich N. zur Familie seiner Eltern für dargetan.

Die Vorentscheidung war, wenn auch nicht mit der Begründung des Vorderrichters, aufrecht zu erhalten. Nicht zutreffend ist die Auffassung des Vorderrichters, Heinrich N. habe in der Zeit vom 3. bis 24. April 1927 den gewöhnlichen Aufenthalt in Bakum begründet. N. war zeitweise vom 25. Februar bis 12. März 1927 und vom 3. April bis 24. April 1927 aus dem Krankenhaus in Cloppenburg wegen Überfüllung desselben zu seinen Eltern entlassen, er blieb jedoch während dieser Zeit unter der ärztlichen Kontrolle des Krankenhausarztes. Da sich herausstellte, daß er ohne Anstaltspflege nicht zu heilen war, wurde er am 12. März 1927 wieder in das Krankenhaus Cloppenburg und am 24. April 1927 in das Krankenhaus Vechta aufgenommen, wo er bis zum 23. Juni 1927 verblieb. Dann kehrte er auf längere Zeit wieder in den elterlichen Haushalt zurück und wurde dort bis Ende Oktober 1927 ärztlich behandelt. Im Februar 1928 nahm er seine Lehrlingstätigkeit in Cloppenburg wieder auf. Eine Unterbrechung der Anstaltspflege ist für die Zeit vom 25. Februar bis 12. März 1927 und vom 3. April bis 24. April 1927 als nicht erfolgt

anzusehen, da N. anstaltspflegebedürftig geblieben war.

Nicht verständlich sind die Ausführungen des Vorderrichters darüber, daß es unerheblich sei, ob N. Mitglied der elterlichen Familie geblieben wäre. Von der Entscheidung dieser Frage hängt vielmehr das Schicksal des Klageanspruchs ab. Denn ist N. Mitglied der elterlichen Familie in Bakum geblieben, so war der Kläger auf Grund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 FV. endgültig fürsorgepflichtig. Falls ein anderer Fürsorgeverband die vorläufige Fürsorge übernommen gehabt hätte, hätte ihm allerdings gemäß § 14 Abs. 2 FV. kein Erstattungsanspruch, wohl aber ein Anspruch auf Übernahme zugestanden. Vorliegendfalls hat die Krankenpflegekosten bis zum 6. Mai 1927 die zuständige Ortskrankenkasse getragen. Mit dem 7. Mai 1927 trat der Kläger für N. ein, wozu er als vorläufig fürsorgepflichtiger BFV. gemäß § 7 Abs. 1 FV. verpflichtet war. Mit den von ihm aufgewendeten Kosten bleibt er dann belastet, wenn er der durch § 7 Abs. 3 FV. bestimmte Fürsorgeverband ist. Denn hat der zur Fürsorge für ein Familienmitglied verpflichtete Verband das Familienmitglied in eigene Pflege genommen, so erfüllt er lediglich seine Pflicht und hat keinen Anspruch auf Erstattung der hierdurch ihm erwachsenen Kosten gegen den nach § 7 Abs. 2 FV. bestimmten Fürsorgeverband (Bd. 62 S. 50³⁾, Bd. 63 S. 209 auf S. 213⁴⁾).

Hiernach war die Frage der Zugehörigkeit des Heinrich N. zur Familie seiner Eltern zu prüfen.

Das Bundesamt hat sich bereits wiederholt dahin ausgesprochen, daß bei Abkömmlingen, die in Berufsausbildung stehen und ganz oder zum Teil von ihrer Familie unterhalten werden, der Zusammenhang mit der Familie im Sinne des § 7 Abs. 3 FV. zu bejahen ist (Bd. 63 S. 127⁵⁾ und S. 209 auf S. 212⁶⁾); vgl. auch Wölz-Ruppert-Richter, Leitfaden, 3. Aufl., S. 56 oben). Vorliegendfalls war Heinrich N. am 1. Juni 1925 bei dem Malermeister B. in Cloppenburg als Lehrling eingetreten. Er erhielt von ihm Kost und Verpflegung. Für Bekleidung und sonstige kleine Ausgaben hatte der Vater des N. aufzukommen. So ist denn auch N. beim Beginn des Lehrlingsverhältnisses von seinen Eltern mit Kleidungsstücken und einem Taschengeld versehen worden. Während seiner Lehrlingszeit hat er ab und zu ein kleines Taschengeld von seiner Mutter erhalten. Wenn er bis zu seinem Eintritt in das Krankenhaus noch keine Ergänzung seiner Kleidung durch seine Eltern erhalten

³⁾ DZV. I S. 464.

⁴⁾ DZV. II S. 259 auf S. 260.

⁵⁾ DZV. II S. 147.

⁶⁾ DZV. II S. 259 auf S. 260.

hatte, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß sie noch nicht erforderlich war.

Ist sonach Heinrich N. Mitglied der elterlichen Familie gewesen, so besteht eine Erstattungspflicht des Beklagten nicht.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Der Bitte des Klägers an das Bundesamt, in der Entscheidung sich gutachtlich darüber zu äußern, ob Heinrich N. „in der elterlichen Familie auch den gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat“, konnte nicht entsprochen werden. Das Bundesamt hat sich nur über die Rechtsfragen auszusprechen, deren Erörterung für die Begründung erforderlich ist.

§ 17 Abs. 1 FV.

Abschiebung unter schwerer Verletzung der vorläufigen Fürsorgepflicht; Bemessung der Höhe der Unterstützung nach der Art, wie der Hilfsbedürftige sein Anliegen vorbringt.

(BFV. Stadt Leipzig gegen LFV. Landkreis Zeven vom 18. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 493. 28 —)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist nach Beweisaufnahme die auf § 17 Abs. 1 FV. gestützte Klage auf Erstattung von 1104,20 RM. Fürsorgekosten für Frau Emilie W. und deren Kind Lydia abgewiesen worden. Der Vorderrichter führt aus: Von den Zeugenaussagen verdienten diejenigen des Fleckenvorstehers L. und des Kämmerers G. den Vorzug vor denen der Frau W. Nach diesen Aussagen habe Frau W. in Zeven (im Bezirk des Beklagten) durch den Kämmerer G. 2 RM. erhalten, damit sie mit ihrem Kinde einstweilen den Hunger stillen könnte, bis der abwesende Fleckenvorsteher weitere Anweisungen über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung ihrer Hilfsbedürftigkeit trafe. Frau W. sei entgegen der ihr gegebenen Weisung nicht wieder bei dem Fleckenvorsteher erschienen, sondern sei nach Rotenburg gefahren, da ihr anscheinend daran gelegen habe, so schnell wie möglich Leipzig, ihr ursprüngliches Wanderziel, zu erreichen. Wenn auch das Verhalten der beiden Beamten höchst ungeschickt gewesen sei — es hätte der Frau W. sofort ein Obdach zugewiesen werden müssen —, und der Verdacht der Abschiebung nahe liege, so sei die Absicht, abzuschicken, doch nicht erwiesen.

Auf die Berufung des Klägers hin konnte diese Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Aussage der Zeugin W., wie es der Vorderrichter getan hat, im Gegensatz zu den Aussagen der Zeugen L. und G. keine Bedeutung beizumessen ist. Denn auch bei Zu-

grundelegung der Bekundungen dieser beiden Zeugen ist der Tatbestand der Abschiebung gegeben. Es ist zur Annahme einer Abschiebung nicht erforderlich, daß die Fürsorgepflicht in doloser Weise, absichtlich, verletzt wird, es genügt vielmehr eine Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt (vgl. Baath, FV., 6. Aufl., Anm. 1 zu § 17¹⁾). Als Frau W. nach ihrer Entlassung aus dem Gerichtsgefängnis in Zeven, wo sie sich eine Woche befunden hatte, mit ihrem am 28. Mai 1926 geborenen Kinde Lydia am 2. Juli 1926, vormittags, den Fleckenvorsteher von Zeven um Unterstützung bat, hatte dieser die Pflicht, der mittel- und obdachlosen Frau und ihrem Kinde vor allem unverzüglich Unterkunft zu gewähren. Diese Pflicht hat er aber versäumt. Weiterhin ist es nicht zu billigen, daß der Fleckenvorsteher Frau W. nicht sofort eine Unterstützung gewährte, sondern ihr anheimstellte, am Nachmittag wiederzukommen. War er selbst verhindert, die nötigen Hilfsmaßnahmen sofort in die Wege zu leiten, so hätte er hiermit z. B. den anwesenden Kämmerer beauftragen müssen. Auf alle Fälle hätte er aber dafür Sorge zu tragen müssen, daß Frau W. wenigstens am Nachmittag ein geeignetes Unterkommen angewiesen wurde.

Nichts von alledem ist aber geschehen. Das Verhalten des Fleckenvorstehers von Zeven war eine schwere Vernachlässigung fürsorgerischer Pflichten. In welchem geringem Ausmaß im übrigen der Fleckenvorsteher die von einem Fürsorgebeamten zu fordernde Hilfsbereitschaft besaß, erhellt aus seinem in den Akten des Klägers befindlichen Bericht an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses Zeven vom 6. August 1926, in dem er ausführte: „Übertriebene Fürsorge ist nach meiner Ansicht vor allem dann, wenn gefordert, verlangt wird, nicht am Platze“. Der Fleckenvorsteher macht hiernach die Höhe der zu bewilligenden Unterstützung von der Form, in der sie beantragt wird, abhängig. Diese Einstellung ist nicht zu billigen. Die Höhe der Unterstützung ist allein durch die mehr oder minder große Hilfsbedürftigkeit bedingt. Die Gewährung von 2 RM. Unterstützung, die schließlich am Nachmittag erfolgte, war nicht geeignet, der Hilfsbedürftigkeit von Mutter und Kind abzuweichen. Wenn sie davon auch das Nahrungsbedürfnis zunächst befriedigen konnten, so mangelte es ihnen doch an einem Obdach. Daß Frau W. nach Empfang der geringen Hilfe von 2 RM. — zunächst wurde ihr nur 1 Mark angeboten — nicht wieder auf dem Gemeindebüro erschien, wie es ihr von dem Kämmerer, der ihr in Abwesenheit des Fleckenvorstandes die Unterstützung ausgezahlt hatte,

¹⁾ Zu vgl. auch Ostpreußen/Grenzmark Posen-Westpreußen vom 3. Oktober 1929, DZV. V S. 527.

zwecks persönlicher Rücksprache mit dem Fleckenvorstande anheimgestellt worden war, erscheint in Anbetracht der geringen Hilfsbereitschaft, die man ihr auf dem Gemeindebüro gezeigt hatte, durchaus verständlich.

Liegt hiernach mindestens eine grob fahrlässige Verletzung der Fürsorgepflicht auf seiten des für das Verhalten des Fleckenvorstehers verantwortlichen Beklagten vor, so hat dieser dem Kläger die durch jene Verletzung notwendig gewordenen Fürsorgekosten gemäß § 17 Abs. 1 zu erstatten und einen Zuschlag von 25 v. H. für Verwaltungsmehraufwand zu zahlen.

Da hinsichtlich der Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge und der Höhe des Klageanspruchs Bedenken nicht obwalten, war der Beklagte, wie geschehen, zu verurteilen.

§ 17 Abs. 1 FV.

Der Anspruch aus Abschiebung setzt voraus, daß die pflichtwidrige Handlung des wegen Abschiebung in Anspruch genommenen Verbandes mit der Unterstützungspflicht des Verbandes, in dessen Bezirk abgeschoben wurde, in ursächlichem Zusammenhang steht. Dies ist zu bejahen, auch wenn der Hilfsbedürftige am neuen Wohnort erst einige Zeit — 10½ Wochen — nach seinem Eintreffen dasselbst die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt, weil er bis dahin noch von Geldmitteln aus der Unterstützung des wegen Abschiebung in Anspruch genommenen Verbandes (Verkauf der Fahrkarte) gelebt und die Miete nicht bezahlt hat.

(BFV. Stadt Kolberg gegen LFV. Landkreis Kolberg-Körllin vom 14. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 102. 29 —.)

G r ü n d e :

Der Schriftsteller Richard P. ist im April 1927 mit Frau und einem am 24. Juli 1924 geborene Sohn in Henkenhagen (Bezirk des Beklagten) zugezogen. Dort ist seine Frau am 28. Juli 1927 von einer Tochter entbunden worden. Für Rechnung des Beklagten sind der Familie P. in Henkenhagen gewährt worden: Am 25. Oktober 1927 48 RM. zur Auslösung von Sachen, welche die Vermieterin einbehalten hatte, am 9. November 1927 18,60 RM. für zwei Freikarten 4. Kl. nach Berlin (je 9,30 RM.), 5 RM. Zehrgeld zur Reise nach Berlin.

Die Familie P. ist jedoch nicht nach Berlin, sondern am 10. November 1927 nach Kolberg gefahren, wo sie in ein möbliertes Zimmer gezogen ist. Der Ehemann hat Kolberg alsbald verlassen und die Frau hat dort am 28. Januar 1928 die öffentliche Fürsorge des Klägers in Anspruch genommen. Der Kläger hat sie mit insgesamt 220 RM. zur Bezahlung der Miete unterstützt, die er zu-

züglich von 25 v. H. als Verwaltungsmehraufwand von dem Beklagten mit der Behauptung erstattet verlangt, der Beklagte habe sich einer Abschiebung schuldig gemacht. Daß Frau P. erst am 28. Januar 1928 die Hilfe des Klägers in Anspruch genommen habe, sei daraus zu erklären, daß ihr zunächst noch die Unterstützung des Beklagten (Erlös der zu Geld gemachten Fahrkarten nach Berlin) zur Verfügung gestanden habe.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat eingewendet, P. habe in Henkenhagen nicht die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen, sondern nur um darlehnsweise Hilfe gebeten. Die Familie sei auch in Kolberg zunächst nicht hilfsbedürftig gewesen, da die Fürsorge dort erst nach über dreimonatigem Aufenthalt angerufen worden sei.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Er führt aus, die Hilfsbedürftigkeit der Familie P. sei dem Gemeindevorsteher von Henkenhagen bekannt geworden, dessen Maßnahmen hätten zur Folge gehabt, daß die Familie alsbald dem Kläger zur Last gefallen sei.

Die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben. Der Familie P. ist es nur durch die Unterstützung des Beklagten möglich geworden, Henkenhagen zu verlassen. Daß diese Unterstützung angeblich in Form eines Darlehns gewährt worden ist, ist unerheblich, weil dadurch die Übersiedlung in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes ermöglicht worden ist, wo mit Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit gerechnet werden mußte (vgl. Bd. 68 S. 107¹⁾, Bd. 69 S. 25, S. 195). Ebenso ist es unerheblich, daß die Familie P. die Fahrkarten nicht zur Reise nach Berlin benützt, sondern mindestens eine Fahrkarte zu Geld gemacht hat und nach Kolberg gefahren ist (vgl. Bd. 71 S. 45). Der Anspruch aus Abschiebung setzt allerdings voraus, daß die Unterstützungspflicht des Klägers mit der pflichtwidrigen Handlung des Beklagten in ursächlichem Zusammenhang steht, und das ist nicht der Fall, wenn eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eingetreten sein würde (Bd. 68 S. 150, 239). Dieser ursächliche Zusammenhang wird aber anderseits durch einen kurzen, unterstützungsfreien Zwischenraum nicht unterbrochen (Bd. 69 S. 165). Frau P. hat allerdings erst nach etwa 10½ wöchigem Aufenthalt die öffentliche Fürsorge in Kolberg angerufen; für die erste Zeit standen ihr aber noch Geldmittel aus der Unterstützung des Beklagten zu Gebote und außerdem war sie sowohl die Miete für Dezember wie für Januar rückständig geblieben, so daß sie mit Zwangsräumung rechnen mußte. Der

¹⁾ DZV. IV S. 151.

ursächliche Zusammenhang zwischen der pflichtwidrigen Handlung des Beklagten und dem Eingreifen des Klägers ist daher gegeben, so daß die Berufung zurückgewiesen werden mußte.

§ 18 FV.

Hat eine preußische kreisangehörige Gemeinde den Ersatzanspruch ihres Landkreises als BFV. bei dem endgültig verpflichteten Verband gemäß § 18 FV. angemeldet und ist die damit von der Gemeinde behauptete Vertretungsmacht bei der Anmeldung von dem endgültig verpflichteten Verbands nicht beanstandet worden, so war die Anmeldung durch die Gemeinde von vornherein wirksam, wenn ihr der Landkreis durch die Geltendmachung seines Ersatzanspruchs gegenüber dem endgültig verpflichteten Verband nachträglich zustimmt (entsprechende Anwendung des § 180 Satz 2 BGB.¹⁾.

(BFV. Landkreis Cottbus gegen BFV. Stadt Berlin vom 25. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 489. 28 —.)

Gründe:

Der Beklagte greift die ihn zur Erstattung der Fürsorgekosten für Frau Anna M. verurteilende Vorentscheidung nur insoweit an, als er Kosten, die vor dem 11. Dezember 1926 entstanden sind, erstatten soll. Er erachtet die Auffassung des Vorderrichters, daß die durch den Gemeindevorsteher von Ströbitz am 30. Oktober 1926 bei ihm bewirkte Anmeldung des Erstattungsanspruchs (§ 18 Abs. 1 FV.) rechtswirksam sei, nicht für zutreffend. Er meint, weil die gemäß § 15 PrAV. zur FV. mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben durch einen Landkreis als BFV. betrauten Gemeinden, wie das Bundesamt ausführe, dadurch nicht zur Vertretung des BFV., daher auch nicht zur Entgegennahme von Anmeldungen des Erstattungsanspruchs legitimiert würden, könne ihnen auch nicht die Befugnis zur Anmeldung zustehen. Dieser Rechtsauffassung kann in ihrer Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Allerdings hat das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung die Legitimation einer gemäß § 15 a. a. O. mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben betrauten Gemeinde zur Entgegennahme von Erstattungsanmeldungen verneint, sofern eine besondere dahingehende Vollmacht nicht vorlag (Bd. 64 S. 79 auf S. 84²⁾, S. 159³⁾, Bd. 68 S. 20). Anders ist die Rechtslage im Falle der Anmeldung durch eine Gemeinde, die für den vorläufig verpflichteten Landkreis die Fürsorge ausübt. Hat hier der Landkreis den Erstattungsanspruch gegen den BFV., dem

gegenüber die Anmeldung erfolgt ist, erhoben, so hat er damit die Anmeldung durch die Gemeinde genehmigt. Auf der anderen Seite hat der Fürsorgeverband, dem die Anmeldung durch die Gemeinde zugegangen ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die für das bürgerliche Recht in dem § 180 BGB. ihren Ausdruck gefunden haben, die Pflicht, sofort Widerspruch dagegen zu erheben, sofern er sie nicht gegen sich gelten lassen will. Mangels eines solchen Widerspruchs kann er im Rechtsstreit den Einwand nicht erheben, die Anmeldung sei durch eine nicht legitimierte Stelle erfolgt.

Da vorliegendenfalls der Beklagte erst im Rechtsstreit gegen die Anmeldung durch den Gemeindevorsteher von Ströbitz Widerspruch erhoben hat, war er damit nicht zu hören.

Die Berufung unterlag deshalb der Zurückweisung.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Hat ein Verband, der sich irrtümlich für endgültig fürsorgepflichtig hielt, einem anderen Verbands Kosten erstattet, so kann er von ihm entsprechend dem § 812 ff. BGB. wegen ungerechtfertigter Bereicherung Rückerstattung fordern. Der wegen ungerechtfertigter Bereicherung belangte Verband kann jedoch einwenden, er sei nicht bereichert, weil er den Anspruch gegen den tatsächlich endgültig verpflichteten Verband durch Versäumnis der Anmeldefrist des § 18 FV. verloren habe und diese Versäumnis durch den irrtümlichen Kostenersatz verschuldet sei. Dieser Einwand ist daher dem Empfänger der irrtümlichen Zahlung nicht gegeben, wenn er selbst endgültig verpflichtet ist.

(BFV. — OFV. — Gemeinde Großsachsenheim gegen BFV. Frankfurt a. Main vom 28. September 1929 — Ber. L. Nr. 36. 29 —.)

Gründe:

Der Dienstknecht Hugo L. ist am 22. Juni 1925 in Frankfurt a. M. wegen Herzleiden in das städtische Krankenhaus des Beklagten aufgenommen worden. Der Beklagte meldete den Pflegefall am 26. Juni 1925 bei dem Kläger als dem BFV. des gewöhnlichen Aufenthalts an. Der Kläger erkannte unter dem 15. Juli 1925 seine Erstattungspflicht an. Am 28. Dezember 1925 ist Hugo L. verstorben. Die ihm mit 1062,50 RM. entstandenen Kosten hat der Beklagte vom Kläger erstattet erhalten. Am 14. April 1927 widerrief der Kläger sein Anerkenntnis mit der Behauptung, der letzte gewöhnliche Aufenthalt des L. sei nicht Großsachsenheim, sondern Vaihingen a. d. Enz gewesen. Gleichzeitig verlangte der Kläger Rückzahlung der erstatteten 1062,50 RM. Der Beklagte meldete den Pflegefall am 3. Mai 1927 bei dem LFV. Bezirksverband des Regierungsbezirks Wies-

¹⁾ Zu vgl. die damit überholte Entscheidung Bd. 64 S. 21, DZW. II S. 431 am Ende.

²⁾ DZW. II S. 430 auf S. 431 I. Sp.

³⁾ DZW. II S. 640.

baden an, der den Anspruch mangels rechtzeitiger Anmeldung ablehnte; der Beklagte lehnte darauf dem Kläger gegenüber die Rückzahlung mit der Begründung ab, daß er infolge des Anerkenntnisses des Klägers an der rechtzeitigen Anmeldung des Pflegefalles verhindert worden sei.

Der Kläger hat nunmehr gegen den Beklagten Klage auf Rückzahlung der verauslagten 1062,50 RM. abzüglich 84,16 RM. Invalidenrente = 978,34 RM. erhoben. Er behauptet, daß der Beklagte selbst als BFV. des gewöhnlichen Aufenthalts des L. endgültig fürsorgepflichtig gewesen sei. Der Beklagte hat dies bestritten und Klageabweisung beantragt.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, L. habe keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt a. M. begründet; er habe sich dort nur besuchsweise in der Familie seines Stiefvaters aufgehalten. Wenn er in Frankfurt gearbeitet haben sollte, so habe es sich nur um vergebliche Arbeitsversuche gehandelt. Sollte ein anderer Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig gewesen sein, so sei der Beklagte nicht bereichert, da er es infolge des Anerkenntnisses des Beklagten unterlassen habe, den Anspruch an der zuständigen Stelle anzumelden.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, daß L. den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt a. M. gehabt habe und dort zur Familie seiner Mutter und seines Stiefvaters gehört habe, da er nur ein unehelicher Sohn von dessen verstorbener ersten Frau gewesen sei. Er habe sich nur zu Besuch bei seinem Stiefvater aufgehalten.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist der Stiefvater des L., Friedrich W., als Zeuge über die Parteibehauptungen vernommen worden.

Der Kläger folgert aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, daß L. den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt a. M. gehabt habe. Der Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß dies nicht der Fall gewesen sei, weil L. nur unter der Voraussetzung in Frankfurt a. M. habe bleiben wollen und können, daß er dort Arbeit finden würde, was sich als unmöglich herausgestellt habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Anspruch des Klägers ist auf Grund der Vorschriften des BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 fg.) begründet, wenn der Kläger an den Beklagten in der irrümlichen Annahme einer nicht bestehenden Verbindlichkeit Zahlung geleistet hat. Der Beklagte wäre allerdings dann nicht bereichert, wenn er infolge seiner Befriedigung durch den Kläger die Anmeldung des Erstattungsanspruchs bei dem wirklich verpflichteten Fürsorgeverband unterlassen und dadurch die Forderung gegen diesen gemäß § 18 FV. verloren hat (Bd. 68 S. 8). Der Einwand

der nicht mehr vorhandenen Bereicherung kann aber dann nicht erhoben werden, wenn der Beklagte selbst endgültig verpflichtet war. Das muß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme angenommen werden. Hugo L. war bis zum 14. April 1925 in Großsachsenheim in Stellung und kam dann in das Krankenhaus nach Vaihingen, aus dem er am 12. Mai als arbeitsfähig entlassen wurde. Bis zum 27. Mai war er bei der Gastwirtin E. in Vaihingen im Dienst. Demnächst ist er nach Frankfurt a. M. zu seinem Stiefvater, dem Zeugen W., gezogen, der seine verstorbene Mutter zur Frau gehabt hatte, um dort eine Stelle zu suchen. Sein krankhafter Zustand machte es ihm nach zwei vergeblichen Versuchen unmöglich, Arbeit anzunehmen. Er fiel am 19. Juni 1925 der öffentlichen Fürsorge anheim und mußte am 22. Juni 1925 in das Krankenhaus aufgenommen werden. L. hat damals angegeben, er sei nur zu Besuch in Frankfurt a. M. und habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Großsachsenheim. Diese Angaben waren aber nicht zutreffend, denn er hatte alle Beziehungen sowohl zu Großsachsenheim wie zu Vaihingen aufgegeben und seine Sachen zu seinem Stiefvater nach Frankfurt a. M. genommen, wohin er nach vorheriger Ankündigung durch seinen Großonkel gekommen ist, um dort Arbeit zu suchen. Allerdings blieben zwei Arbeitsversuche wegen seines mangelnden Gesundheitszustandes erfolglos. Wenn nun der Zeuge W. ausgesagt hat, er sei bereit gewesen, seinen Stiefsohn so lange bei sich zu behalten, bis er eine Stelle gefunden haben würde, so ist damit nicht gesagt, daß er ihn aus dem Hause gewiesen haben würde, wenn sich herausgestellt hätte, daß er überhaupt nicht arbeitsfähig war. Tatsächlich hat er ihn, weil er sein Stiefsohn war, auch trotz der beiden vergeblichen Arbeitsversuche bei sich behalten. L. hatte bis auf weiteres ein Unterkommen bei seinem Stiefvater gefunden und dachte nicht an eine Rückkehr an seinen früheren Aufenthaltsort. Er besaß also den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt a. M., als der Beklagte infolge seiner Erkrankung für ihn eintreten mußte. Da der Beklagte zu Unrecht seine Auslagen von dem Kläger erstattet erhalten hat, mußte er unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

Rechtsbeziehungen der Gemeinde eines

BFV.

Die Rechtsbeziehungen der Gemeinde desselben BFV. regeln sich nicht ohne weiteres, sondern nur kraft besonderer landesrechtlicher Vorschrift nach der FV.

(BFV. Stadt Berlin gegen BFV. Amt Waren vom 18. Oktober 1929 — Ber. L. Nr. 349. 28 —.)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 759,68 RM. nebst Prozeßzinsen zu zahlen, die der Kläger in der Zeit vom 1. Februar bis zum 13. Mai 1927 für die Ehefrau G. und deren Kinder Else, Alfred und Erna G. aufgewendet hat. Der Vorderrichter stellt fest, daß sich der Beklagte einer Abschiebung der Familie G. gemäß § 17 Abs. 1 FV. schuldig gemacht habe.

Die Ausführungen des Beklagten im zweiten Rechtszuge sind nicht geeignet, eine Abänderung der zutreffend begründeten, mit dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesamts in Einklang stehenden Vorentscheidung zu rechtfertigen.

Entscheidend ist, daß der Rat der Stadt Waren der Familie die weitere Unterstützung versagt und dadurch die Unterstützungspflicht des Klägers herbeigeführt hat. Es mag sein, daß die Rückkehr der Familie in die Gemeinde Penkow vom fürsorgerischen Standpunkte aus eine zweckmäßige Maßnahme der Arbeitsfürsorge war. Wenn aber die Familie sich hierzu freiwillig nicht entschließen konnte, und dem Rate der Stadt Waren die Möglichkeit fehlte, die Familie auf dem Wege polizeilichen Zwanges nach Penkow zurückzuschaffen — § 5 FreizG. in der Fassung des § 30 FV. gilt nur für die Überführung in den Bezirk eines anderen BFV., Penkow aber liegt im Bezirk des Be-

klagten —, so blieb dem Rate der Stadt Waren kein anderer Ausweg, als ein Vorgehen gegen das Familienhaupt mit den im § 13 RGS. vorgesehenen Maßnahmen. Wenn er statt dessen jede weitere Fürsorge ablehnte, handelte er pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 FV.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

Die Auffassung des ersten Richters, daß die FV. auf die Rechtsbeziehungen der Gemeinden desselben BFV. ohne weiteres entsprechend anzuwenden sei, ist nicht zutreffend. Eine solche entsprechende Anwendung würde nur kraft besonderer landesrechtlicher Regelung zulässig sein, die aber in Mecklenburg-Schwerin nicht getroffen worden ist (zu vgl. III [8] der Preußischen Ausführungsbestimmungen zur FV. und zur PrAV. zur FV. vom 31. Mai 1924 — Volkswohlfahrt 1924 S. 250 — sowie Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. November 1928, betreffend Erstattung von Fürsorgeaufwendungen — Volkswohlfahrt 1928 S. 1063 —).

Dem im zweiten Rechtszuge gestellten Antrage des Klägers auf Auferlegung einer Prozeßstrafe von 25 % des Streitwertes gemäß § 17 Abs. 4 FV. war nicht stattzugeben, da es an der Voraussetzung fehlt, daß der Beklagte die Erstattung völlig unbedeutend, d. i. grob schuldhafterweise, abgelehnt hat.

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts

Grundsatz 456, betr. Feststellung einer Gesundheitsstörung: „Die Feststellung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung kann auch im Berufungs- und im Rekursverfahren beantragt werden. Hierin liegt eine Erweiterung des ursprünglich gestellten Klageantrages. Über den Feststellungsantrag kann jedoch im Rekursverfahren nicht entschieden werden, wenn der Rekurs im übrigen unzulässig ist.“ (Großer Senat vom 9. Oktober 1929.)

Dem Kläger war durch das Versorgungsamt und das Versorgungsgericht eine Rente verweigert worden, ohne daß die Frage der Dienstbeschädigung geprüft worden wäre, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25 v. H. lag. In seinem Rekurs verlangte der Kläger, daß für die Folgen einer Malariaerkrankung Dienstbeschädigung festgestellt werden solle.

Der 1. Senat, an den der Rekurs ging, hatte nun die Frage zu entscheiden, ob der Rekurs, der wegen Versagung der Rente (Gradsache) ausgeschlossen war, durch die gleichzeitig erhobene Feststellungsklage zulässig würde. Da in dieser Beziehung von einander abweichende Entscheidungen an-

derer Senate vorlagen, verwies er die Sache an den Großen Senat.

Die für den Kläger günstige Entscheidung des 12. Senats vom 15. November 1928 und vom 26. November 1928 stützt sich auf die grundsätzliche Entscheidung des 3. Senats vom 3. Februar 1925, in der ausgesprochen worden ist, daß für die Entscheidung der Frage, inwieweit der Rekurs zulässig oder ausgeschlossen ist, die im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vorliegenden Anträge maßgebend sind; hieraus folgert der Senat, daß es möglich sei, auch in einem Verfahren über einen sonst unzulässigen Rekurs den Klageantrag gemäß § 120 Abs. 3 des Verfahrensgesetzes durch Erhebung der Feststellungsklage mit der Wirkung zu erweitern oder zu beschränken, daß der Rekurs zulässig werde.

Der Große Senat stellte fest, daß der Antrag auf Feststellung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung, der an sich bei der Verwaltungsbehörde als der ersten Instanz anzubringen wäre, im Wege der Erweiterung des Klageantrages auch im Berufungs- und im Rekursverfahren gestellt werden könne, wie auch bereits vom 1. Senat am 5. Februar 1929 grund-

sätzlich entschieden worden ist; ebenso, daß die Feststellungsklage nicht bereits in der Leistungsklage enthalten ist, sondern stets eine Erweiterung des ursprünglichen Klageantrages darstellt. Dagegen entschied der Große Senat im Gegensatz zum 12. Senat, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rekurses immer der Klageantrag maßgebend sein muß, über den die Vorinstanz entschieden hat; denn sein Inhalt bildet den Streitgegenstand zwischen den Parteien. Die Bestimmungen des § 120 Abs. 3 a. a. O., nach der die Anträge der Parteien ergänzt, berichtigt und auch geändert werden können, betreffen nur den normalen Fall, daß das Rechtsmittel zulässig ist. Allgemeiner prozessualer Grundsatz ist, daß der Klageanspruch nicht lediglich zu dem Zweck erweitert werden kann, um die höhere Instanz anzurufen, — ein Grundsatz, der für das bürgerliche Prozeßverfahren vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden ist und den auch das Reichsversicherungsamt sich zu eigen gemacht hat. Weitere Erwägungen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Zulassung des Rekurses in solchem Falle führen zu dem gleichen verneinenden Resultat. Der Rekurs des Klägers war zweifellos bezüglich des ursprünglich erhobenen Rentenanspruches

ausgeschlossen. Er konnte also nicht dadurch zulässig werden, daß der Kläger nunmehr in der Rekursinstanz im Wege der Erweiterung des Klageantrages hilfsweise beantragte, für den Fall der Nichtgewährung der Rente sein Leiden als Dienstbeschädigungsfolge anzuerkennen. —

„Erwerbsunfähig im Sinne des § 37 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes ist eine Witwe auch dann, wenn sie zwar körperlich und geistig zum Erwerbe fähig ist, wenn sie aber diese Fähigkeit infolge eines in ihrer Person liegenden Umstandes nicht zum Erwerbe verwerten kann.“ (9. Senat vom 21. August 1929.)

In dem zur Entscheidung stehenden Falle war die Klägerin eine völlig erwerbsfähige Witwe, die aber an lupus vulgaris litt. Sie konnte ihre Erwerbsfähigkeit nicht verwerten, da ihre Krankheit, die praktisch nicht ansteckend ist, im allgemeinen für ansteckend gehalten wird. Durch die Ausbreitung der Krankheit im Gesicht ist die Klägerin zudem stark entstellt. Sie ist tatsächlich erwerbsunfähig, da ihr der entsprechende Arbeitsmarkt infolge ihres Leidens verschlossen ist. Deshalb wurden ihr die Gebühnisse der erwerbsunfähigen Witwe zugesprochen.

Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat K ü r s k e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Kosteneinziehungs-Verfahren.

Anfrage des Kreis Ausschusses I.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob einer Person durch Beschluß gemäß § 23 FV. und § 30 PrAV. z. FV. die Erstattung der aus Anlaß ihrer früheren Hilfsbedürftigkeit entstandenen Kosten auferlegt werden kann oder ob Ansprüche gegen zu Vermögen gekommene Hilfsbedürftige nur im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sind.

A n t w o r t.

Aus § 30 Abs. 1 der PrAV. z. FV. geht hervor, daß das Beschlußverfahren nur gegenüber den nach den Vorschriften des BGB. Unterhaltungspflichtigen oder den nach § 22 FV. Ersatzpflichtigen angewendet werden kann. Der Unterstützte selbst, der die ihm gewährte Unterstützung erstatten soll, gehört aber nicht zu diesem Personenkreise. Gegen ihn kann daher nur im ordentlichen Rechtswege vorgegangen werden. K.

Verhältnis des § 8 FV. zu den §§ 7 u. 9 a. a. O.

Anfrage des Bürgermeisters von R.-B.

Die unverehelichte R. L. hat am 10. April 1927 in B. ein Kind geboren. Nach ihrer in

der Hebammenlehranstalt erfolgten Entbindung nahm sie mit ihrem Kinde Wohnung bei ihren hier wohnenden Eltern. Am 22. April 1927 beantragte sie Unterstützung für ihr Kind. Da die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung gegeben waren, wurde solche auch vom gleichen Tage ab gewährt. Der hiesige Verband nahm nun auf Grund des § 8 FV. den Zehnmonatsverband X für die Erstattung in Anspruch. Dieser Verband erkannte den Anspruch an und erstattete auch bisher alle Aufwendungen. Nunmehr verweigert der Verband X die weitere Erstattung mit der Begründung, daß das Kind zur Familie des Großvaters rechne und daher Mitglied einer Familie im Sinne des § 7 Abs. 4 FV. sei; § 15 finde keine Anwendung. Der Verband X beruft sich auf die Entscheidung des Bundesamts Band 63 Nr. 51.

A n t w o r t.

Zum Kostenersatz ist der nach § 8 FV. in Frage kommende Fürsorgeverband verpflichtet. Es ist hier davon auszugehen, daß es sich um ein uneheliches Kind handelt, das innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt hilflos bedürftig wurde. § 7 Abs. 3 und § 9 FV. kommen demgegenüber nicht in Betracht, da die aus dem Tatbestand des

§ 8 a. a. O. sich ergebenden Ansprüche ein Sonderrecht betreffen, das der Vorschriften der §§ 9, 7 usw. vorgeht (vgl. Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Band 63 Seite 64, Band 65 Seite 218, Band 66 Seite 17 und 50). K.

Ersatzanmeldung laufender Kosten nach § 18 FV.

Anfrage des Kreis Ausschusses T.
Das am 30. März 1922 geborene Kind Karl Robert H. ist vom Bezirksfürsorgeverband B. durch Gewährung von Bekleidung aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden, und zwar sind vom vorerwähnten Bezirksfürsorgeverband für die Bekleidung des Kindes bisher aufgewendet worden:

- a) am 12. Dezember 1925 . . 37,20 RM.
- b) am 25. Januar 1927 . . . 19,20 RM.
- c) am 7. Januar 1929 . . . 55,70 RM.

zusammen: 112,10 RM.

Durch Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. März 1929 ist der hiesige Bezirksfürsorgeverband als endgültig fürsorgepflichtig anerkannt worden, da das Kind Karl Robert H. von O., Kreis T., aus in einer Pflegestelle untergebracht worden ist und sich seitdem ununterbrochen in Pflegestellen befunden hat. Der hiesige Bezirksfürsorgeverband hat aber die Erstattung der vom Bezirksfürsorgeverband B. am 25. Januar 1927 und 7. Januar 1929 für das Kind Robert H. aufgewendeten Fürsorgekosten abgelehnt, da der Ersatzanspruch bezüglich dieser Kosten nicht gem. § 18 Abs. 1 FV. binnen 3 Monaten nach erfolgter Unterstützung beim hiesigen Bezirksfürsorgeverband angemeldet worden ist.

Der Bezirksfürsorgeverband der Stadt B. steht aber auf dem Standpunkt, daß der hiesige Bezirksfürsorgeverband zur Erstattung der am 25. Januar 1927 und 7. Januar 1929 entstandenen Kosten gesetzlich verpflichtet sei, da im vorliegenden Falle durch die mehrmalige Gewährung von Bekleidung eine fortlaufende Unterstützung stattgefunden habe und es sich daher um einen einheitlichen Pflegefall handle.

A n t w o r t .

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in seiner Rechtsprechung zu § 34 des früheren Unterstützungswohnsitzgesetzes, der inhaltlich dem § 18 FV. entspricht, folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Die Anmeldung des Anspruchs auf Erstattung einer einzelnen Unterstützung deckt nur dann den Anspruch auf Erstattung weiterhin entstehender Kosten, sofern aus ihr zweifelsfrei hervorgeht, daß es sich um eine fortlaufende Unterstützung handelt.“

(vgl. Entscheidung des Bundesamts Band 51 Seite 168 ff.; auch Wohlers-Krech-Baath, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 14. Aufl., Anm. 4a zu § 34).

Aus der Anmeldung des Bezirksfürsorgeverbandes B. vom 2. Dezember 1925 und den späteren Schreiben bzw. Schriftsätzen¹⁾ geht u. E. nicht zweifelsfrei hervor, daß es sich um eine fortlaufende Unterstützung handelte. Die dortige Ablehnung erscheint uns daher begründet. K.

Ersatzanspruch aus §§ 9 und 14 FV.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts J.

Der Arbeiter Friedrich A. war vom 14. August bis 23. Oktober v. J. in O., hiesigen Kreises, beschäftigt. Die Stellung gab er auf, da er, der bisher nur das Vieh gepflegt hatte, auch Feldarbeiten verrichten sollte, die ihm aber nicht zusagten. Bei seinem Weggange erklärte A. dem Arbeitgeber, daß er beabsichtige, nach B. zu gehen. Entgegen dieser Erklärung begab er sich am 26. Oktober in die Arbeiterkolonie D., wo er sich auf Kosten der öffentlichen Fürsorge bis zum 10. April 1929 verpflegen ließ. Der Bezirksfürsorgeverband Os. erhebt gemäß § 9 FV. Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten. Auf den Hinweis, daß A. nicht mit der bestimmten Absicht von O. abgewandert sei, sich in D. aufnehmen zu lassen, sondern daß er nach B. zu gehen beabsichtigte, und daß er sich bezgl. der Aufnahme in D. erst später entschlossen habe, läßt A. erwidern, daß er in O. bereits die Absicht hatte, nach D. zu gehen, daß er dem Arbeitgeber gegenüber seine Absicht aber verschwiegen hätte. Auf die Anfrage, aus welchem Grunde der arbeitsscheue A. überhaupt aufgenommen und längere Zeit auf öffentliche Kosten unterhalten wurde, gibt die Anstalt Antwort, in der ausgeführt wird, daß es Aufgabe der Kolonie sei, arbeitsfähigen, mittellosen und arbeitswilligen Wanderern und obdachlosen Leuten, die um Aufnahme bitten, solche zu gewähren.

A n t w o r t .

Wenn A. bei seinem Weggange aus O. tatsächlich die Absicht hatte, sich in die Arbeiterkolonie D. zu begeben, so dürfte der Ersatzanspruch des Bezirksfürsorgeverbandes Os. aus § 9 FV. begründet sein. Im Streitfalle würde gegebenenfalls das eidliche Zeugnis des A. den Ausschlag geben müssen.

In bezug auf die Frage der Hilfsbedürftigkeit würde in Betracht zu ziehen sein, inwieweit A. sich etwa durch seine Arbeitsleistungen in der Arbeiterkolonie den Unterhalt selbst erworben hat. Diese Frage bedarf anscheinend noch näherer Klärung.

Gegen die Aufnahme des A. in die Arbeiterkolonie wird sich u. E. nichts einwenden lassen, da es ja gerade Zweck dieser Kolonien ist, Arbeitsfähige, die sonst als Landstreicher umherziehen würden, in „Arbeitsfürsorge“ zu nehmen. K.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Tagungskalender

6. bis 7. Februar 1930, Berlin. Künstlerhaus. Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Bernburger Str. 13.)

9. Februar, Berlin. Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates, Berlin W, Bellevuestraße, 4. Reichsjugendkonferenz des Zentralverbandes der Angestellten. (Näheres im Zentralverband der Angestellten, Berlin SO 36, Oranienstr. 40/41.)

Frühjahr 1930, Rom. Kongreß der Internat. Liga katholischer Frauenverbände.

5. bis 10. Mai, Washington. 1. Internat. Kongreß für geistige Hygiene. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

Pfingsten 1930, Frankfurt a. M. Deutscher Wohnungsbaukongreß.

23. bis 25. Juni 1930, Dresden. 3. Deutscher Alkoholgegnertag. (Näh. durch die Deutsche Reichshauptstelle gegen Alkoholismus, Berlin W 9, Königgräber Str. 20.)

6. Juli, Stockholm. Kongreß der Internationalen Berufssekretariate des In-

ternationalen Gewerkschaftsbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Amsterdam (Holland), Tesselschadestraat 31.)

5. bis 6. Juli, Stockholm. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftlichen Arbeiterinnenkomitees. (Näheres in der Geschäftsstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes: Amsterdam (Holland), Tesselschadestraat 31.)

7. bis 11. Juli, Stockholm. V. Ordentlicher Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Amsterdam (Holland), Tesselschadestraat 31.)

13. bis 15. August 1930, Oslo. Internationale Tuberkulose - Konferenz. Themen u. a.: Die BCG. Schutzimpfung. — Die Ausbildung der Medizinstudierenden und Ärzte auf dem Gebiet der Tuberkulose. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 7.)

Lehrgänge und Kurse

Winter 1929/1930, Berlin. Aus- und Fortbildungslehrgänge, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule. Themen u. a.: Gegenwartsprobleme aus verschiedenen Gebieten der Gesundheitsfürsorge. — Aufgaben der Krankenkassen in der Gesundheitsfürsorge. — Die Bekämpfung des Alkoholismus. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Einführung in den Fürsorgedienst im Krankenhaus (Soziale Krankenhausfürsorge). — Studienfahrt durch die gesundheitsfürsorgelichen Einrichtungen von Berlin und Umgebung. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

Monatlich einmal, Berlin. Nächste Sitzung Januar 1930. Arbeitsabende einer losen Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und aus Werbefachleuten zusammensetzt. Es ist beabsichtigt, Werbemöglichkeiten für die freie Wohlfahrtspflege laufend zu besprechen. (Näheres durch Herrn Edm. Heilpern, Berlin-Tempelhof, Kaiser-Korso 51a, Tel.: Bärwald 1141.)

Januar bis Juni, Rom. Internationaler Ausbildungskursus in der Montessori-Methode. Thema: Das Kind in der Familie. (Näheres durch Johannes Müller, Berlin W 57, Bülowstr. 68.)

3. Januar bis 31. März 1930, Kiel. 2. Nachschulungslehrgang für männliche

Wohlfahrtspfleger zur Erlangung der staatlichen Anerkennung, veranstaltet von der Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein, Kiel, Fleethörn 25.

15. Januar bis 15. Juni 1930, Tinz. 14. Männerkursus über Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatstheorie und Staatsrecht, Gewerkschaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen. (Näheres durch die Heimvolkshochschule Tinz.)

17. bis 19. Februar, Berlin. Lehrgang für Wohlfahrtspflegerinnen und Schwestern, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, Thema: Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 9.)

3. bis 6. März, Berlin, Lehrgang für Verwaltungsbeamte, Oberinnen, leitende Schwestern und Wirtschaftsschwestern von Anstalten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. Thema: Krankenhausbetriebslehre. (Näheres in der Geschäftsstelle der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 9.)

1930, München. Einjähriger heilpädagogischer Lehrgang der Heilpädagogischen Vereinigung e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle, München, Reichenbachstr. 25 II r.)

1930, Dresden. Internationale Hygiene-Ausstellung. (Näheres durch den Deutschen Verband für psychische Hygiene: Herrn Geh. Med.-Rat Dr. Sommer, Gießen.)

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für November 1929¹⁾, bearbeitet von S o f i e G ö t z e. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Fürsorgewesen

Allgemeines

- D. Bettelunwesen und seine Bek. vom fürsorgerrischen Standpunkt aus gesehen. Bl. f. Wohlfahrtspf., 11. 1929.
- D. Fürs. bei d. dt. Volkgruppen Europas. Prof. Dr. Klumker, Fr. Wohlfahrtspf., 7. 1929.
- D. Selbstmordhäufigkeit in Magdeburg. Dr. Helm. Storch, Magdeburger Amtsbl., 47. 1929.

Fürsorgepflichtverordnung

- Zehn Jahre Min. für Volkswohlfahrt. Sanitätswarte, 24. 1929.
- Ausnahmeregelungen d. Fürsorgepflicht. Dr. Adler, D. Behörden-Angestellte, 11. 1929.
- D. öffentl. Armen- und Fürsorgewes. im S. Gebiet. Reg.-Oberinsp. Welsch, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 32. 1929.
- D. Beitreibung d. Unterhaltsgelder von böswilligen Unterhaltspflichtigen, Arth. Hacker, Pommersche Wohlfahrtsbl., 14. 1929.
- D. Durchführung von Drittschuldnerklagen bei Pfändung von Unterhaltsrenten, Kutzner, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 32. 1929.
- D. Erstattungsansprüche d. Fürsorgeverb. und ihre Verjährung, Referendar Kraegle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 31. 1929.
- D. Rechtsprechung d. Bundesamts für d. Heimatwesen zur VO. über d. FV., Min-Rat Ruppert, Bayer. Fürsorgebl., 11. 1929.
- D. Unterbringung hilfsbedürftiger Minderjähriger durch d. Fürsorgeverb., Bln. Wohlfahrtsbl., 22. 1929.
- Fürs. für alleinstehende Frauen mit Kindern, Bad. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.
- Ist d. Fürsorgeverb. verpflichtet, d. Erfolg seiner Unterstützungsmaßnahmen abzuwarten? Oberstadtskretär Emmerich, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 31. 1929.
- Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung und zu d. Reichsgrundsätzen, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 8. 1929.
- Schärfere Handhabung d. öffentl. Fürs. Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, 21. 1929.
- Uneheliche Kinder und Pflegekinder nach d. Fürsorgeverordnung, Bezirksamtman Dr. Alf. Holz, Bayer. Verwaltungsbl., 20. 21. 1929.
- Vorschläge zur Änderung d. Fürsorgerechts, Wohlfahrtswoche, 46. 1929.
- Zur Abgrenzung von Fürsorgeerziehung und Fürsorgepflicht, Bad. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Rentnerfürsorge

- D. Kleinrentnerges.. Sanct Calasanctius-Bl., 11. 1929.
- D. Schleier lüftet sich, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.
- D. Vorentwurf d. Dt. Vereins, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.
- Eine Folge d. Rentnernot, D. Reichsrentner, 9. 1929.
- Gesetzentwurf d. Regierung für d. Kleinrentner und d. Reichsrentnerbund, D. Reichsrentner, 9. 1929.
- Grundsätze d. Reichsarbeitsministeriums und d. Reichsministeriums d. Innern für d. Ausbau d. Fürs. für Kleinrentner, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.
- Nochmals d. 35 Millionen Reichsbeihilfe für Kleinrentner, D. Reichsrentner, 9. 1929.
- Vorläufige Ergebnisse d. Erhebung über d. Lage d. unterstützten und nicht unterstützten Sozialrentner, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 10. 1929.
- Vorläufige Ergebnisse d. Erhebung über d. Lage d. unterstützten und nichtunterstützten Sozialrentner, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.
- Vorschläge d. Reichsregierung für d. Verbesserung d. Kleinrentnerfürs., Ztschr. f. d. Heimatwesen, 31. 1929.
- Was wird aus d. Kleinrentnerfürs.? D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 21. 1929.
- Zum Ausbau d. Kleinrentnerfürs., Westf. Wohlfahrtspf., 11. 1929.

Kommunale Wohlfahrtsarbeit

- D. öffentl. Wohlfahrtspf. in Altona in d. letzten Jahren, Stadtinspekt. Höcker, Amtsbl. d. Stadt Altona, 45. 1929.
- D. Werkheim für Arbeitswillige in Hannover, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.
- D. wirtschaftl. Fürs. d. Stadt Nürnberg in d. letzten zehn Jahren, Stadtrat R. Eichenmüller, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Nürnberg, 4. 1929.
- Ein Besuch bei d. Armen d. Stadt, D. Prov. Oberschlesien, 44. 1929.
- Kommunale Wohlfahrtspf., Unser Weg, 11. 1929.
- Neues Altona 1919 bis 1929, Amtsbl. d. Stadt Altona, 43. 1929.
- Städt. Fürsorgewesen, Mitteil. f. Stadt Kassel, 9. 1929.
- Tätigkeitsbericht d. städt. Wohlfahrtsamts über d. Rechnungsjahr 1927, Wohlfahrtsblatt d. Stadt Flensburg, 1. 1929.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- D. Landflucht und ihre Bekämpfung, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.
- D. Verbesserungen d. Lebensbedingungen d. Landfrau durch d. Rationalisierung d. Betriebes, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.
- Von d. Eigenart d. Landes, D. Land, 11. 1929.

¹⁾ Rest folgt aus Raummangel in Januar-Nummer.

Wohlfahrtspf. und ländl. Wirtschaft, Landrat Dr. Dr. Kracht, Ztschr. f. Selbstverw., 21. 1929.

Wohlfahrtspf. und ländl. Wirtschaft, Dr. Schühly, Ztschr. f. Selbstverw., 22. 1929.

Ausland

D. Anstaltsfrage in d. Schweiz vor 70 Jahren, D. Armenpfleger, 10. 1929.

D. Entwicklung von 48 städt. Gemeinden von 1918 bis 1928, Dr. Er. Kanzian, Österreichische Gemeinde-Ztg., 22. 1929.

D. Kosten d. Kleinrentnerfürs. in Graz, Österreichische Gemeinde-Ztg., 22. 1929.

Entwicklung d. Kommunalwirtschaft in Österreich seit dem Kriege, Dr. Grat-Hofer, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 21. 1929.

Fürsorge (Allgemeine). Grundsätzliches

D. wirtschaftl. Wert d. Sozialpolitik, Prof. Dr. Goety, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, 21. 1929.

D. wirtschaftl. Wert d. Sozialpolitik, D. Betriebskrankenkasse, 22. 1929.

D. wirtschaftl. Wert d. Sozialpolitik, Soz. Praxis, 45. 1929.

D. Grenzen d. Sozialpolitik, Allg. Dt. Beamtenztg., 129. 1929.

Erführung in d. gesellschaftswissenschaftl. Problemstellung, Jugendkraft und Volkswohl, 3. 1929.

Fürs. und Seelsorge, Gute Gesundheit, 12. 1929.

Grenzen d. Sozialpolitik, Dt. Handelswacht, 21. 1929.

Saargebiet und Sozialpolitik, Johann Ecken, Materialbl. f. Wirtschafts- und Sozialpolitik, 11. 1929.

Schicksal und Aufgabe in d. Gegenwart, Merseburger Bl., 11. 1929.

Seelsorge und Wohlfahrtspf., Bemerkungen zu ihrer begrifflichen Klärung und Abgrenzung, Rabbiner Dr. Prinz, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 6. 1929.

Soz. Reform, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, 21. 1929.

Soz. Theorie d. Kapitalismus — Theorie d. Sozialpolitik, Prof. Dr. Goety Briefs, Soz. Praxis, 43. 1929.

Voraussetzungen d. französischen Sozialpolitik, Reg.-Rat Dr. Rauecker, Soz. Praxis, 46. 1929.

Wandlungen in d. Sozialpolitik, Hilde Oppenheimer, D. Arbeit, 11. 1929.

Wirtschaftl. Wert d. Sozialpolitik, Zentralbl. d. christl. Gewerkschaften Deutschlands, 23. 1929.

Wohlfahrtspf. und Presse, Dr. Emmy Wingerath, Soz. Berufsarbeit, 7/8. 1929.

Zur dt. Wirtschaftspolitik, Dt. Wirtschafts-Ztg., 49. 1929.

Organisationsfragen

Aufbau und Verfassung d. Kreiswohlfahrtsämter, Schles. Wohlfahrt, 21. 1929.

D. Organisation d. Bezirksfürsorgeverb. im hamburgischen Landgebiet, Orzech, Jugend- und Volkswohl, 7/8. 1929.

Einblick in die Tätigkeit d. Kreisstelle 11 d. Städt. Fürsorgeamtes, E. Kröll, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 8. 1929.

Eine Arbeitsgemeinschaft zwischen d. Arbeitsamt und dem Fürsorgeamt Frankfurt am Main, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 8. 1929.

Kreiswohlfahrtsamt und Lehrerschaft, D. Nachbarschaft, 8. 1929.

Zur Vereinheitlichung d. Wohlfahrtspf. in d. Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld, Nachrichtenbl. d. Wohlfahrts- und Jugendamtes Barmen, 11. 1929.

Zusammenarbeit d. Wohlfahrtsämter d. Stadt- und Landkreise, d. Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien, d. Arbeitsämter und Polizeiverw. in d. Wanderer- und Obdachlosenfürs. d. Prov. Westfalen, Landesrat Schulte, Westf. Wohlfahrtspf., 11. 1929.

Soziale Persönlichkeiten

Bernhardt Christoph Faus (1755—1842), Dr. Erich Ebstein, Bl. f. Volksgesundheitspf., 11. 1929.

Fröbel und d. Gegenwart, Hermann Nohl, D. Erziehung, 2. 1929.

Methoden der Wohlfahrtspflege

Aufbauende Fürs. nach individualisierender Methode an ausgewählten Gruppen von fürsorgebedürftigen Familien, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.

D. Schablone, Stadtrat i. R. H. v. Frankenberg, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 33. 1929.

Methoden d. Fürs., S. Wronsky, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 8. 1929.

Rat für Familienpf.? Gust. Lesemann, Wohlfahrtswoche, 42. 1929.

Fürsorgestatistik

Aus d. vorläufigen Ergebnis d. Reichsfürsorgestatistik für d. Rechnungsjahr 1927, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 11. 1929.

D. Belastung d. Gemeinden durch d. dt. Sozialpolitik, Stadtrat Dr. Krüger, D. Sächs. Gemeindetag, 11. 1929.

D. Entwicklung d. Ausgaben für soz. Zwecke in Deutschland 1924 bis 1928, Ad. v. Bülow, D. Arbeitgeber, 21. 1929.

D. Fürsorgestatistik d. Dt. Städtetages, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 8. 1929.

D. Reichsfürsorgestatistik, Reg.-Rat Dr. Schott, Bayer. Fürsorgebl., 11. 1929.

- D. Tätigkeit d. Fürsorgeverb. in Bayern im Rechnungsjahr 1927, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.
- Nordwestdt. Wohlfahrtsstatistik, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 8. 1929.
- Reichsstatistik d. öffentl. Fürs. im Rechnungsjahr 1927, Bezirksfürsorgeverb. Darmstadt - Stadt, Statistische Monatsberichte d. Stadt Darmstadt, 5. 1929.
- Statistik d. Städt. Fürsorgeamts für d. Monat Juli, August und September, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 8. 1929.
10. Reichsstatistik d. öffentl. Jugendhilfe im Rechnungsjahr 1927, Jugendamt Darmstadt, Statistische Monatsberichte d. Stadt Darmstadt, 7. 1929.

Freie Wohlfahrtspflege

- Öffentl. Sammelwesen und öffentl. Schutz d. fr. Wohlfahrtspf. in außerdt. Staaten, Bundesrat Olga Rudel-Zeynek, Fr. Wohlfahrtspf., 7. 1929.
- Bericht über die Freizeit d. Fachgruppe Kirchlicher Jugend- und Wohlfahrtsdienst in Boppard, Hannah Balke, Rundschreiben d. Verb. d. ev. Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands, 6. 1929.
- D. evang. orientierte Wohlfahrtspf., D. Erfurth, D. Innere Mission, 10/11. 1929.
- Sozialer Dienst, D. Innere Mission, 10/11. 1929.
- D. Leitsätze d. zweiten Tagung d. soz. Studienkommission in Mainz, Vikt. Pflüger, Soz. Revue, 11. 1929.
- D. jüd. Settlement in London, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 6. 1929.
- D. Jugendrotkreuz-Konferenz in Genf, Dr. Wilh. Viola, D. österr. Rote Kreuz, 11. 1929.
- Jahresleistungen d. Männervereine vom Roten Kreuz in Preußen, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.
- Einheitsaufgaben d. christl. Arbeiterschaft in d. Wohlfahrtspf., Dr. Otto Müller, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.
- Ev. Arbeitervereine im Zentralwohlfahrtsausschuß d. christl. Arbeiterschaft, Liz. Alfred Grunz, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.
- Idee und praktische Auswirkung d. Wohlfahrtsarbeit eines christl. Arbeiterstandes, Franz Fischer, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Bayer. Sterbetafeln für die Jahre 1924 bis 1926, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.

- Bevölkerungsbewegung in Bayern 1926 und 1927, Ztschr. f. d. Bayer. Stat. Landesamt, 1/2. 1929.
- Bevölkerungsbewegung in Preußen im zweiten Vierteljahr 1929, Amtsbl. d. Stadt Altona, 46. 1929.
- D. Kampf gegen d. Sexualverbrechertum, Med.-Rat Dr. Gust. Boeters, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 12. 1929.
- D. vertrauliche Sterbekarte nach Schweizer Muster in Nürnberg, San.-Rat Dr. Rud. Bandel, Bl. d. Gesundheitsfürs., 2. 1929.
- Fruchtbarkeit und Aufwuchs d. bayer. Bevölkerung 1924 bis 1926, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.
- Schulsparswesen im Anschluß an d. öffentl. Sparkassen, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.
- Staat und Familie, Maria Ach, Bundesbl. d. Kinderreichen, 12. 1929.

Hebammen

- D. Hebammenwesen in d. Rheinprov., Landesrat M. Müller, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 22/23. 1929.
- Um d. Zukunft d. Familienbildung, Waldemar Krause, Wirtschaftl. Selbstverwaltung, 10. 1929.

Geburtenregelung

- Mitwirkung d. Hebammen in d. Säuglingsfürs., Oberreg.-Rat Dr. Heydner, Bl. f. Gesundheitsfürs., 2. 1929.

Kinderreiche

- Frauen in Not, D. Kassenarzt, 43/44. 1929.
- Besserstellung d. kinderreichen Familien, Westf. Wohlfahrtspf., 11. 1929.
- 1500 kinderreiche Familien, Wohlfahrtswoche, 46/47. 1929.

Ausland

- Familienzulagen in Frankreich, Soz. Arbeit, 46. 1929.

Frauenfragen

Allgemeines

- D. Ehe d. modernen Gesellschaft, Alfr. Vierkandt, D. schaffende Frau, 2. 1929.
- D. IX. Tagung d. Dt. Zweiges d. Internat. Frauenliga für Frieden und Freiheit, Die Frau im Staat, 11. 1929.
- Jugendbewegung und Frauenbewegung, Jos. Fischer, D. junge Deutschland, 10. 1929.
- Pflicht und Neigung im sachlichen und persönl. Leben d. Frau, Dr. Kühn, D. Frau, 2. 1929.

Frauenarbeit

- Bemerkungen zum Entwurf d. Hausgehilfenges. II, Dr. Flatow, Soz. Praxis, 44/45. 1929.
- D. Arbeiterinnenschutz in d. Heimindustrie, Marg. Wolff, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 11. 1929.

- D. Open Door Internationale, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 11. 1929.
- D. Arbeitshaltung, Georg Villwock, Ztschr. f. Hauswirtschaftswissenschaft, 4. 1929.
- D. Berufsfrage d. erwerbstätigen Frau, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 5. 1929.
- D. Frau in Staat und Gemeinde, Marie Judacz, D. Gemeinde, 21/22. 1929.
- D. Frau und d. Außenpolitik, Anton Vallentin, D. schaffende Frau, 2. 1929.
- D. Richterin, Dr. Erna Hußlacher-Friedenthal, D. schaffende Frau, 3. 1929.
- D. soz. Lage d. weibl. Angestellten, Maria Hellersberg, D. schaffende Frau, 3. 1929.
- D. Völkerbundsfrau, Ilse Wolff-Iwo, D. schaffende Frau, 2. 1929.
- Frauenarbeit im Pr. Min. für Volkswohlfahrt, D. Christl. Frau, Nov. 1929.
- Frauenerwerbsarbeit und Frauenlöhne, Gertr. Hanna, Gewerkschaftsztg., 44. 1929.
- Frauenschutz in d. Landwirtschaft, Dr. Constance v. Schwerin, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 11. 1929.
- Haushaltungsführung, Dr. Max Stecher, Ztschr. f. Hauswirtschaftswissenschaft, 4. 1929.
- Jugendliche Hausgehilfinnen und Hausgehilfenes., Soz. Praxis, 48. 1929.
- Kommunale Frauenarbeit, Mitteilungen d. ADF., 3/4. 1929.
- Offenes Tor oder Sozialpolitik? Dr. Toni Stolper, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 11. 1929.
- Sonderschutz d. arbeitenden Frau, Dr. Er. Rosenthal-Deußen, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 11. 1929.
- Jugendliche Hausangestellte, Joh. Ernst, D. Frau, 2. 1929.

Ausland

- D. Stellung d. Frau in Deutschland und Frankreich, Anton. Vallentin, D. schaffende Frau, 3. 1929.
- Frauenarbeit in d. japanischen Industrie, Internat. Rundschau d. Arbeit, 3. 1929.
- Frauenarbeit und Frauenschutz in d. russischen Industrie, Internat. Rundschau d. Arbeit, 11. 1929.
- Zur türkischen Frauenbewegung, Dr. Irmg. Engelke, D. Frau, 2. 1929.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- D. Bedeutung d. Lehrers in d. Schulfürs., Kärntner Fürsorgebl., 9/10. 1929.
- D. Hamburgische Kinderfürs. mit bes. Berücksichtigung d. soz. Kinderfürs. d. Allgem. Ortskrankenkasse Hamburg, Dr. Widow, Soz. Medizin, 11. 1929.
- D. Jugendfürs. und Jugendpfl. d. Kreiswohlfahrtsämter im Reg.-Bez. Breslau, Dr. Annem. Krause, Schles. Wohlfahrt, 21. 1929.
- Entwicklungslinien d. Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe, Fel. Grüneisen,

- Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.
- Jugenddienst, D. Innere Mission, 10/11. 1929.
- Jugendfürs. und Jugendwohlfahrtsges., Min.-Rat Dr. Kraßnig, Kärntner Fürsorgebl., 5/8. 1929.
- Kinder aus geschiedenen Ehen, Soz. Arbeit, 46. 1929.
- Kinder aus geschiedenen Ehen (zu § 1635 BGB.), Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.
- Organisation d. Städt. Jugendamtes Nürnberg 1928, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Nürnberg, 4. 1929.
- Tätigkeitsbericht d. Jugendamts für d. Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Flensburg, 22. 1929.

Erziehungsfragen

- D. Bedeutung d. Beobachtungsheimes bei d. Lösung d. Frage: Anstalt oder Familie, Sr. Spieler-Meyer, Caritas (Luz.), 5. 1929.
- D. V. Erziehungskonferenz in Helsingör, Hel. Goldbaum, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 11. 1929.
- D. Samariterausbildung als Lehrfach im Schulunterricht, Bernh. Peill, Ztschr. f. Samariter- und Rettungswesen, 11. 1929.
- Forderungen an eine moderne Erziehungsanstalt vom Standpunkt d. Pädagogik, Dr. Speich, Caritas (Luz.), 5. 1929.
- Forderungen zum Ausbau und Aufbau d. Volksschule vom Berufsgedanken aus, Dr. List, Ztschr. f. gemeindl. Schulverwaltung, 11. 1929.
- Schülertragödien, Elternhaus und Lehrerschaft, San.-Rat Dr. Bonne, Gesundheitslehrer, 6. 1929.
- Sozial-hygienische Forderungen an eine moderne Erziehungsanstalt, Dr. Weltring, Caritas (Luz.), 5. 1929.
- Theologische Wissenschaft und evang. Jugendführung, Prof. D. Heinr. Rendtorff, Evang. Jugendführung, 4. 1929.
- Typische Fälle aus d. Jugendberatung, Vikt. Frankl, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 11. 1929.
- Über körperl. Erziehung im Kindergarten, Ztschr. f. Schulgesundheitspfl., 22a. 1929.
- Zentrall. f. Wohltätig. in Württ., 10. 1929.

Jugendpflege

- Berufsschuljugend und Jugendherberge, Stölzer, D. Jugendherberge, 11. 1929.
- Jugendpfl. auf d. Lande, Gemeindevertreterin A. Schmitz, Kommunalpolitische Bl., 21. 1929.
- Ursprung und Entwicklung d. dt. Jugendbewegung, Jugendrettung, 5. 1929.

Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

- Abschaffung d. Jugendgerichte? Justus Ehrhardt, D. junge Deutschland, 10. 1929.
- Arbeitserziehung in d. Fürsorgeheimen d. Kreuzschwaben, Grete Kahle, Jugendrettung, 5. 1929.

Ausbildung d. Mädchen für landwirtschaftl. Haushaltungen, Dir. Franz Kettenhofen, Jugendrettung, 5. 1929.

D. Jugendgefängnis Neumünster, Dr. Gertr. Steuck, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

D. Kampf um d. Fürsorgeerziehung, Bl. d. Zentrall. f. Wohltät. in Württ. 10. 1929.

D. Kampf um d. Fürsorgeerziehung, Dir. Pfarrer Schlegtendal, Ev. Jugendfürs., 9/10. 1929.

D. Fürsorgeerziehung im deutschen Jugendrecht, Sächs. Gemeindebeamten-Ztg., 22. 1929.

D. Fürsorgeerziehung in Württ., Med.-Rat Dr. Koch, Bl. d. Zentrall. f. Wohltät. in Württ., 10. 1929.

D. F. E. Minderjähriger in Württ. im Rechnungsjahr 1927, Bl. d. Zentrall. f. Wohltät. in Württ., 10. 1929.

D. Übernahme Minderjähriger durch eine Jugendwohlfahrtsbehörde oder Fürsorgeerziehungsbehörde auf Antrag d. Erziehungsberechtigten, Wohlfahrtswoche, 43. 1929.

D. Unterbringung von Zöglingen in Lehrstellen nach d. Lehrvertragsvordrucken d. Fürsorgeerziehungsbehörde oder nach d. in d. freien Wirtschaft üblichen Lehrvertragsvordrucken, Landesrat Dr. Saarbourg, Ev. Jugendfürs., 9/10. 1929.

D. württ. Wohlfahrtsbeamten zur FE., Bl. d. Zentrall. f. Wohltät. in Württ., 10. 1929.

Durchführung und Erfolge d. Fürsorgeerziehung, Dir. Geiger, Ev. Jugendhilfe, 11. 1929.

Fürs. und Fürsorgeerziehung, Hedw. Stieve, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

Gehören d. durch Behandlung eines Fürsorgezöglings in einem Krankenhaus entstandenen Heilbehandlungskosten zu d. Fürsorgeerziehungskosten? Dr. Schmidt, Bl. f. öffentl. Fürs., 22. 1929.

Jahresbericht für 1928/29 über d. Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Westf. Wohlfahrtspsf., 11. 1929.

Revolte im Erziehungshaus, Bad. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Statistik d. Fürsorgeerziehung in Bayern im Rechnungsjahr 1927, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.

Strafregisterführung und Art. 71 d. Entwurfs E. G. StGB. in bezug auf Jugendliche, Emma Hachtmann, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

Über d. Gesundheitszustand d. Fürsorgezöglinge, D. Wohlfahrtspsf. in d. Rheinprov., 22. 1929.

Verbot des Films „Revolte im Erziehungshaus“, Ev. Jugendhilfe, 11. 1929.

Voraussetzungen für d. Anordnung d. Fürsorgeerziehung, Bad. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Zu d. Reformvorschlägen in d. Fürsorgeerziehung, Dir. Dr. Lückcrath, D. Wohlfahrtspsf. in d. Rheinprov., 22/23. 1929.

Zur Einführung d. freiwilligen Fürsorgeerziehung, Dr. Hundinger, Bln. Jugendrundbriefe, Nov. 1929.

Zur Einführung d. freiwilligen Erziehungshilfe in Preußen, Landesrat Dr. Vossen, D. Wohlfahrtspsf. in d. Rheinprov., 23. 1929.

Zur Frage d. freiwilligen Erziehungshilfe, Landesrat Dr. Vossen, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

Uneheliche und Unterhaltsfragen

D. uneheliche Kind in d. Gesetzgebung europäischer und außereuropäischer Völker, Dr. Hilde Eiserhardt, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.

D. Entwurf eines Ges. über d. unehel. Kinder und d. Annahme an Kindes Statt, Fritz Haferland, Ethik, 2. 1929.

D. Gesetzentwurf über d. Unehelichenrecht, Amtsgerichtsdirekt. Drewes, Pommersche Wohlfahrtsbl., 14. 1929.

Zur Änderung d. Adoptionsbestimmungen im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über d. unehelichen Kinder und d. Annahme an Kindes Statt, Irene Eger, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 31. 1929.

Kinder- und Jugendarbeit

Kinderlandarbeit, Dr. Irene Mießner, Soz. Berufsarbeit, 11. 1929.

Kinderschutz in d. Landwirtschaft, Soz. Praxis, 45. 1929.

Neue Verhandlungen über Kinderschutz in d. Landarbeit, Dr. Hedw. Abel, Soz. Praxis, 45. 1929.

Schutz d. Kinder in d. Landwirtschaft, Mitteil. d. Vereins z. Schutz d. Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung, 2. 1929.

Pflegekinder

Elterliche Gewalt und Pflegekinderschutz, Dr. Erw. Spiro, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

Voraussetzungen für d. Unterbringung in Pflegestellen, D. Wohlfahrtspsf. in d. Rheinprov., 21. 1929.

Schund- und Schmutzbekämpfung

D. Jugendschutz nach d. geplanten Novelle zum Lichtspielgesetz, Landgerichtsdirekt. Dr. Alb. Hellwig, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

D. Bek. d. Schund- und Schmutzliteratur, Heinz Brückner, D. Junge Deutschland, 11. 1929.

D. Erhebung über d. Verbreitung d. Schundliteratur in d. Schulen d. Stadt Zürich, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 11. 1929.

Lektüre und Verbrechen bei Jugendlichen, Amtsgerichtsrat Ludw. Clostermann, Fr. Wohlfahrtspf., 7. 1929.

Ausland

D. Schülerkarte Pro Juventute, Otto Marti, Pro Juventute, 11. 1929.

D. Wiener Jugendgerichtshilfe, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 11. 1929.

Einige Typen englischer Jugendwohlfahrts-einrichtungen, Dr. Käthe Mende, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.

Über amerikanische Jugendfürs., Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

Gefährdetenfürsorge

Bewahrungsgesetz, Min.-Rat Ruppert, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 8. 1929.

D. Bekämpfung d. Jugendverwahrlosung auf sozialpolitischer Grundlage, Kurt Topp, Ev. Jugendfürs., 9/10. 1929.

Fürs. für gefährdete Jugendliche nach d. RGBG. in Berlin, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.

Zur Diskussion d. Problems d. internat. Mädchen- und Frauenhandels, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 6. 1929.

2 Jahre heilpädagogische Erziehungsberatung in Hannover, Gust. Lesemann, Wohlfahrts-woche, 45. 1929.

Kriegsbeschädigten- und Kriegs-hinterbliebenenfürsorge

D. Kriegsbeschädigtenausschuß d. Reichstages bespricht d. Sparmaßnahmen, Reichsbund, 21. 1929.

D. Ausgaben für d. Militärversorgung im Rechnungsjahr 1928, Versorgung-Fürs., 22. 1929.

D. Durchführung d. Schwerbeschädigten-gesetzes bei d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 22. 1929.

D. Voraussetzungen d. Versorgungsanspruchs, C. Dechamp, D. Invalide, 11. 1929.

D. Zahl d. versorgungsberechtigten Kb. und Kh. Deutschlands im Mai 1929, Oberreg.-Rat Foerster, Korrespondenzbl. d. Reichsbundes d. Kb., Kh. und Kt., 11. 1929.

D. Zahl d. versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen Deutschlands im Mai 1929, D. Kriegsblinde, 11. 1929.

Frostspätschädigungen und Frostspätgangrän bei Kriegsteilnehmern, Reg.-Med.-Rat Dr. Sorge, Ärztl. Monatsschrift Nov. 1929.

Gesamtvorstandssitzung d. Verbandes, Ver-sorgung-Fürs., 23. 1929.

Hauswirtschaftl. Ausbildung von Krieger-waisen und Kindern Kriegsbeschädigter in d. Stadt Hannover, Käthe Grelle, Wohl-fahrtswoche, 47. 1929.

Kb. Versorgung und -Fürs. im Auslande, II. Min.-Rat Freiherr v. Gemmingen, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 21. 1929. Schwerbeschädigtenges., Allgem. Verb., 11. 1929.

Sozialpolitische und organisatorische Folge-rungen d. Reichsbundes, Reichsbund, 21. 1929.

Sozialvers. und Kapitalabfindung, Soz. Zu-kunft, 6. 1929.

Sparen und Sperren bei d. Kriegsopfern, D. Kriegsblinde, 11. 1929.

Studienreise, Versorgung-Fürs., 22. 1929.

Zum Begriff Berufsausbildung im Sinne d. Richtlinien über Gewährung von Er-ziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen, Bayer. Fürsorgebl., 11. 1929.

Ausland

D. österreichischen Kriegsopferrenten, D. Invalide, 11. 1929.

Kb.-Versorgung und -fürs. in Österreich, Bad. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Wohnungswesen

Bautechnische Revisionen bei gemeinnütigen Bauvereinigungen, Reg.-Oberbausekretär G. Rejflaff, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 9/10. 1929.

Bodenvorratswirtschaft, Prof. Knipping, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen und Bau-beratung, 10. 1929.

D. Internat. Wohnungs- und Städtebaukon-greß in Rom, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Brix, Volkswohlfahrt, 23. 1929.

D. Behandlung d. Revisionsberichte in d. Genossenschaftsorganen, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen und Bauberatung, 10. 1929.

Entwicklung d. Gemeinnützigkeit im Woh-nungswes., Oberreg.-Rat Wern. Maier, Reichsarbeitsbl., 31. 1929.

Entwicklung d. Gemeinnützigkeit im Woh-nungswesen, Oberreg.-Rat Wern. Maier, D. Wirtschaft, 22. 1929.

Landarbeiter und Wohnheimstättenges., Dr. Rapmund, Bodenreform, 46. 1929.

Rentabilität und Baufinanzierung d. gemein-nütigen Bauvereine, Westf. Wohnungsbl., 21. 1929.

Studienreise d. Wohnungsausschusses d. Reichstags, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 9/10. 1929.

Warum nicht Zwangswirtschaft für Ge-nossenschaftsräume? Frig. Rösener, Woh-nungswirtschaft, 21. 1929.

Wohnungsverhältnisse

Bln. Wohnungsnot, Gute Gesundheit, 12. 1929.

D. Eessichtigung d. Wohnungsnot und d. Sanierung d. Kieler Wohnungsverhältnisse bei Durchführung eines mehrjährigen

- Wohnungsbauprogramms, Ztschr. f. Wohnungswesen, 21. 1929.
- D. Feststellung d. Wohnungssuchenden nach d. Stande v. 16. Mai 1927 in Bayern, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.
- D. Wohnungsnot in Deutschland, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspl., 8. 1929.
- Wohnungsnot und Wohnungselend in Deutschland, Gewerkschaftsztg., 44. 1929.
- Zehn Jahre dt. Wohnungsnot, Sächs. Beamten-Ztg., 21. 1929.

Wohnungsbau

- Altonaer Wohnhöfe, Dr. Jakstein, Amtsbl. d. Stadt Altona, 46. 1929.
- Bautätigkeit im Sept. 1929 und in d. Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1929, Bln. Wirtschaftsberichte, 23. 1929.
- Beamtschaft und moderner Wohnungsbau, Georg Kaufmann, Allg. Dt. Beamtenztg., 134. 1929.
- D. Wohnungsbau in d. Rheinprov. in d. Jahren 1926 bis 1928, Pr. Gem.-Ztg., 32. 1929.
- D. Grenzen d. Verantwortung d. Bauherrn, Prof. Dr. P. Busching, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 9/10. 1929.
- D. organisatorische Entwicklung d. gemeinnützigen Bautätigkeit in Essen, Alfr. Thimm, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen und Bauberatung, 10. 1929.
- D. staatl. Wohnbauförderung, Österreichische Gemeinde-Ztg., 22. 1929.
- Gegen d. Wohnungsbau, Stadtrat z. D. Treffert, Gemeinnütziger Wohnungsbau, 8. 1929.
- Grundsätze für d. Gewährung von Baudarlehen (Tilgungsdarlehen) und Baugeld (Zwischenkredit) aus d. Wohnungsfürsorgefonds d. Reichsarbeitsministeriums, Reichsbund § 22. 1929.
- Inwieweit können die gemeinnützigen Bauvereine durch Errichtung von Kleinstwohnungen zur Lösung d. Wohnungsfrage beitragen, Stadtrat Binder, Westf. Wohnungsbl., 21. 1929.
- Städtebau und Landesplanung in ihrem Zusammenhang mit Wirtschaft und Kultur, Dr. Rappaport, Ztschr. f. Bauwesen, 10. 1929.
- Statistik d. Bautätigkeit 1928, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.

Zentralismus oder Dezentralisation d. Förderung d. Neubautätigkeit? Mag.-Rat Dr. v. Bremen, Ztschr. f. Wohnungswesen, 21. 1929.

Wohnungsreform

- D. Wohnweise d. alleinstehenden erwerbstätigen Frau, Ver. Linger, D. schaffende Frau, 3. 1929.
- Eingerichtete Siedlungswohnungen, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen und Bauberatung, 10. 1929.

- Fürs. für männliche Ledige, Carl Kager, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.
- Fürs. für weibl. Ledige, Gertr. Robert, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.
- Neue Fenster, alte Möbel, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 9/10. 1929.
- Wohnkultur durch Frauenhand, Soz. Arbeit, 47. 1929.
- Wohnungsfürs., Volkswohlfahrt, 21. 1929.

Zwangswirtschaft

- D. Befreiung von d. Grundvermögens- und Hauszinssteuer in Preußen nach d. jetzigen Stande, Er. Maak, Bl. f. Volksgesundheit und Volkskraft, 46. 1929.
- Grundlegende Entscheidungen d. Reichsgerichts zum Miet- und Wohnungsnotrecht, Arth. Meyerowig, Juristische Wochenschrift, 47. 1929.
- Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen, Heyum, Juristische Wochenschrift, 47. 1929.
- Kein Schadensersatzanspruch d. Mieterschutz genießenden Untermieters bei willkürlicher Beendigung d. Hauptmiete durch d. Untermieter, Richter Dr. Max Boeck, Juristische Wochenschrift, 47. 1929.

Ausland

- D. Settlementsgedanke in Frankreich, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspl., 8. 1929.
- D. dänische Wohnbaupolitik, Arthur Naschiér, Wohnungswirtschaft, 21. 1929.
- D. Finanzierung d. Wohnungsbaues im Auslande, Oberbaurat Dr. Brandt, Soz. Praxis, 47. 1929.

Betriebswohlfahrtspflege

- Arbeit und Leben, Anton Schlösser, Soz. Revue, 11. 1929.
- D. Bedaux-Verfahren, G. Haupt, Reichsarbeitsbl., 32. 1929.
- D. Geist d. heutigen Wirtschaft und d. sittliche Gemeinschaftswille, Prof. D. Wünsch, Stockholm, 4. 1929.
- D. Wandel in d. Arbeiterpolitik d. nordamerikanischen Industriellen, Sumner H. Slichter, Ztschr. f. Völkerpsychologie und Soziologie, 3. 1929.
- D. Rationalisierung Europas, D. Frau im Staat, 11. 1929.
- D. soz. Frage als Antriebskraft zur Arbeiterbildung, D. Dt. Metallarbeiter, 48. 1929.
- D. soz. Aufgaben, v. Seckel, Der Arbeitgeber, 22. 1929.
- D. Weiterbildung d. Angestellten in d. Industrie, Obering. K. Elbel, Jugend und Beruf, 11. 1929.
- Modernes Wirtschaftsleben und Ethik d. Gegenwart, J. Erbes, Stockholm, 4. 1929.

Unternehmertum und dt. Wirtschaft, D. Arbeitgeber, 22. 1929.
Zur Soziologie d. Industriearbeit und d. Betriebs, D. Arbeit, 11. 1929.

Wandererfürsorge

D. fürsorgerischen Aufgaben bei d. Behandlung d. Wanderer, Stadtrat Rönsch, Bl. f. Wohlfahrtspf., 11. 1929.
Öffentl. Wandererfürs. in Württemberg, Gewerkschaftsztg., 45. 1929.
Wandererfürs. für männliche Ledige, Aug. Winkler, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.

Wanderungswesen

Auswandererfürs., Annie Ohlert, Auslands- warte, 20. 1929.
Jüd. Auswanderungselend, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 5. 1929.

Anslaud

D. Arbeiterwanderungsbewegung in Frank- reich im Jahre 1928, Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 5. 1929.

Strafgefangenen- und Entlassenen- fürsorge

Ansprache d. Präs. d. Dt. Reichszusammen- schlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs. d. fr. Wohlfahrtspf., Monatsbl. d. Dt. Reichsverbandes f. Gerich- tshilfe, Gefangenen- und Entlassenen- fürs., 10/11. 1929.
Aus d. Praxis d. Soz. Gerichtshilfe, Hertha Blümner, Nachrichtendienst d. Ev. Haupt- wohlfahrtsamtes Bln., 5/6. 1929.
D. Strafanstaltsbeamten, Magdeburger Amts- blatt, 44. 1929.
Entlassenenfürs., A. Ott, D. Leuchtturm, 45. 1929.
Grundsätzl. über d. Verhältnis von Strafe und Fürs., Prof. Dr. Mittermaier, Mo- natsbl. d. Dt. Reichsverbandes f. Gerich- tshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs., 10/11. 1929.
Moderner Strafvollzug, Jugendamt und Schule, Hans Custodis, Frankfurter Wohl- fahrtsbl., 8. 1929.
Richtlinien f. d. Ausübung von Schutzauf- sicht über Volljährige, Monatsbl. d. Dt. Reichsverb. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs., 10/11. 1929.
Statistik d. Ermittlungersuchen für Gerich- tshilfe 1928/29, Nachrichtendienst d. Ev. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 5/6. 1929.
Warum kann d. Fr. Wohlfahrtspf. auf d. Gebiet d. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs. nicht entbehrt werden? Dir. D. Ulrich, Monatsbl. d. Dt. Reichs- verb. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürs., 10/11. 1929.

Zur Problematik d. Soz. Gerichtshilfe, D. Ulrich, Nachrichtendienst d. Ev. Haupt- wohlfahrtsamtes Bln., 5/6. 1929.

Lebenshaltung

Amtl. Lohnerhebung in d. Schuhindustrie, Gewerkschaftsztg., 46. 1929.
D. Lohn- und Gehaltseinkommen in Deutsch- land im Jahre 1926, Herb. Gaedicke, Wirtschaftl. Selbstverwaltung, 10. 1929.
D. Eatwicklung d. Lohneinkommen, Allgem. Dt. Beamtenztg., 130. 1929.
D. Lebenshaltung d. Arbeiterschaft im Spiegel d. Statistik, Gewerkschaft, 48. 1929.
D. Löhne im europäischen Kohlenbergbau, Pressemittellungen d. Internat. Arbeits- amts Genf, 22. 1929.
Hauptergebnisse d. amtl. Lohnerhebung in d. metallverarbeitenden Industrie, Wirt- schaft und Statistik, 21. 1929.
Herkunft und soz. Verhältnisse d. Ange- stellten in d. Nordmark, Jan Markwart, Materialbl. f. Wirtschafts- und Sozial- politik, 11. 1929.
Kaufmannsgehilfen und Wirtschaft, Dt. Handels-Wacht, 21. 1929.
Tariflöhne und Großhandelspreise, Dr. Achenbach, D. Arbeitgeber, 22. 1929.
Über d. Einfluß von Lebens- und Arbeits- bedingungen auf d. Krankenstand, H. Strassert, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 21. 1929.
Wirtschaftlichkeit in d. Ernährung, Martha Zschörner, Ztschr. f. Hauswirtschafts- wissenschaft, 4. 1929.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

D. berufliche Gliederung d. dt. Jugend, Bernh. Mewes, D. junge Deutschland, 10. 1929.
D. Lage d. erwerbslosen älteren Angestellten, Rose Danziger, Jüd. Arbeits- und Wander- fürs., 5. 1929.
Maßnahmen für d. erwerbslose Jugend im Bez. Friedrichshain, Mitteilungsbl. d. Jugendamts Friedrichshain, 11. 1929.

Berufsberatung, Berufsausbildung, Lehr- lingsfürsorge

Arzt und Berufsberatung, Dr. Otten, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 22. 1929.
Auf d. Wege zur wirkl. Berufsschule, D. Nachbarschaft, 8. 1929.
Berufsberatung und Öffentlichkeit, Dr. Birkenholz, Jugend und Beruf, 11. 1929.
Berufspolitik und Berufsberatung, Berta Zeitmann, Arbeit und Beruf, 22. 1929.
Berufsschulstunden und Arbeitszeit, D. Zwiespruch, 46. 1929.
D. Berufsausbildungsges. vor d. Reichstag, Gewerkschaftsztg., 46. 1929.

D. Lehrlingsheim d. Jugendamts Kreuzberg, Stadtrat K. Zachow, Soz. Fürs. im Verw.-Bez. Kreuzberg, 8. 1929.

D. erwerbstätige Jugend, Lehrlingsschutz, 11. 1929.

D. erwerbstätige Jugend in Niederschlesien und Breslau, Monatsberichte d. Stat. Amts d. Stadt Breslau Sept. 1929.

D. Erziehungspflicht d. Arbeitgebers im Entwurf d. Berufsausbildungsgesetzes, Dr. Studders, D. Arbeitgeber, 21. 1929.

Fachl. Gliederung — auch bei d. Berufsberatung für Mädchen, Elis. Stütter, Jugend und Beruf, 11. 1929.

Hauswirtschaft und Berufsberatung, Arbeit und Beruf, 21. 1929.

Mitarbeit d. Gewerkschaften in d. Berufsschulen, Gewerkschaftsztg., 46. 1929.

Vom Berufspessimismus und seiner Bekämpfung, Emma Loewe, Jugend und Beruf, 11. 1929.

Zur Frage d. Berufsüberfüllung, Zahnärztl. Mitteil., 46. 1929.

Zur Frage d. hauswirtschaftl. Lehrvertrages, Dr. Hoffmann, Soz. Praxis, 47. 1929.

Arbeitsvermittlung

Arbeits- und Berufsamt als menschenökonomische Einrichtung, Dr. Prager, Arbeit und Beruf, 21. 1929.

Arbeitsmarkt und Arbeitsfähigkeit, Prof. Dr. Köhler, Soz. Praxis, 46. 1929.

D. Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Ende Okt. 1929, Reichsarbeitsbl., 33. 1929.

Dt. Arbeitsmarkt, Ernst Berger, D. Arbeit, 11. 1929.

D. Arbeitsmarktlage im Reich, Reichsarbeitsmarktanzeiger, 48. 1929.

D. gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Bayern, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Bayern, 11. 1929.

Die Schwierigkeiten für d. Ablösung d. gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, Frida Gröber, Soz. Praxis, 45/46. 1929.

D. Vermittlung von kaufmännischem Personal in einem großstädtischen Arbeitsamt, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Bayern, 11. 1929.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Arbeitsmarkt, Reg.-Rat Dr. Rauecker, Arbeit und Beruf, 22. 1929.

Graphologie und Arbeitsamt, Dr. Daneck, Arbeit und Beruf, 21. 1929.

Planmäßige Zusammenarbeit d. Arbeitsämter, Oberreg.-Rat Lüttich, Arbeit und Beruf, 22. 1929.

Prüfungsdienst in d. Arbeitsämtern, K. Reichert, D. Arbeitsmarkt in Sachsen, 46. 1929.

Arbeitsschutz

Aus d. Jahresberichten d. Bln. Gewerbeaufsichtsbeamten für 1928, Bln. Wirtschaftsberichte, 24. 1929.

D. Bln. Hausgewerbe, Bln. Wirtschaftsberichte, 24. 1929.

D. Gewerbeaufsicht im Freistaate Sachsen vom Standpunkte d. Arztes, Landesgewerbearzt Dr. Ad. Thiele, Reichsarbeitsblatt, 32. 1929.

Einige Bemerkungen zu d. Jahresberichten d. Gewerbeaufsichtsbeamten d. Dt. Reiches, Dr. Brezing, Soz. Praxis, 47. 1929.

Schutz d. Stellungslosen, D. fr. Angestellte, 21. 1929.

Übersicht über d. Rechtsprechung d. Arbeitsgerichte, Oberreg.-Rat Jende, Arbeit und Beruf, 22. 1929.

Selbsthilfe

D. Mitgliederzahl, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter d. Gewerkschaftsmitgliedern in Bayern im Jahre 1928, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.

D. Überwindung d. Klassenkampfes durch d. Gewerkschaftspolitik, Dr. Lanske, Soz. Revue, 11. 1929.

III. Internat. Kongreß d. Internat. Bundes Neutraler Angestelltenorganisationen in Bordeaux, Materialbl. f. Wirtschafts- und Sozialpolitik, 11. 1929.

Gewerkschaften und Gemeindevahlen, Gewerkschaftsztg., 45. 1929.

Kathol. Gesellenverein und Standeswohlfahrtspl., Dr. Nattermann, Vierteljahrshefte d. Zentralwohlfahrtsausschusses d. christl. Arbeiterschaft, 2/3. 1929.

Ausland

D. Arbeitsrecht im Ausland, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, 22. 1929.

D. Lehrlingsrecht in Österreich, Arbeit und Beruf, 22. 1929.

D. Ausbau d. Arbeitsmarktstatistik in d. Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Georg Schneider, Reichsarbeitsbl., 31. 1929.

D. Gewerkschaftsbewegung in Rußland, H. v. Schwanebach, D. Arbeitgeber, 21. 1929.

D. Regelung d. Jungarbeiter- und Lehrlingsschutzes in d. sozialpolitischen Gesetzgebung d. Schweiz, Ernst Kull, D. junge Deutschland, 10. 1929.

D. Tätigkeit d. industriellen Bezirkskommission in Wien und Umgebung in d. Zeit von 1918 bis 1928, Dr. Ed. Willeke, Arbeit und Beruf, 22. 1929.

D. Tätigkeit d. Wiener Berufsberatungsamtes im Jahre 1928, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 11. 1929.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

Änderungen in d. Arbeitslosenvers., Württ. Krankenkassen-Ztg., 46. 1929.

Aktenführung oder Karteikarte in d. AIV., Sekretär Heintze, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.

Aufrechterhaltung d. Anwartschaften nach § 129 AVAVG., Holstein, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.

- Auswirkungen d. Neuerungen in d. Arbeitslosenvers. auf d. städt. Wohlfahrtspf., Stadtobersekretär Meisel, Nachrichtenbl. d. Wohlfahrts- und Jugendamtes Barmen, 11. 1929.
- Auswirkung d. Erlasses d. Reichsarbeitsministers über Personenkreis und Dauer d. Krisenunterstützung in Bln., Arbeit und Beruf, 22. 1929.
- D. neue Recht in d. Arbeitslosenvers., Oberreg.-Rat Helm. Tormin, D. Rechtsauskunft, 11. 1929.
- D. Begriff „Arbeitslosigkeit“, Dr. Hastler, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. Kampf um d. Arbeitslosenvers., Sozialdemokratische Parteikorrespondenz, 11. 1929.
- D. Übergang zum neuen Rechte in d. Arbeitslosenvers., Helm. Tormin, Arbeit und Beruf, 21. 1929.
- D. Änderungen d. AVAVG., Oberreg.-Rat H. Dolleschel, D. Behörden-Angestellte, 11. 1929.
- D. Begriffe „Arbeitslosigkeit“ und „Arbeitsvermittlungsfähigkeit“, Dr. Wolf, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. Berechnung d. AIU. nach d. Novelle, Reg.-Rat Dr. Ankenbrank, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. Bilanz d. Arbeitslosenversicherungsreform, Gewerkschaft, 48. 1929.
- D. neuen Änderungen in d. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., D. Dt. Innungskrankenkasse, 21. 1929.
- D. neuen Anwartschaftsbestimmungen, Dr. Hastler, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. neuen Bestimmungen über Versicherungsfreiheit, Dr. Jaeger, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. neuesten Entwürfe zur Änderung d. AVAVG., Materialbl. f. Arbeitsförs., 20. 1929.
- D. Neuordnung d. Arbeitslosenvers., Gust. Wasewig, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 22. 1929.
- D. Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., Dr. Zehrfeld, Sächs. Gemeindebeamten-Ztg., 22. 1929.
- D. strafrechtl. Vorschriften d. Novelle, 1. Amtsgerichtsrat Dr. Delcker, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. Unterstützungssätze in d. AIV., Stadtamtman Mann Kästner, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- D. Reform d. Arbeitslosenvers., D. Prov. Oberschlesien, 46. 1929.
- D. Reform d. Arbeitslosenvers., Dr. Grünwald, Soz. Revue, 11. 1929.
- D. Reform d. Arbeitslosenvers. und d. öffentl. Förs., Stadtrat Dr. Michel, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 33. 1929.
- Ein sprechendes Aktenzeichen im Unterstützungssystem d. Arbeitsämter, J. Gembałski, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- Einige Übergangsfragen, Dir. Dr. Adam, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- Einschneidende Bestimmungen d. neuen Arbeitslosenvers.-Ges., Mitteil. d. Handwerkskammer zu Münster, 45. 1929.
- Geplante Schlechterstellung d. Gesundheitspersonals in d. Erwerbslosenvers., Sanitätswarte, 24. 1929.
- Krankeners. Arbeitsloser, F. Okraß, Dt. Krankenkasse, 45. 1929.
- Neue Aufgaben d. Verwaltungsrats d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., Gewerkschaftsztg., 46. 1929.
- Organisation d. AIV. auf d. Lande, Reg.-Rat Müller, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- Organisations- und Personalrechtsänderungen, Dr. Erwin Münch, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- Untersuchungen über eine Angestelltenabt. d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., Dr. Schepp, Soz. Praxis, 46. 1929.
- Was Arbeitnehmer und Arbeitgeber von der Änderung d. Arbeitslosenversicherungs-ges. wissen müssen, Mitteil. d. Rhein. Landesverb. d. Hauptverb. dt. Krankenkassen, 11. 1929.
- Weitere Ergebnisse d. Erhebung in d. Arbeitslosenvers. und in d. Sonderförs. bei berufsföhrlicher Arbeitslosigkeit v. 15. März 1929, Reichsarbeitsbl., 32. 1929.
- Wer gilt bei Unterstützungen an unselbständige Familienmitglieder als unterstütz- und hilfsbedürftig? Ztschr. f. d. Heimatwesen, 33. 1929.
- Zu d. Änderungen d. Arbeitslosenvers., Dr. Lohmann, Mitteil. d. Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 21. 1929.

Wertschaffende Arbeitslosenförsorge

- D. Rechtsverhältnisse d. Notstandsarbeiter, Pflichtarbeiter und Försorgearbeiter, Stadtrat Dr. Theiß, Magazin für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und verwandte Gebiete, 22. 1929.
- Notstandsarbeiter und Gemeindearbeiter-tarif, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.
- Sondermaßnahmen d. wertschaffenden Arbeitslosenförs., Oberreg.-Rat Dr. v. Funcke, Reichsarbeitsbl., 33. 1929.
- Statistik d. unterstützten Kurzarbeiter in Bayern im Jahre 1928, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.
- Umgestaltung d. wertschaffenden Arbeitslosenförs., Rud. Jonas, Arbeit und Beruf, 21. 1929.
- Zur Frage d. Reform d. Notstandsarbeiten, Syndikus Böhm, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.

Krisenförsorge.

- D. Krisenunterstützung im Freistaate Sachsen, D. Arbeitsmarkt in Sachsen, 48. 1929.

Wanderschein u. berufsbübl. Arbeitslosenversicherung

D. Wanderschein und d. fr. Wohlfahrtspf., Dr. Zimmermann, Fr. Wohlfahrtspf., 7. 1929.

Weitere Ergebnisse d. Erhebung in d. Arbeitslosenvers. und in d. Sonderfürs. bei berufsbübl. Arbeitslosigkeit vom 15. März 1929, Reichsarbeitsbl., 32. 1929.

Besondere Gruppen.

D. Frauen in d. Arbeitslosenvers., Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 5. 1929.

Ausland

Arbeitslosenvers. in Rußland und Deutschland, Salomon Schwarz, Gewerkschaftsztg., 46. 1929.

D. zeitl. und örtl. Verteilung d. Arbeitslosigkeit in Österreich, Dr. Rager, D. Arbeitslosenvers., 15/16. 1929.

Gesundheitsfürsorge (Allgemeines)

D. Auswirkungen d. Grippeepidemien 1926 bis 1927 und 1928/29 auf d. Geburtenüberschuß im Dt. Reich und in einigen anderen europäischen Ländern, Reichsgesundheitsbl., 48. 1929.

D. Entwicklung d. Nürnberger Gesundheits- und Jugendfürs. in d. letzten zehn Jahren, Stadtrat Dr. R. Plank, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Nürnberg, 4. 1929.

Die gesundheitl. Verhältnisse d. Dt. Volkes im Jahre 1927, Dr. Else Peerenboom, Soz. Berufsarbeit, 11. 1929.

D. Heilanstalten in Bayern 1927, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.

D. soz.-ethischen Aufgaben d. Arbeitsgem. für Volksgesundung, Dr. Dr. Harmsen, Hygienischer Wegweiser, 11. 1929.

D. Tagung d. dt. Sportärzte in Frankfurt a. M., Dr. Worringer, Ztschr. f. Schulgesundheitspf., 22. 1929.

Eine Studienfahrt durch d. gesundheitsfürsorglichen Einrichtungen von London und Umgebung, Oberschwester B. Woerner, Bl. f. Gesundheitsfürs., 2. 1929.

Fürsorgedienst im Krankenhaus, Dr. Ritter, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 11. 1929.

Gesunde Nerven, Bln. Wohlfahrtsbl., 23. 1929.

Gesundheitsfürs. und Volkswirtschaft, Dr. Wienold, D. Nachbarschaft, 8. 1929.

Hygienearbeit im Umherziehen, Bl. f. Volksgesundheitspf., 11. 1929.

Internat. Seuchenbekämpfung, Oberreg.-Rat Dr. Breger, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.

Krankenhaus- und Entlassenen-Fürs. als organisatorische Einheit, Prof. Dr. Wegel, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5. 1929.

Organisation d. hygien. Volksbelehrung in Nassau-Wiesbaden, Landrat Witte, Hygienischer Wegweiser, 11. 1929.

Unsere Männerkleidung, Dr. Franz Kirchner, Bl. f. Volksgesundheitspf., 11. 1929.

Ausland

D. öffentl. Gesundheitsfürs. (Public Health Nurse) d. amerikanischen Roten Kreuzes, Elizabeth Gordon Fox, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

D. Vaterländ. Frauenverein vom Roten Kreuz und d. Säuglingsfürs., Min.-Dir. i. R. Prof. Dr. Dietrich, Nachrichtenbl. d. Dt. Roten Kreuzes, 22. 1929.

D. Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürs. in d. kleinen und mittleren Städten im Lichte der Statistik, Dr. Mittelstaedt, D. Reichsstädtebund, 21. 1929.

Meine praktischen Erfahrungen in d. Säuglingsfürs. in d. Prov. Niederschlesien, Schwester Hild. Dölling, Nachrichtenbl. d. Dt. Roten Kreuzes, 21. 1929.

Mutter- und Kinderschutz in Bulgarien, Dr. Erw. Peçall, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 11. 1929.

Mütterschulung, Nachrichtenbl. d. Dt. Roten Kreuzes, 21. 1929.

Mutterschutz in Frankfurt a. M., Dr. Martha Türk, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 8. 1929. Notwendigkeit d. Zusammenarbeit d. Vaterl. Frauen-Vereins vom Roten Kreuz mit d. Hebammen, Prof. Dr. Dietrich, Nachrichtenbl. d. Dt. Roten Kreuzes, 21. 1929.

Ausland

D. Säuglingsfürs. in Kärnten, Dr. Erna Unterkreuter, Kärntner Fürsorgebl., 5/8. 1929.

Jugendgesundheitsfürsorge

Baut Schullandheime, Max Keil, D. Nachbarschaft, 8. 1929.

D. Entwicklung d. Nürnberger Gesundheits- und Jugendfürs. in d. letzten zehn Jahren, Stadtrat Dr. Plank, Wohlfahrtsbl. d. Stadt Nürnberg, 4. 1929.

D. körperl. Erziehung d. Berufsschuljugend, Ztschr. f. Schulgesundheitspf., 22a. 1929.

Gesundheitslehre in d. ländl. Fortbildungsschule, Hygienischer Wegweiser, 11. 1929. Richtlinien zur Durchführung von Schulkinderspeisung, Jugend- und Volkswohl, 7/8. 1929.

Schularzt und sexuelle Aufklärung, Dr. Fritz Einstein, Ztschr. f. Schulgesundheitspf., 22. 1929.

Über körperl. Leistungsfähigkeit d. Schulkinder Moskaus, Dr. M. Serebrovskaja, Ztschr. f. Schulgesundheitspf., 21. 1929.

Vorbildliche Schulgesundheitspfl. im Kreise Greifenhagen, Pommersche Wohlfahrtsbl., 14. 1929.

Welche Bedeutung und Aufgabe hat d. Schulspeisung als Teil planmäßiger Kindergesundheitsfürs. und wie ist sie fernerhin zu gestalten? Stadtmed.-Rat Dr. Klose, Jugend- und Volkswohl, 7/8. 1929.

Zehn Jahre Schulzahnklinik, Dr. Montigel, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 11. 1929.

Erholungsfürsorge

Aufgaben d. Gymnastik und Körperpflege in d. vorbeugenden Erholungsfürs., Marie Buchhold, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 8. 1929.

Aufgaben d. Reichszentrale, Dr. Heinr. Gerlich, Gesunde Jugend, 6. 1929.

Auswahl und Schulung d. Begleitpersonen beim Kindertransport, Dir. Dr. Wolters, Gesunde Jugend, 6. 1929.

D. prakt. Durchführung d. körperl. Erziehung in d. Kinderheimen vom Standpunkt d. Arztes, Dr. Behm, Ztschr. f. Schulgesundheitspfl., 22a. 1929.

Einführung eines eigenen Kursbuches für Kinderentsendung, Dr. Heinr. Gerlich, Gesunde Jugend, 5. 1929.

Erholungsfürs. und Erholungspfl. für erwerbstätige Jugendliche in Deutschland, Herm. Maaß, D. junge Deutschland, 11. 1929.

Forderungen d. Entsendestellen für d. Neugestaltung d. Tarifbestimmungen, Otto Radtke, Gesunde Jugend, 6. 1929.

Kinderhilfe und Heimwesen, Gesunde Jugend, 5. 1929.

Landkinderpflegerinnen in d. örtl. Erholungsfürs., Käthe Heintze, Gesunde Jugend, 6. 1929.

Polnische Ferienkolonien für Kinder aus Deutschland, D. Prov. Oberschl., 47. 1929.

Was können Arzt und Fürsorgerinnen zur Erhaltung d. Kurserfolges beitragen? Ztschr. f. Schulgesundheitspfl., 22a. 1929.

Welchen Zweig d. Fürs. können wir verbilligen? Gesunde Jugend, 6. 1929.

Zusammenfassung und Durchführung d. Kindertransporte im Jahre 1929, Dr. Püschel, Gesunde Jugend, 5. 1929.

Tbc.-Fürsorge

Arbeitsfürs. für mindererwerbsfähige tbc. Lungenkranke, G. Weidmann, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 11. 1929.

D. Belegung d. Dt. Heilstätten vom Nov. 1928 bis Mai 1929, Dr. Helm, Tbc.-Fürs., Bl., 11. 1929.

D. hauptamtl. Tbc.-Fürsorgestelle Selbst in Bay. d. LVA. Oberfranken, Dr. Dürrbeck, Tbc.-Fürs.-Bl., 11. 1929.

D. Tbc.-Fürsorgestelle, ihre Einrichtung, Arbeitsweise und Aufgaben in d. Groß-

stadt, Oberarzt Dr. Barner, Nachrichtenbl. d. Wohlfahrts- und Jugendamtes Barmen, 11. 1929.

Krankenvers., Internat. Rundschau d. Arbeit, 11. 1929.

Organisation d. Tbc.-Fürs. im Kreise Brilon, Tbc.-Fürs.-Bl., 11. 1929.

Rückgang d. Tbc.-Erkrankungen unter d. Schulkindern, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.

Schlafbüßen und Tbc., Obermed.-Rat Dr. Hoche, Wohlfahrtsnl. f. d. Prov. Hannover, 11. 1929.

Über die Psyche von Tbc.-Kranken, Sanitätswarte, 24. 1929.

Wie können wir unsere Kinder vor Tbc. schützen? Dr. Peiser, Gesunde Jugend, 6. 1929.

Zur Diätbehandlung d. Tbc., Dr. Rettberg, D. Tbc., 11. 1929.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Auswirkungen d. Reichsges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten vom fürsorgersichen Standpunkt, Christl. Volkswacht, 11/12. 1929.

D. bisherige Auswirkung d. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskr., Stadtrat Dr. Ruben, Ztschr. f. Schulgesundheitspfl., 21. 1929.

D. fürsorgersichen Aufgaben bei d. Durchführung d. Reichsges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Dr. Dor. Karsten, Bl. f. Wohlfahrtspfl., 11. 1929.

D. ländl. Jugend und d. sexuelle Frage, Schulrat Dr. Fuchs, Thüringer Volksbildungsarbeit, 4. 1929.

D. neue uralte Sexualethik, Dr. Ed. David, D. schaffende Frau, 3. 1929.

D. Sexualität d. Jugendlichen, Friedr. Hoorn, Ethik, 2. 1929.

Geschlechtskrankenfürs., Dir. Dr. Schweers, Soz. Medizin, 11. 1929.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholismus, eine Krankheit im Sinne d. Reichsversicherungsordnung? Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 1. 1929.

Alkoholmißbrauch, sein Schaden und seine Bekämpfung, Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 1. 1929.

Alkohol-Strafstatistik, Ztschr. d. Bayer. Stat. Landesamts, 1/2. 1929.

Alkohol und Automobil nach d. Urteil einer schwedischen Sachverständigenkommission. Internat. Ztschr. gegen d. Alkoholismus, 5. 1929.

Amerika vor und nach d. Alkoholverbot, Ethik, 2. 1929.

D. norwegische Vimmönopel, Dr. Hermod, Internat. Ztschr. gegen d. Alkoholismus, 5. 1929.

D. Kampf gegen d. Alkoholismus, Dr. Liefmann, Frankfurter Wohlfahrtsbl., 8. 1929.

- D. Schutz d. Pflegekindees vor d. Alkohol, Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 7/8. 1929.
- D. Behandlung d. Trunksüchtigen, Pastor Seyferth, Bl. f. Wohlfahrtspf., 11. 1929.
- D. Erteilung von Schankerlaubnissen in Blm. im Jahre 1927, Bln. Wirtschaftsberichte, 23. 1929.
- D. Krisis d. Prohibition, Theo Gläß, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 11. 1929.
- D. Organisierung d. Trinkerfürs., Dr. Plaschotka, Bl. f. praktische Trinkerfürs., 5. 1929.
- D. Sonderbehandlung d. Trinker in d. Heil- und Pflegeanstalten, Dr. Thumm, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5. 1929.
- D. Trinkerfamilie und Trinkerfürs., Neuland, 11. 1929.
- Heilstättenbehandlung im Haus „Seeburg“-Reichenau, Karl Spieß, Bl. f. praktische Trinkerfürs., 5. 1929.
- Höhere Schüler und Alkohol, Dr. Mart. Ulbrich, Auf d. Wacht, 9/10. 1929.
- Klinische Trinkerfürs., Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 1. 1929.
- Öffentl. Trinkerfürs. in d. Stadt Altona, Heinr. Scholz, Wohlfahrtsnachrichten d. Stadt Altona, 1. 1929.
- Organisierte Trinkerfürsorgearbeit auf d. Lande, Luise Floß, Bl. f. praktische Trinkerfürs., 5. 1929.
16. Konferenz für Trinkerfürs., Bl. f. praktische Trinkerfürs., 5. 1929.
- Typen, nicht Einzelfälle, Bl. f. praktische Trinkerfürs., 5. 1929.
- Über d. Stand, d. Möglichkeit und d. Grenzen einer Statistik, betr. d. Erfolg einer Heilbehandlung wegen Alkoholismus, Dir. Joh. Thiken, Internat. Ztschr. gegen d. Alkoholismus, 5. 1929.
- Über geschlossene Trinkerheilstätten, Oberarzt Dr. Dannenberger, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5. 1929.

Rauschgifte

- Kampf d. Rauschgiften, Dr. Wolff, Dt. Korrespondenz für Gesundheitswesen und Sozialvers., 24. 1929.

Krebskrankenfürsorge

- Gehört d. Bek. d. Krebses zu d. Aufgaben d. Gesundheitsfürs., D. Kassenarzt, 43/44. 1929.
- Landesverb. z. Bek. d. Krebses, Verb. badischer Krankenkassen, 21. 1929.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Beschäftigung von Kranken in Krankenhäusern und d. Pflegepersonal, Sanitätswarte, 23. 1929.
- D. Problem d. berufsschwachen Jugendlichen, Dr. Hische, Arbeit und Beruf, 22. 1929.

- D. Bln. Lehr- und Beschäftigungswerkstätten für Kb., Kh. und andere Erwerbsbeschränkte, Stadtamtsrat Bader, Bln. Wohlfahrtsbl., 23. 1929.

- D. Gebrechlichen in Hamburg, Aus Hamburgs Verw. und Wirtschaft, 9. 1929.
- Fürsorgedienst in Heil- und Pflegeanstalten, San.-Rat Dr. W. Falkenberg, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5. 1929.

Blindenfürsorge

- Blinde und Taubstumme in Hamburg, Jugend- und Volkswohl, 7/8. 1929.

Krüppelfürsorge

- Berufsfürsorgereiche Arbeitsgemeinschaft zwischen d. amtlichen und fr. Krüppelfürs., Dr. Osk. Michel, Ztschr. f. Krüppelfürs., 11/12. 1929.
- D. Schulwesen in d. Anstalten d. Josefs-Gesellschaft in d. Jahren 1904 bis 1929, D. Krüppelführer, 4. 1929.
- D. Kindergarten d. Krüppelheims, Walt. Herold, Ztschr. f. Krüppelfürs., 11/12. 1929.
- D. Entwicklung d. ärztl. Tätigkeit in d. Josefsgesellschaft für Krüppelfürs., Dr. Wiemers, D. Krüppelführer, 4. 1929.
- D. erste Weltkonferenz für d. Problem d. Krüppelfürs., Ztschr. f. Krüppelfürs., 11/12. 1929.
- D. Erziehungsrarbeit d. Josefs-Gesellschaft, Dr. Heinr. Büsching, D. Krüppelführer, 4. 1929.
- Erste Weltkonferenz für Krüppelfürs., D. Krüppelführer, 4. 1929.
- Handwerk und Krüppelfürs., Ztschr. f. Krüppelfürs., 11/12. 1929.
- Prophylaktische Aufgaben d. Orthopäden im Kindesalter, Prof. Hans Spity, Mitteil. d. Volksgesundheitsamtes, 11. 1929.
- Vorbeugung d. Krüppeltums, Dr. Hellm. Eckhardt, Nachrichtendienst d. Selbsthilfebundes d. Körperbehinderten, 11. 1929.

Geistesschwache

- Fürsorgemaßnahmen für schulpflichtige und jugendl. Schwachsinnige auf d. Lande, Liers, Schles. Wohlfahrt, 21. 1929.

Ausland

- D. Arbeitsfürs. f. Blinde in Großbritannien, Syndikus Dr. Strehl, Bayer. Fürsorgebl., 11. 1929.
- Erfahrungen zum Invalidenbeschäftigungsges., D. Invalide, 11. 1929.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Anwachsen d. dt. Sozialvers., Jüd. Arbeits- und Wanderfürs., 5. 1929.
- Ärztl. Berufsethik und Sozialvers., Emil Abderhalden, Ethik, 2. 1929.

- D. Ethik d. Sozialvers., D. Dt. Landkranken-
kasse, 22. 1929.
Grundsätzliches aus d. Sozialvers., Dr. Isa-
bella Bacher, Jugendrettung, 5. 1929.
Reform d. Reichsversicherungsordnung, D.
Krankenvers., 22. 1929.
Reform d. RVO. im Spiegel d. Öffentlich-
keit, Soz. Zukunft, 6. 1929.
Reichsversicherungsordnung, Allgem. Verb.,
11. 1929

Krankenversicherung

- Ärzteschaft und Krankenvers., Dr. Haeden-
kamp, D. Ersatzkasse, 11. 1929.
D. Mitgliederstand d. Krankenkassen im
Sept. 1929 und d. Personenkreis d. Ar-
beitslosenvers. Ende Sept. 1929, Reichs-
Arbeitsmarkt-Anzeiger, 45. 1929.
D. Anregung zum Heilverfahren, D. Dt.
Krankenkassenbeamte, 22. 1929.
D. Krankenvers. im Jahre 1927, H. Schneider,
D. Krankenvers., 21. 1929.
D. Krankenvers. im Jahre 1927, Gewerk-
schaftsztg., 47. 1929.
D. Krankheitsstatistik d. rhein. Kranken-
kassen, Mittell. d. rhein. Landesverb. d.
Hauptverb. dt. Krankenkassen, 11. 1929.
D. Landkassenpflichtigen, D. Dt. Land-
krankenkasse, 22. 1929.
D. neue Kassenarztrecht in Bayern nebst
grundlegenden Entscheidungen und Be-
schlüssen, Dr. Holz, Bl. f. öffentl. Fürs.,
21. 1929.
D. Selbstverwaltung d. Krankenversiche-
rungsträger, H. Girard, Dt. Krankenkasse,
48. 1929.
D. Steigerung d. Leistungen in d. Kranken-
vers., D. Krankenvers., 22. 1929.
Folgen d. Auflösung einer Betriebskranken-
kasse im Verhältnis zu d. bisher von ihr
zugezogenen Zahnärzten, Stadirat i. R.
v. Frankenbergh, Zahnärztl. Mitteilungen,
44. 1929.
Krankenaufsicht auf d. flachen Lande, K.
Werschky, Dt. Krankenkasse, 48. 1929.
Leitsätze zur Krankenvers. d. Mittelstandes,
Dt. Krankenkasse, 48. 1929.
Neuregelung d. Krankenvers., Arbeit und
Beruf, 22. 1929.
Reform d. Krankenvers., Dt. Kranken-
kassen-Korrespondenz, 24. 1929.
Regelung d. Beziehungen zwischen Ärzten
und Krankenkassen in Württemberg, Württ.
Krankenkassen-Ztg., 45. 1929.
Über Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsfähigkeit,
D. Dt. Landkrankenkasse, 22. 1929.
Wichtige Ergebnisse d. englischen Kranken-
kassenstatistik, Dr. Harald v. Waldheim,
Dt. Krankenkasse, 46. 1929.
Zur Strafbarkeit d. Arbeitgeber wegen Nicht-
abführung von Krankenkassenbeiträgen.
Rechtsanwalt Dr. Weinberg, Dt. Kranken-
kassen-Rundschau, 20. 1929.

Invalidenversicherung

- Aus d. Tätigkeit d. LVA., Wohlfahrtsbl. f.
d. Prov. Hannover, 11. 1929.
D. Gesundheitsfürs. d. Invalidenvers. im
Jahre 1928, Wirtschaft und Statistik, 21.
1929.
D. finanzielle Zukunft d. Invalidenvers., Soz.
Zukunft, 6. 1929.
Gesundheitsfürs. in d. Invalidenvers., Bl. d.
Dt. Roten Kreuzes, 11. 1929.
Heilbehandlung in d. Invalidenvers. im
Jahre 1928, Dt. Invaliden-Ztg., 11. 1929.

Angestelltenversicherung

- Abänderungsentwurf zum Angestelltenvers.-
Ges., Gertr. Israel, Soz. Berufsarbeit, 7/8.
1929.
D. Ausbau d. Angestelltenvers., D. Handels-
und Büroangestellte, 11. 1929.

Unfallversicherung

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspf., D. Gesellenheim, 3.
1929.
D. Kampf um d. Anerkennung von Berufs-
krankheiten, Gewerkschaftsztg., 45. 1929.
D. Ansprüche d. Unfallverletzten, Oberreg-
Rat a. D. Dr. Prahler, Gesunde Jugend,
6. 1929.
D. Ausdehnung d. Unfallvers. auf Berufs-
krankheiten, Senatspräsident Dr. Zielke,
D. Krankenvers., 21. 1929.
D. Unfallvers. d. in d. öffentl. Wohlfahrtspf.
tätigen ehrenamtl. Organe, Assessor Dr.
Kurt Struve, Jugend- und Volkswohl, 7/8.
1929.
Über d. Unfallvers. bei d. Berufsgenossen-
schaft für Gesundheitsdienst und Wohl-
fahrtspl., Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf.,
6. 1929.
Unfallvers. für Gemeindearbeiter und -an-
gestellte, Thüringer Gemeinde- und Kreis-
zeitung, 11. 1929.

Ausland

- Unfallvers. in Deutschland und Rußland.
Alkoholfragen, M. Mulert, Mittell. d.
Vereins z. Schutze d. Kinder vor Aus-
nutzung und Mißhandlung, 2. 1929.

Ausbildungs- und Berufsfragen

Ausbildungsfragen

- Bericht über d. Lehrgang zur Ausbildung von
Helfern in d. freien Bildungsarbeit im
Landjugendheim Eckartsberga vom 6. bis
10. April 1929, Jugendkraft und Volks-
wohl, 3. 1929.
D. soz. Referendariat, Dr. Kurt Jeserich,
Soz. Praxis, 43. 1929.
D. Studium d. Wohlfahrtspf. als eines Be-
standteiles d. Kommunalverw., Prof. Dr.

- Walter Norden, Bln. Wohlfahrtsbl., 22. 1929.
- D. Studium d. normalen Kindes als Vorbereitung für d. Wohlfahrtspflegerin, Unterm Lazaruskreuz. 11. 1929.
- D. fürsorgliche Ausbildung d. Lehrerschaft, Mr. R. Dottrens, Pro Juventute, 11. 1929.
- D. künftige Ausbildung d. Erziehungspersonals in Sachsen, Sanitätswarte, 24. 1929.
- 30 Jahre Soz. Frauenschule, Soz. Arbeit, 47. 1929.
- Zur Ausbildung unserer höheren Sozialbeamten, Dr. Kurt Jeserich, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfll., 8. 1929.

Berufsfragen

- D. kommunale Ehrenamt, Fritz Ilse, Rundschau für Kommunalbeamte, 43. 1929.
- D. ländl. Haushaltspflegerin, Dt. Offizier-Bund, 33. 1929.
- D. Stellung d. Fürsorgerin in d. Verwaltung, Soz. Berufsarbeit, 11. 1929.
- Soz. Arbeit als Beruf, Frieda Weinreich, Bl. d. Jüd. Frauenbundes für Frauenarbeit und Frauenbewegung, 11. 1929.
- Vom Beruf d. Jugendführers, Friedr. Mewes, Merseburger Bl., 11. 1929.
- Zur Aussprache über d. soz. Aufgaben d. Rabbiners, Dr. Katten, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspfll., 6. 1929.

Bücherbesprechungen

Die Lehre von den Epidemien, Adolf Gottstein. Verlag von Julius Springer, Berlin 1929, 202 S.

Das Buch klingt in die Worte aus, daß im Kampf gegen die Epidemien zwei Eigenschaften den Sieg sichern, das Bewußtsein der Solidarität aller Schichten der Gesellschaft und das auf Wissen und Verstehen beruhende Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit. Den Beweis hierfür führt der Verfasser in inhaltlich mustergültig aufgebauter Darstellung, die von meisterhafter Beherrschung des Stoffes zeugt, und mit einer stilistischen Vollendung, um die er beneidet werden darf. Wer verstehen will, daß die Seuchen vermeidbar sind, warum und wie der Kampf gegen sie geführt wird, wird in diesem Büchlein reiche Belehrung finden.

Dr. Goldmann.

Aus dem Leben eines Heilstättenarztes, Dr. Felix Wolff, Verlag der ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München, 141 S. Preis 4 RM., geb. 5,50 RM.

Ein an Wechselfällen reiches Leben, das von den Anfängen der Volksheilstättenbewegung bis zu ihren Höhepunkten interessante Einblicke gestattet, zieht vor den Augen der jüngeren Generation vorüber, einer Generation, die nicht mehr an die überragende Bedeutung der Heilstätten für die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit glaubt, aber dankbar der unentwegten Pioniere einer wichtigen sozialhygienischen Maßnahme gedenkt.

Dr. Go.

Die Natur als Arzt und Helfer, Dr. med. Friedrich Wolf. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Berlin und Leipzig, 1928, 637 S. Preis 20 RM.

Das Werk schildert in gemeinverständlicher Darstellung die Gesundheitspflege innerhalb der Familie als wichtigen Faktor für die Durchführung einer modernen Lebensweise.

Wo.

Un ventennio di attività edilizia a Roma. (Zwanzig Jahre Bautätigkeit in Rom.) 1909—1929, herausgegeben von dem Governatorato di Roma. Ufficio di statistica. Tipografia Ditta L. Cecchini, Roma, 1929. 66 Seiten und 10 Tabellen.

Anläßlich des internationalen Wohnungs- und Städtebaukongresses, der im September dieses Jahres in Rom tagte, hat die Stadtverwaltung eine interessante statistische Untersuchung über die Fortschritte der Bautätigkeit in den letzten zwei Jahrzehnten herausgegeben.

An Hand der Ergebnisse der Volkszählungen von 1881, 1901, 1911 und 1921 wird die Zahl der Wohnungen, ihre Lage und Beschaffenheit, der Wohnungsbau und der Bevölkerungszuwachs in ihrem gegenseitigen Verhältnis und dessen Einfluß auf die Wohnbedürfnisse eingehend beleuchtet. Im Jahre 1881 zählte man in der Stadt Rom 44 903 Wohnungen; im Jahre 1911 76 275 und im Jahre 1921 98 978 Wohnungen. In dem Jahre 1881 ist die Zahl der Räume bedeutend schneller gestiegen als diejenige der Wohnungen, die erstere um 104,64 %, die zweite um 69,86 %. Dagegen ist in dem darauffolgenden Jahrzehnt das Verhältnis umgekehrt, die Wohnungen sind um 29,78 %, die Räume nur um 22,46 % an Zahl gewachsen. Im Jahre 1911 gab es auf 542 123 Einwohner 379 829 Räume, also 1,43 Bewohner auf ein Zimmer; im Jahre 1921 gab es auf 691 661 Einwohner 465 569 Räume, also 1,49 Bewohner pro Zimmer.

Der Gang der Bautätigkeit wird an Hand der polizeilichen Genehmigung der Wohnungspläne in bezug auf deren Raumzahl eingehend verfolgt. Von 1909 bis 1913 wurden 1751 Wohnungen mit insgesamt 17 631 Zimmern gebaut; in den Jahren 1914 bis 1918 wurden zwar die Pläne von 901 Wohnungen mit 18 801 Zimmern von der Baupolizei genehmigt, aber davon wurden ungefähr 187 Pläne überhaupt nicht in Angriff genommen oder gleich nach Beginn der Ausführung unterbrochen. In den letzten 7½ Jahren

(vom 1. Dezember 1921 bis zum 30. Juni 1929) wurde die Herstellung von 183 567 Räumen geplant und ausgeführt und dadurch drei Milliarden Lire in Häusern angelegt. Neue Stadtteile sind entstanden, die Wohndichte der älteren Bezirke wurde gelockert; so schließt das Buch mit einem günstigen Ausblick auf die weitere Lösung des Wohnungsproblems in der Hauptstadt Rom.
Dr. F. Dessau.

Staatsbürger-Taschenbuch, Reg.-Rat Dr. Model, Wirtschaftsverlag Arthur Sudan G. m. b. H., Berlin SW 61, 1929, 423 S.

Das Staatsbürger-Taschenbuch verfolgt die Absicht, jedem die notwendige Kenntnis des allgemeinen Staatsrechtes und der Staatsverwaltung in möglichst konzentrierter Form an die Hand zu geben. Berücksichtigt sind auch Steuerrecht, Beamtenrecht, Kirchenrecht, Geld-, Bank- und Börsenwesen, so daß eine gewisse Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen geschaffen wird.
Gö.

Sozialpolitik, von Dr. H. Gerlach, Band 8 der Grundrisse des Verlages C. Dünnhaupt, Dessau 1927. Herausgegeben von Dr. Friedrich Matthesius, 131 Seiten.

Die Schrift gibt in einer kurzen geschichtlichen Darstellung und einer Übersicht aus der deutschen Sozialpolitik bis zum Jahre 1926 eine knappe Einführung in dies für Fach- und Berufsschulen wichtige Gebiet. Eine Zeittafel vom Jahre 1839 gibt übersichtliche historische Darstellungen.

Das Recht der beruflichen Vereinigung. Selbstverlag des Internationalen Arbeitsamts, Genf 1928. 440 S.

Das Recht der beruflichen Vereinigung in Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Bulgarien, Rumänien wird eingehend geschildert. Hierbei ist von besonderem Interesse die Regelung in Italien. Für jedes Land sind sehr eingehend die gesetzlichen Bestimmungen, die materiellen Voraussetzungen, die Betätigungsmöglichkeiten genannt.
Gö.

Die Arbeitergewerkschaften. Eine Einführung. Dr. Jeannette Cassau. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1927. 121 S.

Die Tatsache, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung heute innerhalb des Arbeitsprozesses eine sehr wesentliche Rolle beim Abschluß von Tarifverträgen, in bezug auf den Einfluß, den sie auf die gesamte Gestaltung des Arbeitsvertrages hat, spielt, läßt das Buch besonders wesentlich erscheinen. Es gibt zum erstmaligen einen neutralen Überblick über die Mitgliedschaft in den einzelnen Gewerkschaftsverbänden in der Zeit von 1913—1925, zeigt die Anzahl

der weiblichen Mitglieder, gibt eine Übersicht über die Finanzen, die Ausgaben für Rechtsschutz, Bildungszwecke, die Beitragshöhe usw. Ein 3. Teil behandelt Lohnbewegung, Arbeitszeit und Tarifverträge.
Gö.

Fragen der Führung der weiblichen Jugend. (Veröffentlichungen d. Pr. Min. für Volkswohlfahrt aus d. Gebiete d. Jugendpfl., d. Jugendbewegung und der Leibesübungen.) Verlag v. Decker, G. Schenk, Berlin 1929. 55 S.

Das vorliegende Heft enthält zwei sehr interessante Aufsätze über die Psychologie jugendlicher Mädchen und die Bildungsaufgaben der Mädchenberufsschule neben seinen Hauptthemen, die sich mit der Jugendwohlfahrt in Amerika und der weiblichen Jugendführung beschäftigen. Die Jugendführung wird vom Standpunkt der Berufsarbeit aus betrachtet und insbesondere die ländlichen Verhältnisse behandelt. Hierbei ist darauf hingewiesen, wie mangelhaft die Berufsberatung noch auf dem Lande ist und wie zweckmäßig es wäre, eine Persönlichkeit in einem Kursus darauf vorzubereiten, daß sie der Mittelpunkt der Berufsberatung wird.
Gö.

Kummer und Trost jugendlicher Arbeiterinnen. (Band VI der Forschungen zur Völkerpsychologie und Soziologie.) Mathilde Kelchner, Verlag Hirschfeld, Leipzig 1929. 90 S. Preis 3,60 RM.

Drei Jahrgängen von Berufsschülerinnen ist das vorgenannte Thema als freie Aufsätze gegeben worden, um die Ideenwelt 14—16jähriger Fabrikarbeiterinnen zu erforschen. Die Aufsätze sind eingehend analysiert; sie zeigen die starke Gebundenheit der jungen Arbeiterinnen an die Familie, die Betonung der wirtschaftlichen Notlage, Krankheit und Tod als Kummer und geben wichtige Einblicke in den gesamten Ideenkreis jugendlicher Arbeiterinnen.
Gö.

Die Frauenlohnfrage und ihre Entwicklung in der Vor- und Nachkriegszeit. Dr. Agnes Karbe. (Hamburger Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Schriften. Heft 6.) Verlag Carl Hinostroff, Rostock 1928. 138 S.

Das Buch baut auf der 1906 erschienenen Arbeit von Alice Salomon „Die ungleiche Entlohnung der Männer- und Frauenarbeit“ auf, unter Berücksichtigung und Verwertung der Erkenntnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit. Neben einer eingehenden entwicklungsgeschichtlichen Darstellung der tatsächlichen Lohnverhältnisse hat die Verfasserin sich hauptsächlich bemüht, die Ursachen der Lohndifferenz sowie die ihrer Verschiebung in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu untersuchen.
Kw.

Ein systematischer Überblick über die gesamte deutsche Sozialversicherung in Tabellenform, bearbeitet von Arthur Thau, Abteilungsleiter bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Leipzig, 2. Auflage 1929. Verlag Leipziger Buchdruckerei A.-G., Leipzig. Stück 0,60 RM., bei Mehrabnahme billiger.

Es handelt sich bei diesem Heft um vier Tabellen, die in übersichtlicher Form Grundbegriffe der Sozialversicherung erläutern; Tabelle 1 enthält die Grundlage, Tabelle 2 den Umfang, Tabelle 3 die Behörden und Tabelle 4 die Leistungen der vier Zweige der Sozialversicherung. Die Tabellen sind für Prüfungen, Wiederholung erworbener Kenntnisse und Fortbildungskurse geeignet. Behrend.

Sozialer Ratgeber, Mitgliedschaft, Beiträge, Ansprüche und Verfahren auf dem Gebiete der sozialen Versicherung, Versorgung und Fürsorge, von Aug. Karsten, Mitglied des Reichstages. Verlag Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands, Bln.-Schöneberg, 4. Auflage, 253 Seiten. Preis 2 RM.

Das Buch, das eine verständliche Wiedergabe der neuesten gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherung, Versorgung und Fürsorge in einer zum Nachschlagen besonders geeigneten Form, verbunden mit einer Reihe praktischer Beispiele enthält, soll ein Hilfswerk für die in der sozialen Arbeit stehenden Personen sein. Wertvoll für die Praxis sind u. a. besonders die Beispiele für Anträge auf den verschiedenen Gebieten unter Hinweis auf die hierbei zu beachtenden Formvorschriften und Fristen. Bei Kenntnis des Buches seitens der Vertrauensleute usw. wird auch Behörden manche unnötige Rückfrage erspart. Behrend.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung 1923—1928. Bearbeitet von J. Stephan, Verwaltungsamtman, und C. Perlin, Verwaltungsinspektor. Verl. Thormann u. Goetsch, Berlin SW 48. 277 S. Preis 7 RM.

An der Hand der einzelnen Paragraphen des AVG. v. 28. Mai 1924 werden die dazu gehörigen Entscheidungen des RVA. zugleich mit dem Hinweis ihres Abdrucks in den Amtl. Nachrichten des RVA. mit den entsprechenden Überschriften und dem wesentlichsten Inhalt der Gründe zusammengestellt. Die Entscheidungen sind getrennt in solche, die von dem Senat für Angestelltenversicherung und solche, die von den Senaten der anderen Ableitungen des RVA. erlassen, aber für die Angestelltenversicherung von Bedeutung sind. Ob diese Trennung, die das Nachschlagen erschweren kann, praktisch war, scheint mir fraglich. Die Verfasser

beabsichtigen, in jedem Jahr eine Fortsetzung in Form von Veröffentlichungen der neuesten Entscheidungen des vergangenen Jahres zu bringen. Das Buch kann Behörden, als Nachschlagewerk, insbesondere da, wo Kommentare zum Gesetz und die Amtliche Nachrichten des RVA. bzw. für Reichsversicherung nicht vorhanden sind, empfohlen werden.

Abgrenzung zwischen Unfallversicherung und Krankenversicherung. Dr. jur. Georg Schulz, Leipzig. 17. Heft der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. Herausgegeben von Prof. Dr. Erwin Jacobi. Verlag Reimar Hobbing, 1928. Berlin. 106 S. Preis 4,80 RM.

Das leider äußerst komplizierte Gebiet der Abgrenzung zwischen Unfall- und Krankenversicherung wird in ausführlicher Weise von dem Verfasser an Hand der Literatur und der Rechtsübung des Reichsversicherungsamts in sehr übersichtlicher und außerordentlich erschöpfender Form behandelt. Sehr zu begrüßen ist dabei, daß Schulz dieser spröden Materie, die für die Versicherungsträger (Krankenkassen und Berufsgenossenschaften) zum täglichen Brot gehört, stets die historische Entwicklung vorausschickt und dadurch das Verständnis des heutigen Zustandes wesentlich erleichtert.

Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit, Gustav Hartz, mit 8 Abbildungen. Verlag August Scherl G. m. b. H. (229 Seiten).

Das vorliegende, viel gelesene Buch wendet sich an die Arbeitnehmer und zwar vornehmlich an sozialversicherte und organisierte Personenkreise. Es will ihnen den Unwert der heutigen Sozialversicherung vor Augen führen, in dem es nicht nur die Gesetzgebung, sondern vor allem die Art der Handhabung der sozialen Aufgaben geißelt. An Stelle der sozialen Versicherung — und zwar aller Zweige derselben — wünscht Hartz ein Zwangsparsystem, das dem Arbeiter und Angestellten nach einer gewissen Zeit ermöglicht, sich Kapitalien zu schaffen, die er teils zwecks notwendiger Anschaffungen (Aussteuer, Ausstattung), teils zur Behebung von Notständen, die die Wechselfälle des Lebens in Gestalt von Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. mit sich bringen, teils auch zum Erwerbe von Grundbesitz u. a. m. verwenden kann. Das Hauptteil dabei soll zurückgelegt und zinsbar angelegt werden und der Kapitalbetrag erreicht dann nach einigen Jahrzehnten eine ganz erhebliche Höhe, wenn nur regelmäßig ungefähr das oder sogar weniger als die bisherigen Sozialbeiträge der Arbeitnehmer eingezahlt werden.

Daß die Sozialversicherung den Spargedanken hat ins Hintertreffen treten lassen, ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, da das Risiko, das durch Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit besteht, stark herabgedrückt, z. T. bei der Krankheit sogar unschädlich gemacht wurde. Auf der anderen Seite liegt gerade der von Hartz nicht genügend gewürdigte Wert der Versicherung in der Sicherung gegen die plötzlichen Wechselfälle des Lebens und ihre Verteilung auf breitere Schulter.

Abriß der versicherungs-medizinischen Pathologie. Dr. Paul Reckzeh, Dozent der Versicherungsmedizin und Gutachter-tätigkeit an der Universität Berlin, Chef-arzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Die Bedeutung von Krankheiten und Gebrechen für die öffentliche und private Versicherung als Grundlage ärztlicher Gutachtertätigkeit; für Studierende, Ärzte und Verwaltungs-beamte. Urban u. Schwarz. Berlin 1929. (173 S.) 6 RM.

Der Verfasser hat ein vornehmlich für Ärzte und Medizin studierendes Buch ge-

schrieben, in dem er zunächst kurz (35 S.) die verschiedenen Gebiete der Sozialversiche-rung, wie sie die RVO. und das AGVG., das Reichsknappschafts- und Reichsversorgungs-gesetz enthält, nebst der privaten Versiche-rung kursorisch behandelt, um alsdann auf die verschiedensten versicherungs-medizinischen Begriffe, wie Krankheit, Erwerbsfähigkeit, Arbeitsfähig-keit, Invalidität und Berufsfähigkeit, wie sie in den einzelnen Gesetzen definiert werden und ihre feinen, für den Gutachter leider oft wenig bekannten, aber um so wichtige-n Unterschiede einzugehen.

Dem Schlusse des äußerst empfehlens-werten Buches, das in den Versorgungs- und Fürsorgestellen, in Versicherungsämtern und Berufsgenossenschaften sowie bei den Spruchbehörden der Reichsversicherung und -versorgung Eingang finden möge, wird eine nach Prof. Horn (Praktische Unfall- und Invalidenbegutachtung) zusammengestellte Rententabelle in übersichtlicher Form bei-gegeben, die allen Gutachtern nützlich sein, hoffentlich aber nicht zur schematischen Be-handlung ohne Berücksichtigung des Einzel-falls beitragen wird.

Oberreg.-Rat Dr. Behrend.

Richtlinien und Erlaubnisscheine für das Halten von Pflegekindern

Nr. Z 196 H. Erlaubnisschein zur Aufnahme eines Pflegekindes mit anhängenden Richtlinien in Heftform. Din A 5. Umfang 8 Seiten. Preis für 10 Stück 75 Pf., für 25 Stück M. 1.40, für 100 Stück M. 5, für 500 Stück M. 22.50, für 1000 M. 40

Nr. Z 196. Richtlinien für das Halten von Pflegekindern. Din A 4. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3, für 500 Stück M. 14, für 1000 Stück M. 24

Nr. Z 193. Erlaubnisschein für das Halten von Pflegekindern. Reinschrift. Din A 4. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3, für 500 Stück M. 14, für 1000 Stück M. 24

Nr. Z 192. Aktenverfügung des Erlaubnisscheins für das Halten von Pflegekindern. Din A 4. Preis für 10 Stück 40 Pf., für 25 Stück 90 Pf., für 100 Stück M. 3, für 500 Stück M. 14, für 1000 Stück M. 24

Vordrucke für die allgemeine (wirtschaftliche) Fürsorge

1. Unterstützungsanträge. 2. Unterstützungs- und Beschwerdeverfahren. 3. Zuständigkeitsregelung und Kostenersatz. 4. Heranziehung der Hilfsbedürftigen zum Kostenersatz. 5. Unterhaltspflicht. 6. Kartothekkarten. 7. Besondere Fürsorgezweige: (a) Kriegsbeschädigtenfürsorge: 1. Allgemeine Vordrucke, 2. Zusatzrenten, Kapitalabfindungen; b) Kriegshinterbliebenenfürsorge; c) Wochenfürsorge; d) Vorzugsrenten)

Vordrucke für die Gesundheitsfürsorge

1. Schulgesundheitsfürsorge. 2. Schulzahnpflege. 3. Krüppelfürsorge. 4. Tuberkulosefürsorge. 5. Geschlechtskrankenfürsorge. 6. Trinkerfürsorge. 7. Fürsorge für Geistes- und Nervenranke, Blinde und Taubstumme. 8. Eheberatungsstellen

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

1. Pflegekinderwesen. 2. Amtsvormundschaft. 3. Gemeindevaisenrat. 4. Schutzaufsicht. 5. Fürsorgeerziehung. 6. Jugendgerichtshilfe. 7. Beschulung blinder und taubstummer Kinder. 8. Ländliche Fortbildungsschulen. 9. Jugendpflege. 10. Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege. 11. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Zu sämtlichen Vordruckreihen stehen ausführliche Preislisten auf Wunsch zur Verfügung

Vollständig liegt vor:

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Dr. Dr. M. Bauer
Ministerialrat
im Reichsarbeitsministerium

Dr. F. Elsas
Vizepräsident, geschäftsführendes
Vorstandsmitglied des Deutschen
Städtetages

Dr. M. Geiger
Ministerialrat im
Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. A. Schott
Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium

Dr. G. Vöhringer
Generalsekretär
der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

Dr. Julia Dünner

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

Zweite, völlig neubearbeitete Auflage 1929

Preis gebunden 43 RM.

„... Das Handwörterbuch wird in höherem Maße als seither ein wichtiges Nachschlagewerk für alle mit Fragen der Fürsorge befaßten Persönlichkeiten und Korporationen sein und kann als standard work für die soziale Arbeit bezeichnet werden.“ Frankfurter Wohlfahrtsblätter 1929 Nr. 4

Soeben ist erschienen:

Tomforde

Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland

3., völlig umgearbeitete Auflage

Von

Geh. Justizrat Diefenbach und Dr. Webler

Heidelberg

Frankfurt a. M.

Preis in Ganzleinen geb. 9.— RM.

Das bekannte Buch, das längere Zeit fehlte, wurde in der nunmehr bevorstehenden neuen Auflage völlig neu bearbeitet, und es konnte dabei das umfangreiche gerade in den letzten Jahren bekannt gewordene neue Material berücksichtigt werden, so daß die Zahl der bearbeiteten Länder sich nahezu verdoppelte. Das Buch bildet so in seiner neuen Auflage wieder ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Berufsvormünder, Amts- und Landgerichte sowie für alle in der staatlichen und freien Jugendwohlfahrt Tätigen.